

## II. DER BÜRGERKRIEG ZWISCHEN CAESAR UND POMPEIUS (49–48 v. CHR.)

*Aerarium ... ante rapuit quam imperium.*

### TEIL A

#### a) DIE VORGESCHICHTE

Mit den in der Kapitelüberschrift zitierten Worten faßt L. Annaeus Florus in seiner Epitome des Geschichtswerks des Livius (2,13,21) pointiert den Verlauf jener Auseinandersetzung zusammen, in der C. Iulius Caesar sich die Vormachtstellung im römischen Reich erstritt. Der Satz des Florus hat klärllich anticaesarische Tendenz, indem Caesars Sieg im Bürgerkrieg als Raub der Herrschaft bezeichnet und mit der Plünderung des aerarium (*quod quia tardius aperiebant tribuni iussit effringi*, Florus *ibid.*) parallelisiert wird.<sup>1</sup> Es ist allerdings auch bemerkenswert, welcher Rang der vielfach berichteten Leerung der römischen Staatskasse durch Caesar im Frühling des Jahres 49 v. Chr., in der ersten Phase des Machtkampfes, von Florus zugebilligt wird. Trotz der unstreitigen Bedeutung jenes Vorgangs, der noch in extenso zu besprechen sein wird, kann man eine finanzhistorische Untersuchung des Bürgerkrieges zwischen Caesar und Pompeius jedoch genausowenig mit der Schilderung des Aerariumsraubes beginnen wie eine geschichtliche mit der Überschreitung des Rubico. Wir müssen uns zunächst den finanzhistorischen Hintergrund vergegenwärtigen, vor dem dieser bewaffnete Konflikt ausbrach.

Dies bedeutet in erster Linie eine Beschäftigung mit der Person Caesars, über dessen Finanzen vor dem Krieg unsere Quellen relativ detailliert Auskunft geben – ganz im Gegensatz zu Pompeius. Einerseits ist das wohl durch selektive Überlieferung bedingt, also durch die Tatsache, daß den antiken Autoren im nachhinein die Geschichte des Siegers im Bürgerkrieg interessanter zu sein schien als die des Verlierers. Ich meine allerdings, daß nicht dieses Moment allein für die besondere Herausstellung der Finanzen Caesars verantwortlich war: Sie treten vielleicht deswegen so prominent hervor, weil der gezielte Einsatz monetärer Mittel für Caesars Karriere eben eine ungleich größere Bedeutung besaß als für die Laufbahn des Pompeius. Es kann zwar kaum ein Zweifel daran bestehen, daß der Sohn des Cn. Pompeius Strabo, eines der bedeutendsten Männer seiner Zeit, schon von allem Anfang an über beträchtliches Privatvermögen verfügte<sup>2</sup> und aus der während

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle darf man daran erinnern, daß uns die reservierte Haltung des Livius zu Caesar ja bezeugt ist: vgl. Sen. nat. 5,18,4 (*a T. Livio positum, in incerto esse, utrum illum magis nasci an non nasci reipublicae profuerit*) sowie Tac. ann. 4,34,3, wo der angeklagte Cremutius Cordus hervorstreicht, daß *Titus Livius, eloquentiae ac fidei praeclarus in primis, Cn. Pompeium tantis laudibus tulit, ut Pompeianum eum Augustus appellaret.*

<sup>2</sup> Während des Sertoriuskriegs mußte Pompeius z. B. sein Heer eine Zeitlang aus seiner Privatkasse bezahlen bzw. verpflegen und war dann sogar auf private Kreditnahme angewiesen, weil Rom kein Geld

seiner großen Kommanden im Osten errungenen Beute nicht nur dem Staatsschatz,<sup>3</sup> sondern auch seiner Privatschatulle hohe Beträge zuführte. Mit wenigen Ausnahmen ist ein Einsatz dieser Mittel zu konkreten politischen Zwecken jedoch nicht auszumachen.<sup>4</sup> Der hohe Kredit, den er dem kappadokischen König Ariobarzanes III. (52–42 v. Chr.) gewährt hatte, wie wir bei Cicero (Att. 6,1,3f.; 6,3,5) hören, besaß wohl kaum politische Hintergründe: Der offenkundig in permanenten Geldnöten befangene Monarch war zur gleichen Zeit auch ebenso säumiger Schuldner des Brutus. Insgesamt haben die Finanzverhältnisse des Pompeius vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs also in den Quellen keinen bedeutenden Niederschlag gefunden. Sein Reichtum war den antiken Autoren wohl selbstverständlich, doch man betrachtete ihn nicht als ausschlaggebend für seinen politischen Erfolg (vgl. Plut. Pomp. 44,5).

Wer in der späten römischen Republik eine senatorische Karriere einschlagen wollte, benötigte dazu große Geldsummen, und zwar einerseits für die möglichst glänzende Ausrichtung von Spielen in der Aedilität bzw. Praetur zwecks Erringung der öffentlichen Gunst, andererseits für die Wahlbestechung, den Stimmenkauf, der zwar ungesetzlich und als *ambitus* strafbar, aber zur Erlangung eines Amtes beinahe unverzichtbar war.<sup>5</sup> Zur Bedeckung dieser Ausgaben zögerten viele junge Politiker nicht, hohe Schulden auf sich zu laden, durften sie doch davon ausgehen, ihre Finanzen in der Folge, nach der Erlangung eines profitträchtigen Provinzialkommandos, sanieren zu können.<sup>6</sup> Für eben diesen ökonomischen Kreislauf bietet gerade der politische Aufstieg Caesars,<sup>7</sup> anders

---

sandte: Sall. hist. 2,98,2f. und 9, vgl. auch 2,47,6 sowie Plut. Pomp. 20,1f., Sert. 21,8, Luc. 5,3. Einen – der Quellenarmut entsprechend recht knappen – Überblick über die Privatfinanzen des Pompeius bietet Shatzman 1975, 389–393.

<sup>3</sup> Bezüglich der im Rahmen des Triumphs von 61 v. Chr. in das *aerarium* eingelieferten Summen finden wir in der antiken Literatur mehrere Angaben. Laut Plut. Pomp. 45,4 waren es 20.000 Talente in Geld und goldenem und silbernem Gerät. Plutarch verwendet als Grieche natürlich die in seiner Heimat traditionelle Zählweise; ein Talent hat 60 Minen und eine Mine 100 Drachmen, vgl. R. Göbl, *Antike Numismatik*, 2 Bde., München 1978, Bd. 1, 159. In der römischen Kaiserzeit wird gemeinhin die Drachme dem römischen Denar geglichen, womit sich eine Summe von 120 Mio. Denaren ergibt. Es war jedoch allgemein üblich, Geldbeträge in Sesterzen (= HS) anzugeben; da 1 Denar in jener Zeit 4 Sesterzen und 16 Assen gleich war (vgl. Göbl 160), entsprachen die von Plutarch angegebenen 120 Mio. Denare 480 Mio. HS. Bei Plin. n. h. 37,16 wird der im Jahre 61 in das *aerarium* geflossene Betrag mit 200 Mio. HS, offenbar in barem, quantifiziert. Appian (Mithr. 116,570) teilt mit, daß 75,1 Mio. Drachmen – also etwas mehr als 300 Mio. HS – im Triumphzug in gemünztem (Silber-)Geld mitgeführt wurden. Vgl. auch Vell. 2,40,3 und 1,9,6, dazu jedoch ESAR 1,324f. Zur Problematik der Donative siehe unten III, Anm. 120.

<sup>4</sup> Vgl. dazu die folgende Anm.

<sup>5</sup> Allgemein dazu Shatzman 1975, 84–89 sowie W. Kroll, *Die Kultur der Ciceronischen Zeit*, Bd. 1: *Politik und Wirtschaft*, Leipzig 1933 (Das Erbe der Alten 22), 52–55 und 98f.; zum Stimmenkauf M. Jehne, Die Beeinflussung von Entscheidungen durch „Bestechung“: Zur Funktion des *ambitus* in der römischen Republik, in: M. Jehne (Hg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik*, Stuttgart 1995 (Historia Einzelschriften 96), 51–76. Aus der Häufung der *leges de ambitu* in nachsullanischer Zeit schließt Shatzman zu Recht auf eine Zunahme des Phänomens der Wahlbestechung in jener Periode. Im Jahre 61 v. Chr. etwa ließ Pompeius für die Wahl seines Protégés L. Afranius zum Consul erfolgreich Bestechungsgelder in seinen Gärten auszahlen (Plut. Pomp. 44,4f., Cat. min. 30,7), und im Jahre 55 sorgten die Consuln Pompeius und Crassus durch Bestechungen für die Wahl von Gefolgsleuten in die anderen Ämter, vor allem verhalfen sie dem Vatinius an der Stelle Catos zur Praetur (Plut. Cat. min. 42,2–5, Pomp. 52,3, Cass. Dio 39,32,1).

<sup>6</sup> Zur Verschuldung Shatzman 1975, 79–83, zur Bereicherung in den Provinzen 53–63.

<sup>7</sup> Caesars finanzielle Verhältnisse vor seinem Eintritt in die Ämterlaufbahn, die ich in diesem Rahmen nicht besprechen kann, werden von Shatzman 1975, 346f. und A. Ferrill, *Caesar's Private Fortune: Wealth and Politics in the Late Roman Republic*, ISSQ 30 (1977), 101–111, 105, unterschiedlich beurteilt. Während letzterer Appians Mitteilung (civ. 2,151,635) Glauben schenkt, wonach Caesar in seinen Anfängen völlig mittellos war, hält Shatzman diese Angabe wohl mit Recht für übertrieben. Appian kommt es ohne

als der des Pompeius, ein bis zu einem gewissen Grade typisches Beispiel.<sup>8</sup> Nach seiner Funktion als Curator der Via Appia (Plut. Caes. 5,9),<sup>9</sup> in der Caesar nach Aussage unserer Quelle (5,8) trotz bereits bestehender Verschuldung von 1300 Talenten (= 31,2 Mio. HS)<sup>10</sup> hohe Aufwendungen aus seiner Privatkasse tätigte, war es vor allem im Jahr seiner curulischen Aedilität, 65 v. Chr.,<sup>11</sup> als Caesar durch massive Ausgaben auf sich aufmerksam machte. Er veranstaltete gemeinsam mit seinem Kollegen M. Calpurnius Bibulus die *ludi Romani* und die *ludi Megalenses* (Cass. Dio 37,8,1) und hielt zusätzlich noch zu Ehren seines toten Vaters glänzende Gladiatorenspiele ab, in denen 320 Kämpferpaare auftraten; der gesamte *apparatus harenae*, also die Ausstattung des Kampfplatzes sowie die Ausrüstung der Kämpfer, war aus Silber (Plut. Caes. 5,9; Plin. n. h. 33,53). Durch diese von Caesar allein finanzierten eindrucksvollen Darbietungen sah sich Bibulus, der Caesar auch später in Praetur und Consulat als *collega* gegenüberstehen sollte, auch um den Ruhm der gemeinsam veranstalteten Festlichkeiten gebracht und glich sein Schicksal in bitterer Selbstironie dem des Pollux: *ut enim geminis fratribus aedes in foro constituta tantum Castoris vocaretur, ita suam Caesarisque munificentiam unius Caesaris dici* (Suet. Iul. 10,1). Eine Verbindung von politischer Demonstration mit der Zurschaustellung von Prunk bildete die Wiederaufrichtung der *tropaea* des Marius auf dem Capitol, die Caesar ebenfalls während seiner Aedilität vornehmen ließ.<sup>12</sup>

Der nächste wichtige Schritt in seiner Karriere war die Bewerbung um das ungeheuer prestigeträchtige Amt des Pontifex maximus 63 v. Chr. Wir erfahren nun explizit bei Sueton (Iul. 13) und Plutarch (Caes. 7,2f.), daß Caesar enorme Schulden machte, um sich die Wählerstimmen *non sine profusissima largitione* (Suet. *ibid.*) sichern zu können. Ein Angebot seines an Ehren ungleich reicheren Mitbewerbers Q. Lutatius Catulus, der ihn durch eine Abstandszahlung zum Verzicht auf die Kandidatur bewegen wollte, lehnte er ab und nahm statt dessen Kredite auf, die die ihm offerierte Summe noch überstiegen (Plut. 7,2). Caesar spielte hoch – bezeichnend ist sein von beiden Gewährsmännern berichteter Ausspruch am Morgen der Wahl, er werde im Falle einer Niederlage nicht wieder heimkehren – und gewann: Er erhielt in den *tribus* seiner Gegner mehr Stimmen als diese in allen zusammen (Suet. *ibid.*).

Die Auswirkungen jener caesarischen Politik der gewissenlosen Überschuldung zeigten sich jedoch nach dem Ablauf seines Amtsjahres als Praetor (*urbanus?*, vgl. MRR

---

Zweifel auf den Kontrast zur Ausgangsbasis Alexander des Großen an, mit dem er Caesar an jener Stelle vergleicht.

<sup>8</sup> Wir wollen bemerken, daß der Text des Aufsatzes von I. Shatzman mit dem Titel „Caesar: An Economic Biography and its Political Significance“ (Scripta Hierosolymitana 23: Studies in History, 1972, 28–51) zum Großteil bei Shatzman 1975, verteilt auf die Seiten 122–130, 138–140, 230f. und 346–350, mehr oder weniger wörtlich wiederholt wird. Ich verweise daher im folgenden stets nur auf Shatzmans Monographie.

<sup>9</sup> Er bekleidete dieses Amt wohl 68, 67 oder 66 v. Chr., vgl. T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic* [= MRR], 3 Bde., Bd. 1 und 2 New York 1951–1952 (ND Atlanta/Georgia 1986 und 1984) und Bd. 3 (Supplement) Atlanta/Georgia 1986 (alle Bände: Philological Monographs Published by the American Philological Association 15): MRR 2,136, Anm. 7 sowie MRR 3,106. Vgl. auch M. Gelzer, *Caesar. Der Politiker und Staatsmann*, Wiesbaden 1960 (ND 1983), 29f.

<sup>10</sup> Daß man der chronologischen Verankerung der Angabe Plutarchs gegenüber („πρὶν εἰς ἀρχὴν τινα καθίστασθαι“) mißtrauisch sein muß, betont Shatzman 1975, 347, Anm. 444. Er weist darauf hin, daß Caesars größte Ausgaben ja erst in die Zeit seiner Ämterlaufbahn fallen, besonders nach seiner Quae-stur.

<sup>11</sup> Gelzer 1960, 33f., MRR 2,158.

<sup>12</sup> Plut. Caes. 6, Suet. Iul. 11, Vell. 2,43,4.

3,106) 62 v. Chr. (MRR 2,173), als Caesar sich in seine Provinz, Hispania ulterior, begeben wollte: Seine Gläubiger hinderten ihn an der Abreise, und erst nachdem M. Licinius Crassus, der Tradition nach der reichste aller Römer (Plut. Caes. 11,1), für ihn eine Bürgerschaft übernommen hatte, konnte er seine Promagistratur antreten.<sup>13</sup> Angesichts der späteren Entwicklungen erscheint die damals von Crassus gegebene finanzielle Starthilfe als Akt von größter, geradezu weltpolitischer Bedeutung. Nun besaß Caesar nämlich jenem oben beschriebenen, fast zynisch anmutenden Mechanismus zufolge die Möglichkeit, die bis dahin eingegangenen Schulden zu tilgen, ja sogar als reicher Mann nach Rom zurückzukehren. Die uns erhaltenen Berichte betonen den finanziellen Aspekt der Statthaltertschaft unterschiedlich stark. Während Cassius Dio 37,52f. sowie App. civ. 2,8,27 Caesar als ruhsüchtigen General zeichnen, der Krieg vom Zaun brach und dem römischen aerarium viel erbeutetes Geld sandte (App.), und Suet. Iul. 54,1 sogar von unwürdigen Betteleien und brutalen Raubzügen berichtet,<sup>14</sup> ist die Darstellung bei Plut. Caes. 12 differenzierter. Neben der Mitteilung, Caesar sei in seiner Provinz reich geworden und habe die Soldaten beschenkt, berichtet Plutarch auch, Caesar habe sich durch die Schlichtung von Zwistigkeiten zwischen Gläubigern und Schuldnern im jenseitigen Spanien einen guten Namen gemacht: Er habe nämlich verfügt, daß bis zum Erlöschen der jeweiligen Schuld genau  $\frac{2}{3}$  der jährlichen Einkünfte der Schuldner ihren Gläubigern gehören sollten (12,2f.). Es ist vielleicht signifikant, daß Caesar sich schon zur Zeit seines Proconsulats<sup>15</sup> in Spanien in einer solchen Angelegenheit profilieren konnte; wie wir sehen werden, sollte die Regelung von Kreditproblemen auch einen wichtigen Teil seiner Gesetzgebung im Verlauf des Bürgerkriegs bilden.<sup>16</sup>

Bei seiner Rückkehr nach Rom verzichtete Caesar auf den ihm zustehenden Triumph, um sich für 59 v. Chr. um das Consulat bewerben zu können.<sup>17</sup> Gerade die dann folgende Wahlauseinandersetzung führt die Bedeutung der Bestechung in jener Periode wieder klar vor Augen: Caesar ging damals eine *coitio*<sup>18</sup> mit L. Luceius ein, der zwar nicht so beliebt wie Caesar war, doch über reiche Geldmittel verfügte. Man vereinbarte, *ut is ... nummos de suo communi nomine per centurias pronuntiaret* (Suet. Iul. 19,1). Dies alarmierte die Optimaten, da sie Caesar unbedingt seinen ‚Pollux‘, M. Bibulus, der bereits die curulische Aedität und die Praetur zeitgleich mit ihm bekleidet hatte, auch im höchsten Amt als

<sup>13</sup> Plutarch (Caes. 11,2 und Crass. 7,6) spricht von einer Bürgerschaftshöhe von 830 Talenten, also 19,92 Mio. HS, App. civ. 2,8,26 von 25 Mio. HS Schulden. Mit dieser Angabe vergleicht Shatzman 1975, 347 Plutarchs Bericht von mehr als 30 Mio. Schulden vor der Quaestur. Zur Situation 62/61 v. Chr. auch Suet. Iul. 18,1.

<sup>14</sup> *ut enim quidam monumentis suis testati sunt, in Hispania pro consule et a sociis pecunias accepit emendicatas in auxilium aeris alieni et Lusitanorum quaedam oppida, quamquam nec imperata detrectarent et advenienti portas patefacerent, diripuit hostiliter.* Wir haben es hier wohl mit einer anticaesarisch-tendenziösen Darstellung zu tun.

<sup>15</sup> Zur Terminologie vgl. MRR 2,180 sowie die vorhergehende Anm.

<sup>16</sup> Wir dürfen darauf hinweisen, daß Caesar auf seinem Feldzug gegen die Söhne des Pompeius 45 v. Chr. laut Bell. Hisp. 42,1f. in einer *contio* in Hispalis an finanzielle Wohltaten erinnerte, die er in seiner Quaestur und Propraetur (‚Proconsulat‘) der Provinz erwiesen habe. Besonders hebt er (§2) aus der letzteren Funktionsperiode hervor, (sc. se) *vectigalia, quae Metellus inposuisset a senatu petisse et eius pecuniae provinciam liberasse...* Dabei handelt es sich um die Befreiung von zur Zeit des Sertoriuskriegs auferlegten Strafzahlungen, vgl. dazu bereits Th. Mommsen, *Römische Geschichte*, Bd. 3: *Von Sulla's Tode bis zur Schlacht von Thapsus*, Berlin 61875 [= RG 3], 38 sowie Gelzer 1960, 197.

<sup>17</sup> Die Verpflichtung, bei der Bewerbung persönlich anwesend zu sein, und der mit der dazu nötigen Überschreitung des pomerium verbundene Verlust des imperium machten diesen Verzicht unumgänglich; vgl. Gelzer 1960, 57f.

<sup>18</sup> d. h. ein Wahlbündnis zweier Kandidaten gegen einen Mitbewerber; zur Terminologie vgl. Kroll 55.

Antagonisten gegenüberstellen wollten.<sup>19</sup> Dies war für sie ohnehin nur Schadensbegrenzung, da an Caesars Wahl offenbar kein Zweifel bestehen konnte. Die Optimaten sahen sich daher gezwungen, den Wählern ihren Kandidaten Bibulus durch das Versprechen einer ebenso hohen Summe zu empfehlen, wie die Gegner Caesar und Luceius sie zahlen wollten. Zur Aufbringung des notwendigen Betrags wurde ein Gemeinschaftsfonds der Senatoren gegründet, *ne Catone quidem abnuente eam largitionem e re publica fieri* (Suet. Iul. 19,1). Die finanzielle Anstrengung der Optimaten hatte Erfolg, und das Consulpaar des Jahres 59 wurde von Caesar und Bibulus gebildet (MRR 2,187f.).

Aus diesem Abriß wird ersichtlich, daß Caesar für seinen Aufstieg bis zum Consulat wie so viele vor ihm jenen Mechanismus von hohen Ausgaben v. a. für Spiele und Wahlbestechung, daraus resultierenden Schulden und finanzieller Sanierung in der Provinz in Gang setzte. Caesar fand sich jedoch ohne Zweifel in diesem System besonders gut zurecht und verfolgte vor dem Hintergrund der catilinarischen Verschwörung im Consulatsjahr Ciceros und der mit ihr einhergehenden wirtschaftlichen Krisensituation sowie im Bewußtsein der großen Erfolge des Pompeius im Osten und seines glanzvollen Triumphes im Jahre 61 seine politischen Ziele unbeirrbar. Das systemimmanente Prinzip versprach am Ende ja doch einen Gewinn, der jede noch so hohe temporäre Aufwendung rechtfertigte. Auch Plutarch (Caes. 5,8) arbeitet das heraus: (sc. ὁ Καῖσαρ) χρώμενος δὲ ταῖς δαπάναις ἀφειδῶς, καὶ δοκῶν μὲν ἐφήμερον καὶ βραχεῖαν ἀντικαταλλάττεσθαι μεγάλων ἀναλωμάτων δόξαν, ὠνούμενος δὲ ταῖς ἀληθείαις τὰ μέγιστα μικρῶν κτλ. Bei aller politischen Zielstrebigkeit bewegte sich Caesar bis zu seinem Consulat doch in dem vorgegebenen Rahmen. Dies änderte sich allerdings während des Jahres 59 und im speziellen während seines gallischen Proconsulats. Es ist hier nicht der Ort, im Detail über die Geschichte jenes Jahrzehnts bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs zu sprechen. Wir wollen lediglich einige Aspekte der Finanzgeschichte dieser Periode herausgreifen, die für das Verständnis des weiteren Ganges der Ereignisse von Bedeutung scheinen.

Caesar, Pompeius und Crassus gingen 60/59 v. Chr. eine politische Verbindung ein, deren Ziel es war, *ne quid ageretur in re publica, quod displicuisset ulli e tribus*, wie Sueton (Iul. 19,2) mit berühmt gewordenen Worten formuliert. Das Bündnis, heute unter dem Namen „Erstes Triumvirat“ geläufig, war auf Caesars Betreiben entstanden und gegen die Senatsoligarchie gerichtet.<sup>20</sup> Es sollte eine effiziente Umsetzung der politischen Anliegen seiner Mitglieder ermöglichen, was bereits in Caesars Consulat Früchte trug. In jenes Jahr fällt die vor allem sozialpolitisch überaus bedeutende Agrargesetzgebung<sup>21</sup> sowie unter anderem auch die Anerkennung der Regentschaft des Ptolemaios XII. Auletes (80–51 v. Chr.) durch einen Senatsbeschluß<sup>22</sup> und die positive Erledigung eines Ansuchens der Steuerpächter der Provinz Asia um Senkung der Pachtsumme. Dem ägyptischen König war die Bestätigung seiner Herrschaft durch Rom angeblich an die 6000 Talente (144 Mio. HS) wert, die er an Caesar und Pompeius zahlte (Suet. Iul. 54,3).<sup>23</sup> Auch der

<sup>19</sup> Wie wir aus Cic. Att. 1,17,11 erfahren, hatte Luceius Ende 61 noch die Möglichkeit zur Verständigung auch mit Bibulus gesehen; der Abschluß des Bündnisses mit Caesar machte das aber dann unmöglich. Vgl. auch Cic. Att. 1,14,7.

<sup>20</sup> Cic. Att. 2,3,3. Gelzer 1960, 61f. sowie E. Meyer, *Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus. Innere Geschichte Roms von 66 bis 44 v. Chr.*, Stuttgart/Berlin 1922, 58–62.

<sup>21</sup> Gelzer 1960, 64–67 sowie 72–76 und D. Flach, *Römische Agrargeschichte*, München 1990 (HdA III.9), 78–81.

<sup>22</sup> Vgl. Caes. civ. 3,107,2; Cic. Att. 2,16,2; Rab. Post. 6, Sest. 57 sowie Gelzer 1960, 68f.

<sup>23</sup> Zu den mehrjährigen Bestrebungen des Königs nach Anerkennung und zu seiner großangelegten Bestechungspolitik zu diesem Zweck siehe G. Hölbl, *Geschichte des Ptolemäerreiches. Politik, Ideologie und religiöse Kultur von Alexander dem Großen bis zur römischen Eroberung*, Darmstadt 1994, 197ff. und M.

Erlaß des dritten Teils der dem Staat von den publicani geschuldeten Steuersumme<sup>24</sup> scheint Caesar selbst insofern persönlich begünstigt zu haben, als er Anteile (*partes*) an Steuerpachtgesellschaften besaß, die, modernen Aktien vergleichbar, durch den partiellen Schuldnachlaß im Wert stiegen.<sup>25</sup> Davon erfahren wir bei Cicero in der Rede gegen Caesars Vertrauensmann P. Vatinius, den durch die nach ihm benannte *lex Vatinia* berühmten Volkstribun des Jahres 59 (MRR 2,190). Seine Unterstützung, die in der Einbringung des Gesetzes zur Übertragung von Gallia cisalpina und Illyricum an Caesar mit 3 Legionen auf 5 Jahre<sup>26</sup> gipfelte, mußte von diesem nämlich teuer erkauft werden, wie ihn Cicero (Vatin. 38) selbst zugeben läßt: *Vatinium in tribunatu gratis nihil fecisse*. Im Rahmen dieser Belohnung für seine politische Hilfestellung erhielt Vatinius von Caesar eben auch Anteile an einer *societas publicanorum*, worauf Cicero (Vatin. 29) Bezug nimmt: *eripuerisne partes illo tempore carissimas partim a Caesare, partim a publicanis?* Effektiv kontrastiert Cicero im selben Paragraphen die Feststellung, daß der Volkstribun 59 v. Chr. *ex pauperrimo dives* geworden sei, mit der überaus strengen caesarischen Repetundengesetzgebung desselben Jahres (Gelzer 1960, 84f.).

Wir sehen, daß Caesar in seinem Consulat einerseits Möglichkeiten zur Mehrung seiner finanziellen Ressourcen ohne Skrupel ausnützte<sup>27</sup> und andererseits die Praxis der Bestechung, die sich bis dahin so gut bewährt hatte, durchaus weiter verfolgte. Das bereits genannte vatinische Gesetz, das durch einen Senatsbeschluß ergänzt wurde, der dem caesarischen Kommando auch Gallia ulterior und eine weitere Legion zuwies,<sup>28</sup> brachte ihn nun für eine beträchtliche Zeitspanne in eine überaus bedeutende Position, die ihm militärisch in vielfacher Hinsicht Möglichkeiten zur Profilierung bot. Wir können hier nicht darauf eingehen, inwieweit der Politiker beim Antritt seines Proconsulates die gallischen Provinzen nur als *idonea ... materia triumphorum* ansah, wie ihm Sueton (Iul. 22,1) – für mich plausibel – unterstellt, oder ob er wirklich bereits damals Gedanken zur Umgestaltung der westlichen Imperiumshälfte hegte. Es steht jedenfalls fest, daß sich jenes neunjährige Kommando durch die Erschließung des freien Keltenlandes für das Imperium Romanum zu einem entscheidenden Kapitel in der Geschichte Europas entwickeln sollte. In diesen Jahren sprengte Caesar durch autokratische Entscheidungen bezüglich der Führung des gallischen Kriegs endgültig die Grenzen der überkommenen

---

Siani-Davies, Ptolemy XII Auletes and the Romans, *Historia* 46 (1997), 306–340. Zu den finanziellen Aspekten besonders I. Shatzman, *The Egyptian Question in Roman Politics (59–54 B.C.)*, *Latomus* 30 (1971), 363–369. Hölbl 199 folgt Diodor (17,52,6), wenn er die 6000 Talente als „etwa die Einkünfte eines ganzen Jahres aus Ägypten“ bezeichnet; dagegen jedoch Strabo 17,1,13 (798), der, aus Cicero schöpfend, für die Zeit des Auletes von 12.500 Talenten pro Jahr spricht. Die Summe von etwa 6000 Talenten wurde anno 59 nach der Meinung einiger Gelehrter nicht zur Gänze bezahlt, jedenfalls konnte sich Caesar im Jahre 48 v. Chr. noch auf Außenstände beim König berufen; vgl. zu diesem Problem die Diskussion in IIIAa. 58 v. Chr. sollte Ptolemaios nach Rom ins Exil kommen; die Frage seiner Rückführung entwickelte sich dann zu einem brisanten Problem der römischen Innenpolitik, das nicht zuletzt aufgrund der engen finanziellen Verflechtungen zwischen dem König und römischen Gläubigern, allen voran C. Rabirius Postumus, eine wichtige ökonomische Dimension besaß. 55 v. Chr. kehrte Ptolemaios unter Führung des A. Gabinius nach Ägypten zurück.

<sup>24</sup> Suet. Iul. 20,3, App. civ. 2,13,47f., Cass. Dio 38,7,4. Vgl. J. P. V. D. Balsdon, *Roman History, 65–50 B.C.: Five Problems*, *JRS* 52 (1962), 134–141, bes. 135–137.

<sup>25</sup> E. Badian, *Zöllner und Sünder. Unternehmer im Dienst der römischen Republik*, Darmstadt 1997, 137ff. sowie Gelzer 1960, 67f.

<sup>26</sup> Vgl. bes. Suet. Iul. 22,1, Cic. Vatin. 35f., Cass. Dio 38,8,5.

<sup>27</sup> A priori wenig glaubwürdig ist jedoch der Bericht Suet. Iul. 54,3 (*in primo consulatu tria milia pondo auri furatus e Capitolio tantundem inaurati aeris reposuit*), vgl. dazu bereits Mommsen 1860, 400f., Anm. 106, unter Verweis auf Plin. n. h. 33,14.

<sup>28</sup> Das Senatsconsult war von Pompeius selbst beantragt worden, Cic. Att. 8,3,3, Suet. Iul. 22,1.

römischen Republik; folgerichtig waren dann auch juristische Auffassungsunterschiede zwischen dem Proconsul und der Zentralmacht bezüglich des Endpunktes von Caesars Kommando die Keimzelle des Bürgerkriegs. Doch das steht außerhalb unserer Thematik. Für uns ist von besonderem Interesse, welche Auswirkungen die Erschließung der Ressourcen des im Krieg eroberten Gallien auf die Finanzgeschichte der Periode hatte.

Prinzipiell müssen wir festhalten, daß in den caesarischen *Commentarii de bello Gallico* selbst nur äußerst wenige finanzhistorisch verwertbare Angaben enthalten sind und kaum jemals genaue Zahlen genannt werden;<sup>29</sup> daraus schließt Knapowski (17), solche Mitteilungen seien vom Autor „mit Absicht vermieden“ worden.<sup>30</sup> Dies ist vor dem Hintergrund anderer uns erhaltener Informationen nicht unglaubwürdig, die den römischen Invasoren Beute von wahrhaft märchenhaften Ausmaßen zuschreiben, die angeblich auch nicht immer in ehrenvoller Weise gemacht wurde. *Locus classicus* ist hierzu Suet. Iul. 54,2: *in Gallia fana templaque deum donis referta expilavit, urbes diruit saepius ob praedam quam ob delictum; unde factum, ut auro abundaret ternisque milibus nummum in libras promercale per Italiam provinciasque divenderet*. Caesar ließ also gallisches (Roh-)Gold in solcher Menge auf den Markt werfen, daß der Preis nur 3000 HS pro Pfund betrug.<sup>31</sup> Diese Berichte sind angesichts anderer Erwähnungen des in der Antike berühmten gallischen Goldreichtums durchaus glaubhaft.<sup>32</sup> Daß besonders die Heiligtümer in Gallien von Gold übergingen – und somit für Caesar ganz im Sinne der Nachricht Suetons besonders lohnende Objekte der Plünderung darstellen mußten –, wird etwa von Diodor berichtet<sup>33</sup> und ist besonders auch aus den Mitteilungen zum Raub des *aurum Tolosanum* zu ersehen.<sup>34</sup>

<sup>29</sup> Eine wichtige Ausnahme betrifft signifikanter Weise das aus Hirtius' Feder stammende Buch 8, wo – leider an einer textlich umstrittenen Stelle (4,1) – eine Donativversprechung quantifiziert wird, vgl. unten 17.

<sup>30</sup> Nur an einigen Stellen berichtet Caesar davon, er habe Beute gemacht bzw. Völker hätten sich mit ihren Besitztümern ergeben, vgl. z. B. 2,15,2 (Ambiani), 2,33,6 (Atuatuker), 3,16,3 (Veneter), 6,43,2 (Eburonen), 7,11,9 (Cenabum); vgl. auch 8,5,3 (Carnuten), 8,27,5 (Heer des Dumnacus), 8,36,5 (Drappes). In unzähligen anderen Fällen, wo von Beute nicht die Rede ist, dürfen wir sie voraussetzen.

<sup>31</sup> Zum Vergleich muß man sich vergegenwärtigen, daß etwa bei Einführung der Goldwährung 46 v. Chr. ein Pfund Gold offenbar mit 4000 HS bewertet wurde; vgl. dazu auch unten 267f. Eine alternative Erklärung des niedrigen Preises bietet K. Castelin, *L'Or de la Gaule et César*, RN<sup>6</sup> 16 (1974), 160–162 (= *Résumé von: Galliens Gold und César, money trend 10/1974, 11–13*). Seiner Meinung nach ist die stärkere Legierung des aus Gallien stammenden Goldes, wie wir sie aus der dortigen Goldmünzprägung der Zeit unmittelbar vor der römischen Eroberung kennen, für die niedrigere Bewertung verantwortlich. Die erbeuteten Münzen wären also seiner Ansicht nach entweder als Rohgold weiterverkauft oder ungeläutert in Barren umgeschmolzen worden.

<sup>32</sup> Diod. 5,27,1: *Κατὰ γοῦν τὴν Γαλατίαν ἄργυρος μὲν οὐ γίνεται τὸ σύνολον, χρυσὸς δὲ πολὺς*. In der Folge spricht Diodor vom Goldschmuck, den aufgrund des überreichen Vorhandenseins des Rohstoffs (3: *σορεύοντες χρυσοῦ πλῆθος*) auch Männer in Gallien tragen. Zu den Goldvorkommen auch Strabo 3,2,8 (146), vgl. auch 7,2,2 (293; Helvetier).

<sup>33</sup> 5,27,4: *ἐν γὰρ τοῖς ἱεροῖς καὶ τεμένεσιν ἐπὶ τῆς χώρας ἀνεμιμένοις ἔρριπται πολὺς χρυσὸς ἀνατεθειμένος τοῖς θεοῖς, καὶ τῶν ἐγχορίων οὐδεὶς ἄπτεται τούτου διὰ τὴν δεισιδαιμονίαν, καίπερ ὄντων τῶν Κελτῶν φιλαργύρων καθ' ὑπερβολήν*.

<sup>34</sup> Im Jahre 106 v. Chr. wurde vom Consul Q. Servilius Caepio auf dem Kriegszug gegen die Volcae Tectosages in Tolosa ein großer gallischer Kultschatz erbeutet, der auf dem Transport nach Massilia verloren ging; Caepio bzw. seine Soldaten sollen ihn veruntreut haben. Daß auf dem Gold deshalb ein Fluch gelastet haben soll, weil es einst von den Galliern aus Delphi geraubt wurde, hat schon Poseidonios als bloße Legende entlarvt, wie wir bei Strabo 4,1,13 (188) hören. Bereits der Apamäer verwies zur Erklärung der riesigen römischen Beute auf den sagenhaften Reichtum Galliens und seiner Heiligtümer; vgl. G. Dobesch, *Das europäische „Barbaricum“ und die Zone der Mediterrankultur. Ihre historische Wechselwirkung und das Geschichtsbild des Poseidonios*, Wien 1995 (Tyche Supplementband 2), 76f. Zum *aurum Tolosanum* vgl. weiters Oros. 5,15,25, Cass. Dio frg. 90 (Buch 27), Iust. 32,3,9–11 und Gell. 3,9,7.

Doch nicht nur Beute an Edelmetall wurde von Caesar gemacht: Ein wesentlicher Faktor der wirtschaftlichen Kalkulation war ohne Zweifel das, was man als ‚Menschenbeute‘ bezeichnet, also Kriegsgefangene, die in vielen Fällen durch Verkauf in die Sklaverei sofort in Geld umgesetzt wurden. Die in den antiken Quellen angegebene Gesamtzahl der Versklavten schwankt zwischen mehr als 400.000 (Vell. 2,47,1) und 1 Mio. (App. Celt. 1,6; Plut. Caes. 15,6). Die Bedeutung jener Einnahmequelle erhellt auch aus dem Caesartext selbst, z. B. als im Jahre 57 v. Chr. Atuaturer, die laut Caesars Schilderung vertragsbrüchig geworden waren, dies mit ihrer Freiheit bezahlen mußten: ... *sectionem eius oppidi universam Caesar vendidit. ab iis, qui emerant, capitum numerus ad eum relatus est milium quinquaginta trium* (2,33,6f.).<sup>35</sup>

Am Ende der Eroberung Galliens legte Caesar laut Sueton (Iul. 25,1) und Eutrop (6,17,3) als Jahrestribut der Provinz 40 Mio. HS fest. Diese Summe erscheint jedoch relativ gering<sup>36</sup> und steht auch zu der von Vell. 2,39,1 und 2 getroffenen Aussage im Widerspruch, wonach die dem aerarium durch die caesarische Eingliederung Galliens zufließenden Einkünfte enorm hoch waren und sogar die Höhe des ägyptischen Tributs unter Augustus übertrafen. Dieser aber war laut Schätzung Strabos (17,1,13; 798) höher als das Steueraufkommen unter Ptolemaios XII. Auletes (80–51 v. Chr.), das laut Aussage der Quellen umgerechnet 144 oder 300 Mio. HS betrug (vgl. Anm. 23). Eine Erklärung der Diskrepanz zwischen den beiden miteinander unvereinbaren Überlieferungen wurde auf zweierlei Art versucht: Einerseits wurde postuliert, daß Caesar der schon während der Kriegsjahre völlig ausgeplünderten Provinz anfangs einen moderaten Tribut auferlegte, der im Laufe der Jahre nach erfolgter Erholung deutlich gesteigert wurde;<sup>37</sup> Velleius hätte dann seinen Bemerkungen das Zahlenmaterial seiner Gegenwart zugrundegelegt. Andererseits nahm schon Justus Lipsius eine handschriftliche Korruptel in der Zahlangabe bei Sueton an und rechnete mit 400 Mio. HS Jahrestribut. Grundsätzlich wäre ein Texteingriff angesichts der häufigen Verderbnis von Zahlangaben methodisch nicht bedenklich, v. a. wenn man berücksichtigt, daß die Zahl sich nur in einer einzigen Suetonhandschrift erhalten hat:<sup>38</sup> Daß die Eutropstelle die gleiche Zahl ausgeschrieben bietet, scheint jedoch diese Überlieferung zu stützen – wenn nicht eine schon sehr frühe Korruptel vorliegt.

Zwei Zahlangaben aus der Zeit des dritten Pompeiustriumphs, die bei Plut. Pomp. 45,3 überliefert sind, können zum Vergleich herangezogen werden: Pompeius rühmte sich 61 v. Chr., daß die Römer vor seinen Eroberungen ἐκ τῶν τελεῶν insgesamt 50 Mio. Drachmen (200 Mio. HS) einnahmen, aus den von ihm dazugewonnenen Gebieten allein aber nicht weniger als 85 Mio. (340 Mio. HS).<sup>39</sup> Diese Angabe liegt in etwa in der von Lipsius

<sup>35</sup> Genauso Gall. 3,16,4, vgl. auch 6,3,2 oder 8,3,3. Die Höhe der aus dieser Quelle erwachsenen Einkünfte ist schwer zu quantifizieren; Frank (ESAR 1,384) setzt für unsere Periode ca. 500 Denare als durchschnittlichen Preis eines Sklaven an. Daß Caesar seinen Soldaten Sklaven als Beuteanteil überließ, berichtet er etwa auch Gall. 7,89,5: Nach der Belagerung von Alesia *ex ... captivis toti exercitui capita singula praedae nomine distribuit*. Dies war wohl kein Einzelfall, vgl. Suet. Iul. 26,3 (*singula interdum mancipia e praeda viritim dedit*). Nach Suet. Iul. 28,1 schenkte Caesar auch Königen große Kontingente von Kriegsgefangenen, um sich jene Herrscher gewogen zu machen.

<sup>36</sup> Dies konstatiert auch Gelzer 1960, 152 und bringt diesen Umstand mit der Erschöpfung der Provinz in Zusammenhang. Wir wollen hier anfügen, daß die Befreiung einer gallischen civitas von der Steuerleistung wohl nur im Ausnahmefalle als Belohnung für gezeigtes Wohlverhalten erfolgte, vgl. Gall. 7,76,1 (Atrebaten).

<sup>37</sup> So M. Bang in L. Friedländer, *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine*, Bd. 4 (Hg. G. Wissowa), Leipzig <sup>9</sup>1921, 300.

<sup>38</sup> Vgl. Lipsius ad loc. in der Suetoneditio P. Burmanns, Amstelædami 1736, 59.

<sup>39</sup> Die große Diskrepanz der Beträge verursachte eine Fehlinterpretation der sprachlich vollkommen eindeutigen Plutarchstelle durch Frank (ESAR 1,322f.), der von insgesamt 85 Mio. Drachmen nach 61 aus-

erschlossenen Größenordnung der gallischen Einkünfte, kann aber naturgemäß die Richtigkeit seiner Konjektur nicht beweisen. Immerhin ist sie für mich Grund genug, darauf aufmerksam zu machen, daß die Zahl von 40 Mio. HS durchaus nicht unproblematisch ist. Keine genaue Summe ist für den von Britannien geforderten Tribut überliefert, der uns im *Bellum Gallicum* selbst (5,22,4) bezeugt ist.<sup>40</sup> Es fällt in jedem Fall auf, daß in den Reihen der Römer nach Abschluß der Gefechte auf der Insel offenbar Enttäuschung bezüglich der gemachten Beute vorherrschte<sup>41</sup> – welcher Gegensatz zu den Verhältnissen in Gallien!

Wie verfuhr Caesar nun mit jenen gewaltigen Summen, die er dort als *praeda* erwarb respektive als *manubiae* aus der Beute erlöste?<sup>42</sup> Einerseits ließ er, wie es dem Herkommen entsprach, die siegreichen Legionen in großzügiger Form am materiellen Gewinn des Krieges teilhaben; das erwähnt Caesar selbst (z. B. Gall. 7,11,9: *praedam militibus donat*), und spätere Autoren bezeugen es für ihn (Plut. Caes. 17,1, App. civ. 2,30,117 und 2,134,559). Es war natürlich auch üblich, besondere Belohnungen für tapferes Verhalten auszusetzen (Gall. 3,26,1; 5,40,1; 7,27,2). Genaue Summen werden an diesen Stellen nicht genannt, lediglich in 8,4,1 erfahren wir Präzises, wenigstens über die Höhe des Donativs für die Mannschaften: *Caesar militibus pro tanto labore ac patientia* (Strapazen in der winterlichen Expedition gegen die Biturigen 52/51 v. Chr.) ... *ducenos sestertios, centurionibus tot milia nummum praedae nomine condonaturum pollicetur*. Wieviel die Centurionen bekamen, läßt sich infolge der korrupten Überlieferung – *tot milia nummum* ist gewiß verderbt – nicht mit völliger Sicherheit feststellen, es müssen jedoch mindestens 2000 HS, mithin das Zehnfache der Zahlung an den einfachen Soldaten, gewesen sein.<sup>43</sup> Andererseits war, wie wir wissen, auch die Mitgliedschaft im Gefolge des Kriegsherrn, der als *liberalissimus* galt (Cic. fam. 7,7,2), äußerst lukrativ. Unsere Kenntnisse stützen sich z. T. auf die Korrespondenz Ciceros mit einem Protégé (fam. 7,5), dem Juristen C. Trebatius Testa. Die Briefe Ciceros sind durchsetzt mit Anspielungen auf die Bereicherung Testas in Gallien als Mitglied der caesarischen *cohors*. Fam. 7,16,2 teilt er mit: *Balbus mihi confirmavit te divitem futurum*; 7,17,1 ermahnt er Trebatius im Scherz wegen seiner Einstellung am Beginn seines Aufenthalts: *tamquam enim syngrapham* („Wechsel“) *ad imperato-*

---

geht. Ihm folgt Ferrill 102; so auch M. Gelzer, *Pompeius*, München 1973 (= nur im Umbruch veränderte Neuauflage der Ausgabe München 1959; ND mit Ergänzungen Stuttgart 1984), 109. Eine Erhöhung der Einkünfte um 85 Mio. entnehmen der Passage zu Recht Th. Mommsen (RG 3,504) und Crawford, RRC pp. 638 und 695. Wir wissen natürlich nicht, ob diese Angabe der Einkünfte aus den neu hinzugekommenen Territorien korrekt ist bzw. ob die Einnahmen konstant so hoch gehalten werden konnten.

<sup>40</sup> Vgl. auch etwa Cic. Att. 4,18,5, Suet. Iul. 25,2, Plut. Caes. 23,4, Cass. Dio 40,3,2, Eutr. 6,17,3, Fest. brev. 6. Für die augusteische Zeit tradiert Strabo 2,5,8 (115f.) sowie 4,5,3 (200f.), daß Britannien keinen φόρος, sondern nur Ein- und Ausfuhrzölle (τέλη) an das Imperium ablieferte. Th. Mommsen, RG, Bd. 5: *Die Provinzen von Caesar bis Diocletian*, Berlin 1885, 155–157 nimmt sogar an, daß die Britannier den Tribut vielleicht überhaupt nie entrichteten, er wäre mehr oder weniger nur eine programmatische Forderung gewesen.

<sup>41</sup> Cic. Att. 4,16,7 (*neque argenti scripulum esse ullum in illa insula neque ullam spem praedae nisi ex mancipiis* ...), fam. 7,7,1 (*In Britannia nihil esse audio neque auri neque argenti*), Plut. Caes. 23,4. Die Erwartungen in dieser Richtung waren offenbar hoch gewesen, vgl. Suet. Iul. 47 (*Britanniam petisse spe margaritarum* ...) – Strabo 4,5,2 (199) berichtet u. a. auch vom Export von Gold und Silber aus Britannien –, erfüllten sich aber offenbar nur für wenige Privilegierte wie Mamurra, vgl. unten Anm. 45.

<sup>42</sup> Zur Differenzierung der beiden Begriffe vgl. die Definitionen bei Gell. 13,25,24ff. und die dazu kritischen Ausführungen von G. Landgraf, *Kommentar zu Ciceros Rede Pro Sex. Roscio Amerino*, Leipzig/Berlin 1914, 208. Zum rechtlichen Aspekt der Verwendung jener Gelder Gelzer 1960, 56, Anm. 139. Insgesamt zum Folgenden Shatzman 1975, 122–131.

<sup>43</sup> Die Textverderbnis *tot* statt *duo* ließe sich leicht erklären, wenn für die Zahl ursprünglich das Zeichen *II* verwendet wurde.

*rem, non epistulam attulisses, sic pecunia ablata domum redire properabas ...*; vor ähnlichem Hintergrund 7,13,1 (... *puto te malle a Caesare consuli quam inaurari. si vero utrumque est ...*). Mitglieder der römischen Oberschicht gingen einfach nach Gallien, um reich zu werden oder zumindest ihre Schulden begleichen zu können. In diesem Sinne ist die uns bei Cic. ad Q. fr. 2,14(13),3 erhaltene scherzhafte und doppelsinnige Reaktion Caesars auf das Kommen des ihm von Cicero empfohlenen Testa zu verstehen: Er sagte, es hätte bis dahin in seiner Umgebung niemanden gegeben, *qui vadimonium* („Bürgschaft“) *concupere posset*. So wurde etwa Vatinius, Caesars Getreuer, mit einer Legatenstelle bedacht (Cic. Vatin. 35); M. Antonius war 52/51 Quaestor in Gallien (vgl. MRR 2,236 und 3,19f.), was Cicero (Phil. 2,50) auf dessen hohe Schulden zurückführt – in der Tat wurde Antonius *sine sorte* entsandt (Att. 6,6,4). Auch Caesars Legat T. Labienus (MRR 2,198ff.) und der praefectus fabrum Mamurra (Gelzer 1960, 121f.) erwarben in Gallien ihren Reichtum,<sup>44</sup> letzterer sehr zum Mißfallen des Dichters Catull.<sup>45</sup>

Es ist nicht verwunderlich, daß Caesars Strategie, sich in Gallien mit Hilfe der Erträge seiner Feldzüge eine möglichst große Anhängerschaft aufzubauen, gerade wegen ihres großen Erfolges Kritiker auf den Plan rief. Ein Reflex ihrer Sicht der Dinge, wonach Caesars Lager zu jener Zeit ein Hort der gerichtlich Verfolgten, hoch Verschuldeten und der verschwenderischen *jeunesse dorée* war, findet sich bei Suet. Iul. 27,2: *tum reorum aut obaeratorum aut prodigae iuventutis subsidium unicum ac promptissimum erat*. Cicero, der, wie erwähnt, Testa überhaupt erst nach Gallien vermittelt hatte, bezeichnete Ende 50 gegenüber Atticus (7,3,5) unter anderen *omnes damnatos, omnes ignominia adfectos* sowie *omnes qui aere alieno premantur* als Parteigänger Caesars; in Phil. 2,50 ließ er vollends kein gutes Haar mehr an Caesars Clique: *ad Caesarem cucurristi* (sc. Antoni). *id enim unum in terris egestatis, aeris alieni, nequitiae perditis vitae rationibus perfugium esse ducebas*. Caesar, durch solche oder ähnliche kritische Stimmen offenbar unbeeindruckt, beschränkte sich allerdings nicht darauf, das erworbene Geld in Gallien zu verteilen. Er verwendete es auch zur Absicherung seiner Stellung in Rom, und zwar auf zweifache Weise:

Zum einen finanzierte er damit den ersten Teil der Bauarbeiten an seinem Forum, dessen Baugrund allein – in ‚bester Innenstadtlage‘ – insgesamt 100 Mio. HS gekostet haben soll.<sup>46</sup> Bereits Mitte 54 v. Chr. ließ er dafür durch Cicero und seinen Vertrauten Oppius von Privat Grundstücke im Wert von 60 Mio. HS ankaufen und entwarf auch Pläne zur Neugestaltung des Marsfeldes durch Errichtung der Saeptra Iulia (Att. 4,16,8). Diese Baupolitik, die sein Prestige noch weiter erhöhen sollte, ist zweifellos in Zusammenhang mit der im Jahre 55 erfolgten pompösen Einweihung des großen Theaterkomplexes auf dem Marsfeld zu sehen, den Pompeius aus der Beute seiner Kriege im Osten errichten hatte lassen.<sup>47</sup>

<sup>44</sup> Vgl. Dio 41,4,4 (Labienus), Cic. Att. 7,7,6 (*Labieni divitiae et Mamurrae*). Bei Cic. Att. 11,9,2 wird übrigens auch ein Geldgeschenk Caesars an Ciceros Bruder Quintus erwähnt, das sicherlich in die Zeit von dessen gallischer Legatur fällt (MRR 2,226ff.).

<sup>45</sup> Mamurra, *Catulli Veronensis carminibus proscissus* (Plin. n. h. 36,48), wird in c. 29 (Iff.: *Quis hoc potest videre, quis potest pati ... Mamurram habere quod Comata Gallia | habebat ante et ultima Britannia*) u. a. wegen seiner Bereicherung in Gallien und Britannien heftig angegriffen, mit ihm aber auch seine Protektoren Caesar und Pompeius.

<sup>46</sup> Plin. n. h. 36,103, Suet. Iul. 26,2 (*forum de manubiis incohavit, cuius area super sestertium milies constitit*).

<sup>47</sup> Gelzer 1973, 138, vgl. etwa Cic. fam. 7,1,2f. und Cass. Dio 39,38. Zum dortigen Bericht (§6), daß ein Freigelassener des Pompeius namens Demetrios den Bau des Theaters finanziert hatte – laut Gelzer 229, Anm. 70 ein „boshafte<s> Gerücht“ – vgl. auch Shatzman 1975, 392. In der Tat galt Demetrios für reicher als Pompeius selbst (vgl. Sen. tranq. an. 8,6) und hinterließ laut Plut. Pomp. 2,9 ein Vermögen von 4000 Talenten, also 96 Mio. HS.

Zum anderen griff Caesar mit Hilfe seiner Kriegsbeute in die römische Politik ein, indem er sich Senatoren bzw. aktuelle Magistrate durch Zahlungen verpflichtete.<sup>48</sup> Dem von ihm während seines Aufstiegs erfolgreich praktizierten und auch bei den gallischen Stämmen beobachteten Prinzip der ‚Entlohnung‘ bzw. Bestechung<sup>49</sup> hielt er also auch in seinem Proconsulat die Treue: Er brachte es nun teils durch direkte Zahlungen respektive Übernahme von Schulden, teils durch Gewährung von Krediten zu äußerst günstigen Konditionen zur Anwendung. Diese Aspekte seiner ‚Finanzpolitik‘ sind in den Quellen sehr gut belegt.

Nach Ablauf eines Kampagnejahres, wenn die Truppen in den Winterquartieren standen und Caesar sich meist zur Verwaltungstätigkeit in die Cisalpina begab, konnte man zu ihm Kontakt aufnehmen; bei dieser Gelegenheit wurden offenbar diskret strategische Vereinbarungen zwischen Caesar und seinen Mittelsmännern getroffen, die Geldflüsse mit einschlossen:<sup>50</sup> so etwa bereits nach dem ersten Kriegsjahr, im Winter 58/57, als Caesar laut Plut. Caes. 20,2 viele zu ihm Kommende beschenkte. Den gesamten Verlauf des gallischen Proconsulats faßt Plutarch (20,3) in effektvoller Zuspitzung als ‚Zweifrontenkrieg‘: ἐν μέρει νῦν μὲν τοὺς πολεμίους τοῖς τῶν πολιτῶν ὄπλοις καταστρεφόμενος, νῦν δὲ τοῖς ἀπὸ τῶν πολεμιῶν χρήμασιν αἰρῶν τοὺς πολίτας καὶ χειρούμενος (sc. ὁ Καῖσαρ). Auch als im Jahr darauf in Luca Verhandlungen zur Verlängerung des Triumvirats geführt wurden, fanden sich nach einigen Quellen 200 Senatoren oder mehr bei Caesar ein, die dieser ἐμπλήσας ἐλπίδων καὶ χρημάτων ἀπέστειλε (Plut. Pomp. 51,5).<sup>51</sup>

Ein eklatantes Beispiel für den Einsatz des aurum Gallicum in Rom bildet der Skandal anläßlich der Consulwahl für das Jahr 53. Hinter einem der Kandidaten, Memmius, der durch eine coitio einem Mitbewerber (Cn. Domitius Calvinus) verbunden war, standen laut Ciceros Angabe (Att. 4,15,7) *Caesaris omnes opes*, die Memmius zur Bestechung einsetzen wollte. In dem Brief ad Q. fr. 2,15(14),4 hören wir, daß an eine Summe von 10 Mio. HS für die *centuria praerogativa* gedacht war.<sup>52</sup> Nach Veröffentlichung peinlicher Details eines mit den amtierenden Consuln geschlossenen Geheimabkommens des Memmius und des Domitius, das Caesar sehr mißfiel, war sein Kandidat jedoch aus dem Rennen (Att. 4,17,2f.). Bestechung war aber auch für den Bewerber, der schließlich gemeinsam mit Domitius das Consulat errang, der Schlüssel zum Erfolg.<sup>53</sup> Bargeld war in jenen Tagen

<sup>48</sup> Plut. Pomp. 51,3: χρυσὸν δὲ καὶ ἄργυρον καὶ τᾶλλα λάφυρα καὶ τὸν ἄλλον πλοῦτον ... εἰς τὴν Ῥώμην ἀποστέλλον, καὶ διαπειρῶν ταῖς δωροδοκίας καὶ συγχορηγῶν ἀγορανόμοις καὶ στρατηγοῖς καὶ ὑπάτοις καὶ γυναιξὶν αὐτῶν, φκειοῦτο πολλοὺς. Caes. 29,3: Καῖσαρος τὸν Γαλατικὸν πλοῦτον ἀρύεσθαι ὄυδην ἀφεικότος πᾶσι τοῖς πολιτευομένοις κτλ. Suet. Iul. 27,1 und Dio 40,60,4 sagen, er habe auch Angehörige anderer Stände, sogar Freigelassene und Sklaven, bedacht.

<sup>49</sup> Vgl. z. B. Gall. 5,55,1–4 (Indutiomarus), 6,2,1f. (Treverer), 7,37,1ff. (Arverner), 7,64,7f. (Vercingetorix). Auch die Germanen Ariovists waren ja einst *mercede* herbeigerufen worden (1,31,4).

<sup>50</sup> Daß es sich auch um förmliche Verträge handeln konnte, zeigt Suet. Iul. 23,2: *in magno negotio habuit obligare semper annuos magistratus et e petitoribus non alios adiuvare aut ad honorem pati pervenire, quam qui sibi recepissent propugnatos absentiam suam; cuius pacti non dubitavit a quibusdam ius iurandum atque etiam syngrapham exigere.*

<sup>51</sup> So auch App. civ. 2,17,62, vgl. dazu die Bemerkungen Gelzers 1960, 110, Anm. 75, der die angegebene Zahl von Senatoren als „arge Übertreibung“ bezeichnet. Allgemein Plut. Caes. 21,4 (monetäre Unterstützung durch Caesar für Wahlbestechung) und Cat. min. 49,1.

<sup>52</sup> Dazu paßt die Angabe App. civ. 2,19,69: ὄφθη δὲ πού καὶ μεσεγγύημα („Gelddepot“; zu Bestechungszwecken) τάλάντων ὀκτακοσίων ὑπὲρ τῆς ἐπονύμου γενόμενον ἀρχῆς. 800 Talente entsprechen 19,2 Mio. HS, was je 9,6 Mio. für Memmius und seinen Kollegen ergäbe. Vermutlich rundete Appian ab, um eine glatte Summe an Talenten zu erhalten.

<sup>53</sup> Cie. Att. 4,17,3; Consuln wurden Cn. Domitius Calvinus und M. Valerius Messalla Rufus (MRR 2,227f.). Zum gesamten Komplex Gelzer 1960, 132, Meyer 194–197. Caesar als Unterstützer des Memmius, eines früheren Gegners, nennt auch Suet. Iul. 73.

in der Stadt Rom aufgrund der großen benötigten Summen offenbar so knapp, daß sich laut Cic. Att. 4,15,7 und ad Q. fr. 2,15(14),4 der Zinsfuß temporär von 4 auf 8% verdoppelte.<sup>54</sup>

Im Falle des Memmius gelang es Caesar also nicht, seine Stellung in Rom durch bestochene Strohmannen zu stärken, bei vielen anderen Gelegenheiten ging seine Strategie aber auf. Die bekanntesten und bedeutendsten einschlägigen Fälle sind diejenigen zweier Magistrate des Jahres 50 v. Chr., des Volkstribunen C. Scribonius Curio und des Consuls L. Aemilius Paulus (MRR 2,247 und 249). Beide waren ursprünglich anticaesarianisch gesonnen, doch käuflich, wie sich herausstellte – im Unterschied zu Paulus' Kollegen C. Claudius Marcellus (App. civ. 2,26,101). Caesar gewann Curio durch Bezahlung seiner hohen Schulden; Aemilius Paulus unterstützte er, wie uns überliefert wird, mit 1500 Talenten (36 Mio. HS), die dieser für den Neubau der Basilica Aemilia aufwandte.<sup>55</sup> Diese Investitionen sollten Caesar im Kampf um die Beibehaltung seines Kommandos, von dem ihn die Optimaten ja ablösen wollten, sehr nützlich sein, denn der Consul unternahm immerhin nichts gegen Caesar und blieb neutral, Curio kämpfte sogar vehement für das imperium seines Gönners und wurde zu Caesars wichtigstem Mitstreiter in Rom.

Wir haben bereits erwähnt, daß Caesar auch die Gewährung von zinslosen bzw. niedrig verzinsten Darlehen strategisch zur Steigerung seines Einflusses einsetzte, was uns durch Suet. Iul. 27,1 bezeugt wird (*omnibus vero circa eum – sc. Pompeium – atque etiam magna parte senatus gratuito aut levi faenore obstrictis ...*). Einer der prominentesten Kreditnehmer Caesars zu auffallend günstigen Konditionen war zweifellos M. Tullius Cicero. Er erhielt von Caesar, wohl 54,<sup>56</sup> einen Kredit in der Höhe von 800.000 HS; die Summe wird zum ersten Mal Att. 5,1,2 genau beziffert (Mai 51 v. Chr.). In Att. 5,5,2 sehen wir bereits 20.000 HS an Zinsen der Schuldsumme zugeschlagen. Dies impliziert – unter der Annahme, daß das Darlehen wirklich 54 gegeben wurde – eine Verzinsung von weniger als 1% pro Jahr; wahrlich *leve faenus*! Dieser Zinssatz und die Tatsache, daß wir nie von einer Rückforderung des Geldes hören, führen klar den rein politischen Hintergrund der Transaktion vor Augen, in der Atticus und Oppius als Vertrauensmänner der beiden Geschäftspartner miteinander verhandelten. Cicero ließ sich jedoch die Tilgung der Schuld ab 51 aus politischen Gründen angelegen sein, da er sich in einem Dilemma befand: Einerseits

<sup>54</sup> An der ersten der zitierten Briefstellen heißt es: *faenus ex triente Id. Quint. factum erat bessibus*. Nach römischer Praxis der späten Republik erfolgte nämlich die Angabe des Zinsfußes pro Monat, nicht, wie bei uns üblich, pro Jahr. Dazu bediente man sich der römischen Bruchzahlen: *triens* =  $\frac{1}{3}$ , *bes* =  $\frac{2}{3}$ . Sie stellten den pro Monat fälligen Bruchteil eines Prozents des Kapitals dar; Multiplikation mit 12 ergibt daher den Zinssatz in der uns vertrauten Schreibweise. Zum vorliegenden Ereignis vergleiche man G. Billeter, *Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian*, Leipzig 1898, 165.

<sup>55</sup> Die Angaben über den an Curio überwiesenen Betrag schwanken: App. civ. 2,26,101 nennt ihn größer als die 1500 Talente für Paulus, Vell. 2,48,4 hat von 10 Mio. HS gehört. Daß dieser Historiker die von ihm mitgeteilte Alternative, Curio habe den Parteiwechsel *gratis* vollzogen, nicht ernsthaft in Erwägung zog, geht aus der Ironie der Stelle hervor; das für Vatinius gültige *in tribunatu gratis nihil* (Vatin. 38) wird für Curio ebenso zutreffen. Weitere Belege: Plut. Caes. 29,3, Pomp. 58,2 (nur die Gabe an Paulus mit 1500 Tal. quantifiziert), Suet. Iul. 29,1 (für beide: *ingenti mercede*), Dio 40,60,2–4 (Curio; hier auch die Mitteilung, daß Caesar seine Versprechungen nicht immer einlöste), Plut. Ant. 5,2. Vgl. auch u. a. Cic. Att. 6,3,4, Val. Max. 9,1,6 (60 Mio. HS Schulden Curios), Luc. 4,820 (*Gallorum captus spoliis et Caesaris auro*) und den Kommentar Shatzmans 1975, 128, Anm. 61.

<sup>56</sup> Andeutungen in Ciceros Korrespondenz (fam. 1,9,12 und 18; 7,17,2) machen dies wahrscheinlich, so auch schon W. Drumann, *Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung oder Pompeius, Caesar, Cicero und ihre Zeitgenossen nach Geschlechtern und mit genealogischen Tabellen*. 2. Auflage hg. v. P. Groebe, 6 Bde., Berlin/Leipzig 1899–1929 [= DG], Bd. 2, 283 mit Anm. 1. Vgl. zur gesamten Angelegenheit A. Früchtel, *Die Geldgeschäfte bei Cicero*, Diss. Erlangen 1912, 71–73.

fühlte er sich durch Caesar erpreßbar, andererseits fürchtete er Vorwürfe der Optimaten, wenn er aus Rücksicht auf seinen creditor zu wenig republikanische Gesinnung zeigte (Att. 7,3,11) – ein Beweis für das ideale Funktionieren der caesarischen Strategie. Noch Ende 50 sagt Cicero: *mihi autem illud molestissimum, quod solvendi sunt nummi Caesari et instrumentum triumphii eo conferendum; est enim άμορφον άντιπολιτευομένον χροεωφειλέτην esse* (Att. 7,8,5). Dies ist die letzte Erwähnung der für Cicero leidigen Angelegenheit; vermutlich wurde das Darlehen mit aus Kilikien stammenden Mitteln zurückgezahlt.

Caesars Erfindungsreichtum bezüglich politisch profitabler Anlageformen der gallischen Kriegsbeute war, wie wir gesehen haben, äußerst groß, und er setzte zu den beschriebenen persönlichen Zwecken gewiß gewaltige Summen ein. Daneben hatte Caesar aber auch, zumindest während der ersten beiden in Gallien verbrachten Jahre, konstante Ausgaben in beträchtlicher Höhe; wir meinen die regulären Soldzahlungen für die Truppen, die er in den Jahren 58 und 57 ohne Deckung durch einen Senatsbeschluß selbständig ausgehoben hatte.

Wir haben bereits oben erwähnt, daß mit der lex Vatinia und dem ihr folgenden Senatsconsult Caesar die Verfügung über 4 Legionen zugestanden worden war.<sup>57</sup> Durch eigenmächtige Aushebungen verdoppelte er die Stärke seiner Armee jedoch in den ersten beiden Jahren seines Kommandos (Gall. 1,10,3 und 2,2,1) und gebot somit in den Jahren 57 bis 54 über 8 Legionen (und fünf zusätzliche Cohorten; vgl. Gall. 5,24,4). Den Verlust von 15 Cohorten, also 1½ Legionen, unter Q. Titurius Sabinus machte er durch weitere Rekrutierungen Anfang des Jahres 53 mehr als wett (Gall. 6,1 und 6,32,5); sie erhöhten Caesars Truppenstärke abermals um zwei Legionen. Weiters übersandte ihm Pompeius auf seine Bitte hin ein in der Cisalpina ausgehobenes Regiment (vgl. Gall. 8,54,2), sodaß Caesar im Jahre 53 über insgesamt 10 Legionen verfügte.<sup>58</sup> Im Jahre 52 schließlich wurden weitere Konskriptionen durchgeführt (Gall. 7,1,1).<sup>59</sup>

Die Bezahlung der Caesar von Haus aus zugestandenen 4 Legionen hatte nach römischer Praxis die Zentrale zu tragen: Es zählte zu den Gepflogenheiten, einem Statthalter neben einem Heer, Unterbeamten etc. Geld aus dem aerarium für das stipendium seiner Truppen und die übrigen Verwaltungsaufwendungen zuzuweisen – „provinciam ornare“, wie die offizielle Bezeichnung dafür lautete.<sup>60</sup> Die durch Eigeninitiative ausgehobenen Truppen mußte Caesar jedoch, da sie nicht zur Grundausstattung seines Kommandobereichs gehörten, anfänglich aus eigenen Mitteln finanzieren. Dies änderte sich allerdings

<sup>57</sup> Vgl. zum Folgenden P. A. Brunt, *Italian Manpower 225 B.C. – A.D. 14*, Oxford 1971, 466–468.

<sup>58</sup> Vgl. dazu Gall. 6,33,1–4: je 3 Legionen unter T. Labienus, C. Trebonius und Caesar selbst, eine in Atuatua; vgl. Gelzer 1960, 130.

<sup>59</sup> Insgesamt ist die Entwicklung der Truppenstärke Caesars knapp vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges nicht völlig geklärt: Laut Meyer 252f. sind die Gall. 7,65,1 genannten, in der Narbonensis rekrutierten 22 Cohorten (vgl. civ. 1,18,5) mit der berühmten, von Galliern gebildeten legio Alaudae zu verbinden (Suet. Iul. 24,2); das hält auch Gelzer 1960, 141, Anm. 237 für möglich. Brunt geht jedoch davon aus, daß die 22 Cohorten erst im Jahre 50/49 ausgehoben und etwas später zu zwei Legionen geformt wurden; mit der Alaudae haben sie seiner Meinung nach nichts zu tun (468). Er zitiert jedoch Gall. 7,65,1 nicht, wo die Existenz von 22 gallischen Cohorten bereits für das Jahr 52 belegt ist. Handelt es sich seiner Meinung nach um unterschiedliche Truppen (vgl. civ. 1,18,5: *cohortesque ex novis Galliae dilectibus XXII*)? Das ist wohl unwahrscheinlich, vgl. auch Gelzer 1960, 146 und 168. Gegen Brunt möchte ich mit T. Rice Holmes, *The Roman Republic and the Founder of the Empire*, 3 Bde., Oxford 1923, Bd. 3, 356 annehmen, daß Caesar in der zweiten Hälfte des Jahres 50 keine Aushebungen mehr durchführte.

<sup>60</sup> J. Marquardt, *Römische Staatsverwaltung*, Bd. 1, Leipzig 1881 (Handbuch der römischen Alterthümer 4), 526, vgl. z. B. Cic. Pis. 5, Phil. 11,23, Att. 3,24. Der Proconsul Pompeius erhielt etwa bei der Verlängerung der Statthalterschaft über seine Provinzen im Jahre 52 v. Chr. laut Plut. Pomp. 55,12 und Caes. 28,8 jährlich 1000 Talente (24 Mio. HS) für den Unterhalt seines Heeres zugestanden.

56 v. Chr., als der Senat nach der triumviralen Konferenz von Luca in Anerkennung der Maßnahmen Caesars die Entlohnung auch der 4 von diesem selbst bis dahin aufgestellten Legionen übernahm.<sup>61</sup> Die Maßnahme trug insoferne politischen Charakter, als Caesar sein Heer auch ohne Zuschuß problemlos hätte unterhalten können,<sup>62</sup> der Kassenstand des aerarium aber damals offenbar nicht sehr hoch war.<sup>63</sup> Erst am Ende des Jahres 56, als Cato nach der Annexion Zyperns mit dem enormen Erlös aus den Versteigerungen des Besitzes des Königs Ptolemaios nach Rom zurückkehrte, dürfte sich die finanzielle Situation wieder entspannt haben.<sup>64</sup>

Wenngleich somit für eine Berechnung der Militärausgaben wesentliche Voraussetzungen wie Zahlungszeitraum, Zuständigkeiten und Legionszahl mehr oder weniger geklärt erscheinen, stehen doch einer präzisen Quantifizierung sowohl der von Caesar geleisteten Zahlungen wie auch der Kosten, die der Senat trug, und der Heereskosten in unserem Untersuchungszeitraum generell zwei entscheidende Faktoren entgegen.<sup>65</sup> Einerseits können wir kaum fundierte Aussagen über die durchschnittliche Stärke der Legionen in der ausgehenden Republik treffen. Nicht einmal ihre Sollstärke war nämlich von vornherein fix normiert, sondern hing von den Dispositionen und den Möglichkeiten der einzelnen Imperatoren ab. Diese (variable) Sollstärke wurde weiters wahrscheinlich nur bei der Aushebung erreicht, da die natürlichen Verluste keineswegs immer ausgeglichen wurden. So erklärt sich, daß im Einzelfall oft eine große Differenz zwischen Soll- und Iststärke bestanden hat.<sup>66</sup> Daraus ergibt sich, daß die Angabe einer durchschnittlichen Mannschaftszahl kaum möglich ist, wie auch die große Bandbreite verschiedener Ansetzungen für ‚die caesarische Legion‘ (unter 3000 bis über 5000 Mann) zeigt.<sup>67</sup>

<sup>61</sup> Cic. fam. 1,7,10, Balb. 61, prov. cons. 28, Plut. Caes. 21,6, Dio 39,25,1. Daß der Senat ab diesem Zeitpunkt jede finanzielle Forderung Caesars erfüllen und somit auch die nach 56 ausgehobenen Legionen bezahlen mußte, wie Frank (ESAR 1,327) vermutet, möchte ich bezweifeln. Dagegen spricht Sueton, Iul. 24,2 (nach der Erwähnung der Vereinbarungen von Luca): *qua fiducia ad legiones, quas a re publica acceperat, alias privato sumptu addidit, unam etiam ex Transalpinis conscriptam* (= die Alaudae). Natürlich hatte Caesar auch schon vor Luca eigenmächtig ausgehoben; insgesamt besagt die Passage aber wohl, daß er die nach 56 aufgestellten Truppen wieder aus eigenen Geldern unterhielt.

<sup>62</sup> Cic. prov. cons. 28: *illum enim arbitratur etiam sine hoc subsidio pecuniae retinere exercitum praeda ante parta et bellum conficere posse...*

<sup>63</sup> Cic. Balb. 61: *Idem* (sc. senatus) *in angustiis aerarii victorem exercitum stipendio affecit*; vgl. auch prov. 11, ad Q. fr. 2,6(5),1 und har. 60 (*aerarium nullum est*). In diesem Sinne auch Plut. Caes. 21,7.

<sup>64</sup> Diese für die Staatsfinanzen so bedeutende Transaktion wird im Detail von Plutarch (Cat. min. 36 und 38f.) erzählt, angeblich konnte Cato in Zypern etwas weniger als 7000 Talente (= ca. 160 Mio. HS) zusammenbringen (38,1). Vgl. auch Plut. Brut. 3, Liv. per. 104, Vell. 2,45,5 und Cass. Dio 39,22,4 sowie Flor. 1,44,5 (*Quae res latius aerarium populi Romani quam ullus triumphus implevit*; vgl. dazu jedoch oben Anm. 3). Daß die Eingliederung der Insel in das Imperium sogar nur durch die Geldnot Roms motiviert gewesen sei, behaupten Amm. Marc. 14,8,15 (*ob aerarii nostri angustias*) und Fest. brev. 13 (*tanta fuit penuria aerarii*). In jedem Fall ist sie vor dem Hintergrund des Getreidegesetzes des Clodius aus dem Jahre 58 v. Chr. zu sehen, nach dem das Korn bei den frumentationes gratis abgegeben wurde (vgl. u. a. Cass. Dio 38,13,1; zu den Getreideverteilungen genauer unten 186ff.). Zur Datierung der Rückkunft Catos vgl. Meyer 152 (mit Anm. 1).

<sup>65</sup> Bisher unternommene Versuche der Einschätzung der jährlichen Kosten einer Legion werden in Abschnitt IIAb (43ff.) diskutiert.

<sup>66</sup> Zur Illustration dieses Sachverhaltes kann etwa der im Bell. Alex. 69,1 genannte Fall der sechsten Legion herangezogen werden, die bereits so stark dezimiert war, daß sie nicht einmal mehr 1000 Mann zählte.

<sup>67</sup> Das starke Schwanken der Legionsstärke bereits in vorcaesarischer Zeit führt W. Kubitschek, Legio (republikanische Zeit), RE 12,1 (1924), 1186–1210, 1194–1198, klar vor Augen; eine gute Zusammenstellung der modernen Forschung zu diesem Problem generell bietet J. Harmand, *L'armée et le soldat à Rome de 107 à 50 avant notre ère*, Paris 1967, 25–32. Knapowski 105 nimmt unter Verweis auf Festus (brev. 6) für 49–45 v. Chr. 4000 Mann als normale Stärke einer Legion an. In diesem Text ist die Zahlangebe

Der zweite, ebenfalls sehr gravierende Unsicherheitsfaktor betrifft die Höhe des Soldes in unserem Untersuchungszeitraum, über die die antiken Quellen nichts Präzises aussagen. Wir wissen lediglich aus Sueton (Iul. 26,3), daß Caesar den Sold verdoppelt hat: *legionibus stipendium in perpetuum duplicavit* (sc. Caesar). Wie hoch das stipendium jedoch vor bzw. nach dieser Solderhöhung war, ist nicht überliefert und in der Wissenschaft heftig umstritten. Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Positionen der Forschung hinsichtlich dieser so alten wie anscheinend unlösbaren, immer wieder aufgegriffenen Frage erfolgt in unserer Appendix I; an dieser Stelle möchte ich mich darauf beschränken, die wichtigsten Quellen zum Gegenstand und die m. E. wahrscheinlichste Rekonstruktion der Soldhöhe vorzustellen.

Es steht fest, daß am Ende der Regierungszeit des Augustus der einfache Legionär 10 Asse am Tage verdiente, also 225 Denare im Jahr (Tac. ann. 1,17,4).<sup>68</sup> Die einzige genaue Angabe für einen früheren Zeitraum lesen wir bei Pol. 6,39,12, der berichtet, ein einfacher Soldat verdiene im römischen Heer pro Tag 2 Obole, ein Centurio das Doppelte und ein Reiter eine Drachme, also das Dreifache. Die Wissenschaft ist nun darüber uneinig, in welcher Relation die polybianische Drachme zum römischen Denar steht. In der älteren Forschung generell, aber vielfach auch noch heute, wird eine Identität der beiden Einheiten postuliert, was, nach Ansetzung des Rechnungsjahres mit 360 Tagen und des Tagessoldes mit  $\frac{1}{3}$  Denar =  $3\frac{1}{3}$  Assen (vor ca. 141 v. Chr.), zur Annahme eines Jahresgehalts des Fußsoldaten von 120 Denaren zur Zeit des Polybios führt. Eine von diesem selbst gebotene Gleichung zwischen griechischer und römischer Währung scheint jedoch anderes nahelegen. 2,15,6 sagt der Autor nämlich, ein halber As (= ein Semis) sei der vierte Teil eines Obols. Daraus ergibt sich, daß er seine Drachme (= 6 Obole) auf 12 Asse veranschlagt. Diese Angabe ist mit der Hypothese, Polybios rechne in einer dem römischen Denar äquivalenten Drachme, nicht vereinbar, denn der Denar war zum Zeitpunkt seiner Einführung, ca. 211 v. Chr., auf 10 Asse tarifiert, wie ja sein Name bereits ausdrückt, und wurde ab ca. 141 v. Chr. mit 16 Assen bewertet, niemals offiziell mit 12. So drängt sich die Annahme auf, daß die polybianische Drachme dem römischen Denar nicht gleichgesetzt war. Sie kann nicht schwerer gewesen sein, denn sonst hätte der Jahressold eines Legionärs vor der caesarischen Verdoppelung mehr als 120 Denare betragen, was durch die 225 Denare Sold im Jahre 14 n. Chr. ausgeschlossen wird. Nimmt man jedoch

---

allerdings nicht sicher: *C. Caesar cum decem legionibus, quae terna (v. l. quaterna) milia militum Italorum habuerunt, per annos VIII ab Alpibus ad Rhenum usque Gallias subegit...* J. W. Eadie entscheidet sich im Text seiner Ausgabe (*The Breviarium of Festus. A Critical Edition with Historical Commentary*, London 1967) für *terna*. J. Kromayer/G. Veith, *Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer*, München 1928 (HdA IV.3.2), 387f. gehen für die caesarische Legion von einer Sollstärke von vielleicht 4000 oder 4200 Mann aus (vgl. dort auch allgemein zur Gesamtproblematik); F. E. Adcock spricht sich im knappen Überblick über „Legions in the Civil War“, in: S. A. Cook/F. E. Adcock/M. P. Charlesworth (Hg.), *The Cambridge Ancient History*, Bd. 9: *The Roman Republic 133–44 B.C.*, Cambridge 1932 (ND 1971), 898–900, 899 ebenfalls für eine Maximalstärke von 4000, jedoch eine Normalstärke von 2000–2500 Mann „after several campaigns“ aus. E. Meyer 292 lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die Angabe Plut. Caes. 32,1 und Pomp. 60,2, wonach Caesar bei Ausbruch des Bürgerkrieges 5000 Soldaten und 300 Reiter bei sich hatte (vgl. auch Pomp. 83,6 und App. civ. 2,34,136); dies sei damals die Stärke einer Legion gewesen. In der Tat hören wir ja bei Caes. civ. 1,7,8, daß Caesar am Anfang des Jahres 49 nur die 13. Legion zur Verfügung stand, doch die präzise Angabe der Kopfbzahl kann eine unhistorische Ausmalung Plutarchs sein, vgl. zu einem ähnlich gelagerten Fall und der Unzuverlässigkeit einschlägiger kaiserzeitlicher Angaben Harmand 27f.

<sup>68</sup> Unter Zugrundelegung eines 360-tägigen ‚Rechnungsjahres‘ entspricht die Angabe bei Tacitus der Mitteilung von Cass. Dio 67,3,5 (p. 168 Boiss.), wo die Höhe einer der drei Zahlungsraten des Soldes vor der domitianischen Reform mit 300 HS angegeben wird. 900 HS pro Jahr sind 225 Denare.

mit E. Lo Cascio<sup>69</sup> an, daß die Drachme leichter war und  $\frac{3}{4}$  des Denars entsprach, dann trifft die von Polybios gebotene Gleichung – für die Zeit nach der Retarifizierung, also nach ca. 141 v. Chr. – präzise zu: 12 Asse sind  $\frac{3}{4}$  von 16 Assen. Der Tagessold eines römischen Fußsoldaten zur Zeit des Polybios betrug nach 6,39,12 zwei Obole; das ergab nach seiner Rechnung in 2,15,6 vier Asse. Vier Asse waren nach der Retarifizierung, die den Denar auf 16 Asse stellte,  $\frac{1}{4}$  Denar, mit anderen Worten ein Sesterz. Der Lohn der Centurionen betrug das Doppelte,  $\frac{1}{2}$  Denar (= 8 Asse); die Reiter erhielten das *stipendium triplex*,  $\frac{3}{4}$  Denare (= 12 Asse). Daß der Tagessold der einfachen Legionäre nach der Erklärung Lo Cascios mit einem Sesterz eine solch runde Summe ergab, empfiehlt seine Interpretation in meinen Augen, legte doch schon G. R. Watson<sup>70</sup> als Kriterium für die Bestimmung des *stipendium* fest: „it would ... seem essential for the daily rate to be a simple one which the men could know and understand.“ Der Jahressold des einfachen Soldaten betrug somit, wenn er seit Polybios' Tagen nicht erhöht worden war, vor Caesars Soldverdoppelung 90 Denare (360 Tage  $\times$   $\frac{1}{4}$  Denar; nach 141 v. Chr. 1440 Assen gleich).

Durch Caesars Soldreform verdoppelte sich, nehmen wir Sueton beim Wort, die jährliche Entlohnung der Fußsoldaten nach Lo Cascio auf 180 Denare. Um auf die für die Zeit ab 14 n. Chr. belegte Soldhöhe von 225 Denaren zu kommen, nimmt er eine weitere Besoldungsreform, wohl unter Augustus, an, in der den Soldaten eine Gehaltserhöhung um 25%, 45 Denare, bewilligt wurde. Darüber besitzen wir zwar keine antike Mitteilung, Lo Cascio (1989, 119f.) versteht es jedoch, sein Postulat durch den Hinweis auf die uns für die Regierungszeit des ersten Princeps überlieferte starke Erhöhung des Praetorianersoldes plausibel erscheinen zu lassen, die eine – wenngleich prozentuell weitaus geringere – Anhebung des Legionärsstipendiums nach sich gezogen habe.

Angesichts der nun schon so lange andauernden Diskussion über die Soldentwicklung wäre es zweifellos zumindest unvorsichtig, ja vermessen, in dem hiemit vorgestellten Vorschlag Lo Cascios gleich die endgültige Lösung des Problems zu erblicken. Sein Ansatz scheint mir jedoch den übrigen vorliegenden Rekonstruktionen insofern überlegen, als in ihm die vorhandenen Quellenzeugnisse harmonisch kombiniert werden. Dies betrifft v. a. die Soldverdoppelung Caesars: Setzt man den vorcaesarischen Jahressold nämlich traditionell mit 120 Denaren an, muß man Suetons Angabe als bloße Approximation deuten, da eine reale 100%ige Erhöhung jener Summe, wie sie das *duplicavit* Suetons ja impliziert, mehr als die für 14 n. Chr. bezeugten 225 Denare ergeben hätte.

Ich halte es also mit aller gebotenen Vorsicht für wahrscheinlich, daß nach Caesars Erhöhung der Jahressold des einfachen Soldaten 180 Denare betrug.<sup>71</sup> Ob man in Analogie zu der für die Kaiserzeit überlieferten Praxis<sup>72</sup> davon ausgehen darf, daß die Auszahlung bereits unter Caesar in drei Raten erfolgte (am 1. I., 1. V. und 1. IX), ist unklar; auch die Annahme zweier Jahresraten hat einiges für sich.<sup>73</sup> In jedem Fall wurden vor der

<sup>69</sup> Der italienische Gelehrte legte die m. E. einleuchtendste Rekonstruktion der Stipendienhöhe vor: Ancora sullo *stipendium* legionario dall'età polibiana a Domiziano, AIN 36 (1989), 101–120.

<sup>70</sup> The Pay of the Roman Army. The Republic, Historia 7 (1958), 113–120, 114.

<sup>71</sup> In unserem Untersuchungszeitraum (49–42 v. Chr.) wurden wohl alle Legionen mit Ausnahme der pompeianischen Truppen im Bürgerkrieg (49–45 v. Chr., vgl. dazu unten 26f. mit Anm. 81 und Appendix 1) nach der neuen caesarischen Soldstaffel entlohnt.

<sup>72</sup> Vgl. M. A. Speidel, Roman Army Pay Scales, JRS 82 (1992), 87–106, 87.

<sup>73</sup> Ursprünglich wurden *stipendia* nach der Beendigung von Feldzügen ausgezahlt, und zwar halbjährlich (für kürzere Sommerfeldzüge) bzw. einmal im Jahr, vgl. die detaillierte Diskussion der literarischen Evidenz durch Th. Mommsen, *Die römischen Tribus in administrativer Beziehung*, Altona 1844, 31–40. Varro schrieb (de vita p. R. II, Non. 853 L.): *stipendium appellabatur quod aes militi semenstre aut annum dabatur*. Mommsen 1844 (43, Anm. 64) schließt aus diesem Satz, daß zum Zeitpunkt seiner Niederschrift

Auszahlung vom Bruttosold verschiedene Beträge für Getreide, Kleidung, Waffen und sonstiges Material in Abzug gebracht, wie wir aus der antiken Literatur erfahren<sup>74</sup> und wie uns erhaltene kaiserzeitliche Dokumente eindrucksvoll vor Augen führen.<sup>75</sup>

Wann genau ist nun jene Soldverdoppelung anzusetzen, die eine seit zumindest 100 Jahren feststehende Größe in der Bezahlung der Truppen radikal veränderte und insofern eine Maßnahme von größter fiskalischer Tragweite darstellte? Die Antwort darauf ist ebenfalls äußerst schwer zu geben, könnte sich jedoch m. E. auf eine Auswertung der Stellung der Nachricht im Kontext der Caesarvita Suetons stützen. Nach chronologischer Schilderung von Caesars Karriere werden in Kapitel 25 die Ergebnisse des gallischen Kriegs und wesentliche Ereignisse daraus knapp zusammengefaßt. Im Folgekapitel tritt wieder Caesar selbst in den Mittelpunkt der Darstellung, und der Leser wird nach den persönlichen Verlusten, die Caesar im Jahre 54 durch den Tod seiner Mutter, seiner Tochter und seines Enkelkindes erlitt, über den Volksbeschluß des Jahres 52 unterrichtet, der ihm die Bewerbung um das Consulat in absentia gestattete. In 26,2 wird dann von Aufwendungen des Proconsuls gesprochen. Genannt werden der Baubeginn des Forum Iulium, die kostspieligen Gladiatorenspiele und Bankette zum Andenken an seine Tochter, die Verdoppelung des Soldes sowie Spenden von Getreide und Sklaven für das Heer. So darf mit aller gebotenen Behutsamkeit als terminus post quem für die Soldverdoppelung das Jahr 54 angenommen werden.<sup>76</sup> Daß andererseits der Beginn des Bürgerkrieges von Sueton später, nämlich erst in Kapitel 31, geschildert wird, könnte einen terminus ante quem für das Ereignis liefern.<sup>77</sup>

Aus dem Gesagten ergibt sich also der Zeitraum zwischen 54/53 und 49 v. Chr. Kann der Zeitpunkt der duplicatio noch genauer eingegrenzt werden? Aus den Jahren 51 und 50 besitzen wir zwei wichtige Nachrichten im Zusammenhang mit Caesars Heer, die eine finanzielle Dimension haben. Die zeitlich früher einzuordnende ist bei Cic. fam. 8,8,7

---

das stipendium schon in drei Raten ausbezahlt wurde; Caesar hätte diese Praxis im Rahmen der Soldverdoppelung eingeführt. Die varronische Schrift ist nicht mit Präzision zu datieren, sicherer terminus ante quem ist jedoch der Tod des Widmungsadressaten Atticus (32 v. Chr.). B. Riposati, *M. Terenti Varronis De Vita Populi Romani. Fonti-Esegesi. Edizione critica dei frammenti*, Milano 1972, 84–86, spricht sich für 47 v. Chr. als terminus post quem aus. Aufgrund der unsicheren Untergrenze ist Mommsens Argumentation bezüglich des Zeitpunktes der Einführung dreier Jahresraten nicht unbedingt zwingend, selbst wenn man aus der Verwendung des Imperfekts mit ihm darauf schließen will, daß er vor der Abfassung der Schrift lag. Knapowski (105) nimmt für die caesarische Periode aufgrund einer Passage im Bellum civile (3,78,1) zwei jährliche Zahltage (I. I. und I. VII.) an, vgl. dazu unten Anm. 283.

<sup>74</sup> Bereits Polybios vermerkt, daß der Zahlmeister den Soldaten fixe Summen für οἶτος, ἐσθής sowie gegebenenfalls ὄπλα vom Sold abrechnete (6,39,15). Plut. Ti. et C. Gracch. 26 (= C. Gracch. 5),1 belegt, daß aufgrund der lex Sempronia militaris die Kleidung ohne Abzug vom Staat bereitgestellt wurde. Daß sich dies bis 14 n. Chr. wieder geändert hatte, beweist Tac. ann. 1,17,4, wo Soldaten über Abzüge für vestis, arma und tentoria klagen. Daß Tacitus nicht von Getreide bzw. Lebensmitteln spricht, darf wohl nicht zur Annahme verleiten, diese seien gratis zur Verfügung gestellt worden, vgl. die folgende Anm.

<sup>75</sup> Speidel 93f. stellt fest, daß Soldaten im 1. Jhd. n. Chr. bis zu ¾ des Soldes für Lebensmittel, Heu, Kleidung, v. a. auch Stiefel und Strümpfe (*fasciae*), sowie andere Leistungen abgezogen wurden; vgl. auch R. Alston, Roman Military Pay from Caesar to Diocletian, JRS 84 (1994), 113–123, passim. Laut Suet. Iul. 26,3 hat Caesar, wenn reichlich Korn vorhanden war, dieses *sine modo mensuraque*, also großzügig verteilt, und aus 68,1 kann man ableiten, daß die Soldaten öfters solche Rationen zugeteilt erhielten. Grundsätzlich wurde jedoch auch unter Caesar ohne Zweifel ein Verpflegungs- und Ausrüstungsbeitrag einbehalten bzw. die Soldaten mußten selbst für diese Dinge sorgen, vgl. Bell. Afr. 47,4. Dazu P. A. Brunt, Pay and Superannuation in the Roman Army, PBSR 18 (New Series 5, 1950), 50–71, 52f.

<sup>76</sup> Daß der Sold in den ersten Jahren des gallischen Kriegs unverändert geblieben war, wird auch durch die Überlegung gestützt, wonach der Senat im Jahre 56 ohne Zweifel nur stipendia in der traditionellen Höhe übernahm.

<sup>77</sup> Auch Knapowski (105) meint, der Sold sei „kurz vor Ausbruch d. Bürgerkrieges“ verdoppelt worden.

überliefert. In diesem Brief des Caelius an Cicero ist das Protokoll einer Senatssitzung im Apollotempel am 29. September 51 v. Chr. erhalten, in der beschlossen wurde, daß ab dem 1. 3. 50 v. Chr. über Caesars Nachfolge in Gallien beraten werden könne.<sup>78</sup> Dieser gegen Caesar gerichtete Beschluß wurde von einem zweiten begleitet: *Item senatui placere de militibus, qui in exercitu C. Caesaris sunt, qui eorum stipendia emerita aut causas, quibus de causis missi fieri debeant, habeant, ad hunc ordinem referri, ut eorum ratio habeatur causaeque cognoscantur.* Der Umstand, daß die Volkstribunen C. Caelius und C. Pansa (MRR 2,241) gegen dieses SC interzedierten, läßt auf dessen anticaesarische Tendenz schließen: Der Senat wollte sich vorbehalten, über die Entlassung caesarischer Soldaten selbst zu entscheiden, und auf diese Weise Kontrolle über Caesars Heer ausüben. Mit der Frage der Entlassung (missio) war natürlich auch jene der mit ihr verbundenen praemia bzw. commoda verknüpft. Wenn die Soldaten diesbezüglich auf den Senat angewiesen waren, so konnte dadurch, wie die Gegner Caesars hofften, ein Keil zwischen den Proconsul und seine Truppen getrieben werden. Gelzer 1960, 161 vermutet nun, daß die Soldverdoppelung die Reaktion Caesars auf eben jenen Versuch des Senats darstellte, Einfluß auf seine Soldaten zu gewinnen. Ich halte das für durchaus plausibel und möchte eine Information, die wir zum Folgejahr 50 v. Chr. besitzen, damit in Zusammenhang bringen.

Wie oben bereits erwähnt, entsprach Pompeius 53 v. Chr. der Bitte Caesars um Übersendung einer Legion (Gall. 6,1). Im Jahre 50 v. Chr. erfolgte ein Senatsconsult, nach welchem sowohl Caesar als auch Pompeius je eine Legion für einen Krieg gegen die Parther nach Syrien abordnen sollten. Pompeius bezeichnete die Caesar geborgte Legion als seinen Beitrag, sodaß der gallische Proconsul 2 Regimenter abtreten mußte. Diese wurden aber nicht in den Osten transferiert, sondern laut App. civ. 2,29,115 in Capua interniert, und es war Caesar klar, daß es sich bei dem ganzen Manöver nur um eine taktische Maßnahme der Gegner zu seiner Schwächung handelte.<sup>79</sup> Plutarch (Caes. 29,4) und Appian (civ. 2,29,115) geben nun die Information, daß die Legionen (bzw. zumindest jene des Pompeius) bei ihrem Abmarsch aus Caesars Kommandogebiet von diesem 250 Denare pro Mann erhielten.<sup>80</sup> Dieses Geschenk wird von E. Meyer (265) dahingehend interpretiert, daß Caesar sich das Wohlwollen jener Soldaten auch für die Zukunft sichern wollte. Das trifft zweifellos zu, ich meine jedoch, daß die Gabe noch zusätzlichen Sinn in einer Art von Kompensation für bevorstehenden Verdienstentgang gehabt haben könnte. In der Tat ist uns nirgends überliefert, daß auch Pompeius, gleichzeitig mit Caesar, den Sold

<sup>78</sup> Vgl. Gelzer 1960, 159f.

<sup>79</sup> Gall. 8,54,1–3, civ. 1,4,5, Cass. Dio 40,65. Zu Caesars Heeresstärke nach der Abtretung der beiden Legionen, beim Ausbruch des Bürgerkriegs, vgl. Rice Holmes Bd. 3, 354–357 (The forces of Caesar at the outset of the Civil War), Brunt 1971, 467f. und meine Anm. 59 oben. Aus dem Bericht des Hirtius (Gall. 8,54,3f.) über die Winterlager 50/49 geht hervor, daß Caesar nach der Abgabe der zwei Regimenter über neun reguläre Legionen verfügte (dazu noch über die 22 gallischen Cohorten; vgl. Gelzer 1960, 168). Gall. 8,46,4 erfahren wir, daß Caesar ein Jahr zuvor (51/50 v. Chr.) 10 Legionen in die Winterlager verlegt hatte: Daraus ist wohl zu schließen, daß er vor der Rücksendung der Legionen noch ein Regiment formierte (vgl. auch Cass. Dio 40,60,1), dann aber vor dem Ausbruch des Kriegs eher keine weiteren Konstriktionen mehr durchführen ließ.

<sup>80</sup> Da Plutarch (Caes. 25,2 und Pomp. 52,4) irrig von zwei geliehenen Legionen ausgeht, spricht er Caes. 29,4 nur von Rücksendung und Besenkung der ausgeborgten Truppen; Pomp. 56,4 sagt er lediglich, Caesar schickte sie *καλῶς δογησάμενος* nach Rom. Appian (civ. 2,29,115) aber spricht korrekt nur von einer ausgeborgten Legion und teilt mit: *ὁ (sc. Καίσαρ) δ' αὐτό (sc. τὸ τέλος), τμήσας ἕκαστον ἄνδρα δραχμαῖς πεντήκοντα καὶ διακοσίαις, ἀπέπεμπεν εἰς Ῥώμην καὶ συνέπεμπεν ἄλλο παρ' ἑαυτοῦ.* Das heißt streng genommen doch, daß Caesar nur die Legion des Pompeius besenkte. So sieht die Dinge auch L. Keppie, *Colonisation and Veteran Settlement in Italy 47–14 B.C.*, Rome 1983, 42: Sowohl Meyer 265 als auch Frank (ESAR 1,326) und Gelzer 1960, 165 gehen aber von einer Spende an beide Legionen aus.

seiner Truppen erhöhte, und es ist eigentlich auch nicht gut vorstellbar: Der Senat konnte unmöglich diese Maßnahme des Antagonisten eilig nachvollziehen und sie so gleichsam sanktionieren.<sup>81</sup> Man muß auch bedenken, daß eine plötzliche Verdoppelung der Heeresausgaben gerade zu jenem Zeitpunkt die römische Regierung unter Umständen vor nicht geringe finanzielle Probleme gestellt hätte. Wenn Truppen der Zentralmacht daher weiter nach der überkommenen Soldstaffel entlohnt wurden, bedeutete dies für die zwei von Caesar abgestellten Legionen, die bei ihm ein verdoppeltes stipendium empfangen, eine große Einkommenseinbuße. Um diese auszugleichen – und natürlich zum Beweis seiner eigenen liberalitas – schenkte Caesar jenen Soldaten also 1000 HS, was nach Lo Cascios Erklärung 500 Tagsätzen der Löhnung des einfachen Legionärs nach der caesarischen Reform entspricht.<sup>82</sup>

Daß ein solch großzügiges Donativ im Jahre 50 überhaupt zur Auszahlung kam, ist m. E. ein weiteres Indiz dafür, daß damals die duplicatio bereits erfolgt war – wie hätte der Feldherr denn den bei ihm verbleibenden Truppen gegenüber das Geschenk vertreten können, wenn nicht unter Verweis darauf, daß sie ja ohnehin *in perpetuum* doppelten Sold erhielten? Ich meine, wir dürfen mit einer Verdoppelung des Soldes durch Caesar vielleicht just zu Beginn des Jahres 50 rechnen, als der Krieg in Gallien beendet war. Sie hätte dann gewissermaßen den Abschluß der Kämpfe markiert und als große Geste des Siegers die Soldaten am materiellen Gewinn der Eroberung Galliens beteiligt. Hirtius erwähnt für eben diese Periode auch weitere Zahlungen Caesars: Gall. 8,46,6 gewährt er im Spätjahr 51 in der provincia Personen, die während der Erhebung Galliens treu zu ihm gestanden waren und sich so um ihn verdient gemacht hatten, Belohnungen; Gall. 8,49,2 wird berichtet, daß Caesar sich im Winter 51/50 in Belgium auch die einheimischen principes *maximis praemiis* in Freundschaft verband, um das Land ruhigen Gewissens verlassen zu können, begab er sich doch im Anschluß auf eine triumphale Fahrt durch die Gemeinden der Gallia cisalpina (Gall. 8,50f.).

Aus der Erörterung der mit der Entlohnung des Heeres zusammenhängenden, teils intrikatsten Probleme, die hiemit vorläufig abgeschlossen sei, wird sicherlich deutlich, weshalb ich mich weigere, auch nur den Versuch zu unternehmen, die Ausgaben Caesars unter diesem Titel approximativ zu schätzen, geschweige denn zu berechnen. Es steht fest, daß die Soldverdoppelung eine äußerst kostspielige, von ihm wohl schon im Hinblick auf eine mögliche militärische Konfrontation ergriffene Maßnahme zur Sicherung der Loyalität seiner Legionen war, die aus der gallischen Kriegsbeute finanziert wurde und im Lichte einer bereits früher bei Caesar zu beobachtenden Verhaltensweise gesehen werden kann: Auch sein Aufstieg bis zum gallischen Proconsulat war Schritt für Schritt vom Einsatz großer monetärer Mittel begleitet, ja wurde in manchen Etappen erst durch diesen ermöglicht.<sup>83</sup> Er erfolgte mit kühlem Kalkül, und es ist daher ohne Zweifel legitim, von einer diesbezüglichen politischen Strategie Caesars zu sprechen.

Daß die Optimaten und Pompeius Caesars militärische Stärke fürchteten, mußte seit ihrer Forderung nach Abgabe der beiden Legionen im Jahre 50 v. Chr. jedem klar sein. Wohl zu Recht werden heute jene Stimmen der antiken Überlieferung, die Caesar einen Kriegstreiber nennen, angesichts der Vermittlungsversuche, die auch noch im Jahre 49

<sup>81</sup> Dieser Meinung ist auch Knapowski (267; CXLVIIIff.), der für die pompeianischen Truppen stets die traditionelle Soldhöhe – die er mit 120 Denaren freilich m. E. zu hoch ansetzt – veranschlagt.

<sup>82</sup> Bezüglich der Höhe jener Zahlung ist das uns in Gall. 8,4,1 bezeugte Donativ von 200 HS für die Gemeinden (und wohl von 2000 HS für die Centurionen) zu vergleichen.

<sup>83</sup> Dies stellt auch Ferrill 111 fest.

von ihm ausgingen, als malevolent bezeichnet;<sup>84</sup> Caesar ging einem bewaffneten Konflikt aber auch in keiner Weise aus dem Weg. Daß er sich das erlauben konnte, zeugt primär vom Bewußtsein seiner persönlichen, militärisch-taktischen Superiorität sowie von seinem unbedingten Vertrauen auf die Schlagkraft seines Heeres. Wir müssen uns jedoch bewußt machen, daß auch seine ökonomische Situation ein Faktor gewesen sein mag, der zu seiner Bereitschaft beitrug, es mit dem Staat, d. h. der offiziellen Regierung, aufzunehmen. Ohne die finanzielle Unabhängigkeit, die Caesar sich im gallischen Krieg erworben hatte und die ihm etwa die Soldverdoppelung ermöglichte, hätte das Eintreten in einen bewaffneten Konflikt von ihm wohl viel größere Überwindung gefordert. Zum Ausbruch des Bürgerkrieges trug also mit Sicherheit auch die ökonomische Entwicklung in den Jahren seit Caesars Consulat bei, wie wir sie skizziert haben. Im folgenden Abschnitt werden wir nun aus finanzhistorischer Sicht betrachten, wie die Konfrontation sich anließ.

### b) DIE ERSTE PHASE DES KRIEGES

Zunächst wollen wir uns mit den Finanzen der Senatspartei vom Kriegsausbruch bis in den März 49 v. Chr. beschäftigen, als Pompeius und seine Gefolgschaft Italien verließen; weiters soll die monetäre Lage Caesars während der ersten Monate des Jahres 49, bis zu seinem ersten Aufenthalt in Rom vor dem Beginn seines spanischen Feldzuges, näher beleuchtet werden. M. Annaeus Lucanus stellt in seinem Epos über den Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius fest, daß die Kriegsschuldfrage in dieser Auseinandersetzung unlösbar sei (1,126f.): *quis iustius induit arma, scire nefas*. Wie auch immer man diesen Standpunkt bewertet, man muß in jedem Falle festhalten, daß die Ausgangssituation der beiden Kontrahenten eine völlig unterschiedliche war, was auch bedeutende Auswirkungen auf die Finanzen hatte: Während Caesar den Krieg von vornherein als alleinverantwortlich handelnder Feldherr führte, der niemandem Rechenschaft schuldig war, handelte Pompeius im Auftrage der rechtmäßigen Regierung und war von den offiziellen Beschlüssen des Senats abhängig. Pompeius wurde nämlich erst mit dem 1. Jänner 48 v. Chr. offiziell vom Senat mit dem Oberkommando der Truppen betraut. Während des gesamten Jahres 49 blieb er de iure als Proconsul den damals amtierenden Consuln, C. Claudius Marcellus und L. Cornelius Lentulus Crus (MRR 2,256), untergeordnet.<sup>85</sup> De facto war er jedoch auch schon in dieser Zeit die entscheidende Führungspersönlichkeit in den Reihen der Gegner Caesars. Aus juristischer Sicht waren zwei Ereignisse für seine Stellung im Jahre 49 relevant.

Den Ausgangspunkt der ersten wichtigen Episode bildet der Anfang Dezember des Jahres 50 v. Chr. eingebrachte Antrag des caesarischen Volkstribunen C. Scribonius Curio, daß sowohl Caesar als auch Pompeius ihr Kommando niederlegen sollten.<sup>86</sup> Der Consul C. Marcellus ließ nun zunächst getrennt über die Nachfolge für Pompeius und Caesar abstimmen, und es fand sich – wie von ihm gewünscht – nur für die Ablöse des gallischen Proconsuls eine Mehrheit. Als Curio jedoch seinen ursprünglichen Antrag zur

<sup>84</sup> Vgl. Suet. Iul. 27,2; Gelzer 1960, 161f.

<sup>85</sup> So unter Verweis v. a. auf Luc. 5,44–49 und Caes. civ. 3,16,4 Meyer 313 sowie Gelzer 1973, 240, Anm. 27.

<sup>86</sup> Eine vergleichende Analyse der vorliegenden antiken Berichte zu den damaligen Vorgängen im Senat bietet H. Botermann, Cato und die sogenannte Schwertübergabe im Dezember 50 v. Chr. Ein übersehenes Zeugnis für die Vorgeschichte des Bürgerkrieges (Sen. ep. mor. 14,12f.; 95,69f.; 104,29–33), Hermes 117 (1989), 62–85, bes. 70–79.

Abstimmung brachte, daß beide ihre Stellung aufgeben sollten, wurde dieser mit der überwältigenden Mehrheit von 370 zu 22 Stimmen angenommen, was einer eindeutigen Niederlage der radikal anticaesarischen Optimaten gleichkam.<sup>87</sup> Als Marcellus am Tag danach<sup>88</sup> auf Gerüchte, daß Caesar gegen Rom marschiere, diesen zum *hostis* erklären und die in Capua stationierten Legionen gegen ihn entsenden lassen wollte, durchkreuzte Curio abermals die Pläne des Consuls, indem er jenes Gerücht als Lüge entlarvte.<sup>89</sup> Nach all dem hielt der Consul C. Marcellus die Zeit des Handelns für gekommen: Er begab sich mit Gesinnungsgenossen, unter anderen den beiden für das Folgejahr designierten Consuln, zu Pompeius<sup>90</sup> und beauftragte ihn eigenmächtig mit dem Schutz des Staates, was er durch die symbolische Überreichung eines Schwertes bekräftigte. Zugleich übertrug er ihm das Kommando über die beiden in Capua stehenden Legionen sowie das Recht, weitere Truppen auszuheben.<sup>91</sup> Pompeius nahm den Befehl des Consuls entgegen, kommentierte ihn allerdings mit den Worten „εἰ μὴ τι κρείσσον“, wie App. civ. 2,31,122 überliefert.

Die Handlung des C. Marcellus war staatsrechtlich nämlich kaum bindend, da sie sich auf keinen Senats- oder Volksbeschluß stützen konnte.<sup>92</sup> Mehr als einen Monat später wurde schließlich jener Senatsbeschluß gefaßt, unter dessen Titel Pompeius während des ersten Kriegsjahres agierte. Nach dem Scheitern aller inzwischen unternommenen Vermittlungsversuche erließ der Senat am 7. Jänner 49 v. Chr. das *senatus consultum ultimum*, also das Notstandsgesetz.<sup>93</sup> Sein bei Caesar überlieferter Wortlaut<sup>94</sup> enthielt, der Tradition entsprechend, keine Personennamen, allerdings mit der Nennung der „Proconsuln *ad urbem*“ eine Bestimmung, die auf Pompeius (wie auch auf Cicero!) genau paßte. So darf man wohl sagen, daß, der spezifischen Situation entsprechend, Pompeius der eigentliche Adressat des Gesetzes war<sup>95</sup> und daß somit die am Ende des Jahres 50 durch den Consul C. Marcellus erfolgte Betrauung des Pompeius vom Senat nachträglich legalisiert wurde. Auch ein knapp nach dem SC *ultimum* speziell gefaßter Zusatzbeschluß deutet klar darauf hin: Während einer Senatssitzung *extra urbem*, bei der Pompeius also auch persönlich anwesend sein konnte, wurde nämlich der Antrag, *pecunia uti ex aerario Pompeio detur*, angenommen, wie Caesar (civ. 1,6,3–5) knapp referiert. Ebenso wurde beschlossen, daß *tota Italia dilectus habeatur*. Appian (civ. 2,34,134f.) macht noch genauere Angaben: Danach sollte Pompeius im Auftrag des Senats allein in Italien 130.000 Mann ausheben, und dazu noch Truppen aus den Provinzen. Außerdem erhielt er die sofortige Verfügungsgewalt über alle öffentlichen Gelder und die verbindliche Zusage, im Bedarfsfalle sogar auf das Privatvermögen der Senatoren zurückgreifen zu dürfen: *χρήματα δ' ἐς τὸν πόλεμον αὐτῷ τὰ τε κοινὰ πάντα αὐτίκα ἐψηφίζοντο καὶ τὰ ἰδιωτικὰ σφῶν ἐπὶ τοῖς κοινοῖς*,

<sup>87</sup> App. civ. 2,30,119, Plut. Pomp. 58,4–9; vgl. dazu Plut. Caes. 30, Ant. 5,4 (zeitlich verschoben).

<sup>88</sup> Laut Meyer 273, Anm. 1 zwischen dem 2. und 4. Dezember; ihm schließt sich Gelzer 1960, 170 an.

<sup>89</sup> App. civ. 2,31,121.

<sup>90</sup> Da dieser ein *imperium proconsulare* innehatte, mußte er sich außerhalb des von der Sakralgrenze, dem *pomerium*, umschlossenen Bereichs aufhalten. Zu den Begleitern des Consuls vgl. Dio 40,66,2, Plut. Pomp. 59,1f.

<sup>91</sup> App. civ. 2,31,121 (nur hier die Schwertübergabe), Cass. Dio 40,64,4 und 66,1–3, Plut. Pomp. 59,1f., Gall. 8,55,1, vgl. Oros. 6,15,1. Die von Meyer 272–276 gebotene Gesamtreakonstruktion der Vorgänge wird von Botermann 1989, 77f. wohl mit Recht im Detail kritisiert und hinsichtlich der Feinchronologie und Interpretation korrigiert; vgl. insgesamt auch Gelzer 1973, 164f.

<sup>92</sup> Dies betont schon Cass. Dio 40,64,4 und 66,2; auf seine Bemerkungen beruft sich Gelzer 1973, 165.

<sup>93</sup> Datum: Caes. civ. 1,5,4; weitere Quellen Cic. fam. 16,11,2, Deiot. 11, Cass. Dio 41,3,3, Liv. per. 109.

<sup>94</sup> civ. 1,5,3: *dent operam consules, praetores, tribuni plebis, quique <pro> consulibus sunt ad urbem, nequid res publica detrimenti capiat*.

<sup>95</sup> Liv. per. 109 gibt den gesetzlichen Auftrag daher mit folgenden Worten wieder: *mandatumque a senatu consulibus et Cn. Pompeio, ut viderent, ne quid res publica detrimenti caperet*.

εἰ δεήσειεν, εἶναι στρατιωτικά (§135). Weiters nahm der Senat Kontakt zu italischen Städten auf, um von ihnen zusätzliches Geld zu erhalten. In knapper Form erwähnt auch Cassius Dio (41,3,4) die Beschlüsse: ἐκείνω (sc. τῷ Πομπηίῳ) μὲν καὶ τὰ χρήματα καὶ στρατιώτας ἔδωκαν κτλ.

Daß dem Proconsul Pompeius in jener Senatssitzung, in der u. a. auch offiziell der Zustand des tumultus dekretiert (Cass. Dio 41,3,3; Meyer 289) und L. Domitius Ahenobarbus zum Nachfolger Caesars in Gallien bestimmt wurde (civ. 1,6,5), derart weitreichende finanzielle Ermächtigungen erteilt wurden, wie Appian uns überliefert, ist von eminenter Bedeutung. Aus der später noch genauer zu besprechenden Mitteilung Caesars (civ. 1,23,4), wonach ihm bei Corfinium 6 Mio. HS übergeben wurden, die Pompeius für die Entlohnung der optimatischen Truppen bestimmt hatte, ergibt sich, daß dieser in den ersten Jännertagen auch wirklich von seinen Befugnissen Gebrauch machte und dem aerarium Geld entnehmen ließ. Weiters wurden die Aushebungen vorbereitet: Am 12. Jänner, so erfahren wir aus Cic. fam. 16,11,3, war Italien bereits in Bezirke unterteilt, die einzelnen Senatoren zur Durchführung der geplanten Konskriptionen unterstanden; Cicero hatte Capua zugeteilt erhalten.

Kaum waren jene Vorbereitungen angelaufen, erreichte plötzlich – wenn man der Chronologie Gelzers (1973, 168) folgt – am 14./15. Jänner die Nachricht vom Vorrücken Caesars die Stadt Rom. Er hatte die Gallia cisalpina verlassen und Ariminum besetzt; am 17. Jänner erfuhr man, daß seine Truppen sogar bereits weiter vorgedrungen waren und Pisaurum und Arretium in ihrer Gewalt hatten. In Rom brach Panik aus. In dieser Situation faßte nun Pompeius den schwerwiegenden Entschluß, die Stadt aufzugeben.<sup>96</sup> Es war dies allerdings keine aus dem Moment geborene Entscheidung, denn bereits am Ende des Jahres 50 hatte er Cicero gegenüber für den Fall eines Krieges das Verlassen Roms als eine der möglichen Alternativen bezeichnet (Cic. Att. 7,8,5; 7,9,2). Noch am 17. Jänner 49 reiste Pompeius aus Rom Richtung Capua ab und ordnete an, bzw. veranlaßte einen Senatsbeschluß (so plausibel Gelzer 1973, 169f. mit Anm. 167), daß der Senat und die Beamten mit ihm gehen sollten: Wer zurückbleibe, werde als Caesarianer betrachtet.<sup>97</sup> Tags darauf folgten ihm die Consuln sowie die meisten Beamten und Senatoren.<sup>98</sup>

Der Aufbruch des Pompeius erfolgte also in großer Hast. Trotzdem vergaß er nicht, eine für seine weitere Kriegführung zentrale Anordnung zu treffen, wie uns Cass. Dio 41,6,3 informiert: καὶ τὰ χρήματα τὰ δημόσια τὰ τε ἀναθήματα τὰ ἐν τῇ πόλει πάντα ἀναιρεθῆναι προσέταξεν αὐτοῖς ψηφίσασθαι, ἐλπίζων παμπληθεῖς ἀπ' αὐτῶν στρατιώτας ἀθοροίσειν.<sup>99</sup> Nur

<sup>96</sup> Laut Cic. Att. 9,10,2 und 4 gab Pompeius am 17. Jänner den Befehl, die Stadt zu räumen, und Cicero folgte dieser Anordnung wohl am nächsten Tag, vgl. Att. 7,10. Bei Cic. fam. 16,12,2 steht, daß die Nachricht von der Besetzung von Ariminum, Pisaurum, Ancona und Arretium Anlaß für das Verlassen der Stadt war. Dies ist bezüglich Anconas laut Meyer 293f., Anm. 2 und Gelzer 1960, 183, Anm. 24 nicht richtig, vgl. Att. 7,11,1; anders D. R. Shackleton Bailey, *Cicero's Letters to Atticus*, 7 Bde., Cambridge 1965–1970 (Cambridge Classical Texts and Commentaries 3–9), Bd. 4, 298.

<sup>97</sup> Caes. civ. 1,33,2: *Pompeius enim discedens ab urbe in senatu dixerat eodem se habiturum loco, qui Romae remansissent et qui in castris Caesaris fuissent*. Dazu auch Cass. Dio 41,6,2 (Pompeius befiehlt dem Senat und den Magistraten, ihm zu folgen, und kündigt an, alle, die in Rom bleiben würden, als Gegner zu behandeln), Plut. Pomp. 61,6 sowie Suet. Iul. 75,1. Vgl. außerdem Cic. Att. 11,6,6 (*omnes enim, qui in Italia manserant, hostium numero habebantur*).

<sup>98</sup> Zum Auszug auch etwa Att. 7,11,4 (*sine magistratibus urbem esse, sine senatu*) und 7,12,2 (*senatus magistratuumque discessus*). Caes. civ. 1,14,1–3 sagt, daß Pompeius Rom einen Tag vor den anderen verließ; vgl. auch App. 2,37,148 und Plut. Caes. 33,6 und 34,1.

<sup>99</sup> Die Aushebungen scheinen in den wenigen Tagen seit dem einschlägigen Senatsconsult noch nicht sehr weit gediehen gewesen zu sein. Als Pompeius Italien Mitte März 49 v. Chr. verließ, verfügte er insgesamt über 5 Legionen (Caes. civ. 3,4,1, vgl. auch 1,25,2; App. civ. 2,49,201). Zwei davon waren ihm ja von

mit Hilfe einer gut gefüllten Kriegskasse konnte Pompeius hoffen, den taktischen Nachteil wettzumachen, den die Aufgabe der Hauptstadt trotz seiner gegenteiligen Behauptungen mit Hinweis auf große Vorbilder („*fecit Themistocles*“: Cic. Att. 7,11,3) ohne Zweifel bedeutete. Auch Cicero selbst, der das Kommando in Capua offenbar nicht angenommen (Att. 8,11d,5; 12,2) und stattdessen den campanischen Küstenbezirk zugewiesen erhalten hatte (Att. 7,11,5: *tota haec Campania et maritima ora*),<sup>100</sup> hatte dem Pompeius am 17. Jänner die Notwendigkeit der Zuteilung ausreichender finanzieller Mittel für die Aushebungen vor Augen geführt (vgl. zum Datum Att. 9,10,2): Er berichtet in einem Brief vom 18./19. Februar darüber (Att. 8,3,5), wo es heißt, *dixi ipsi me nihil suscepturum sine praesidio et sine pecunia*. Pompeius hatte aber kein Geld: Er organisierte den Abtransport des Edelmetalls aus dem aerarium und der Weihegaben laut Cassius Dio 41,6,3 nämlich nicht persönlich, sondern befahl den Senatoren lediglich gemäß seiner ihm knapp nach dem SC ultimum zugestandenen Verfügungsberechtigung über die Staatsfinanzen, einen einschlägigen Beschluß zu fassen und das Nötige zu tun. Dies sollte sich aber als grober Fehler erweisen: ἐγνώσθη μὲν δὴ ταῦτα περὶ τε τῶν χρημάτων καὶ περὶ τῶν ἀνοθημάτων, οὐκ ἐκινήθη δὲ οὐδέτερα (Cass. Dio 41,6,5). Aus Furcht vor Caesar brachen auch die Senatoren eiligst auf, ohne den Staatsschatz oder anderes Edelmetall mitzunehmen, wie sie es gemäß dem Befehl des Pompeius selbst beschlossen hatten: σπουδῆ τὴν ἔξοδον, πρὶν ἄψασθαί τινος αὐτῶν, ἐποιήσαντο (Cass. Dio 41,6,6). Die gesamte Edelmetallreserve des römischen Staates wurde demgemäß von der Senatspartei in Rom zurückgelassen.

Dies hatte unmittelbare Konsequenzen für die laufenden Aushebungen, die Pompeius ja aus dem Staatsschatz zu finanzieren vorgehabt hatte: Als Cicero am 25. Jänner in Capua bei den Consuln und vielen anderen Senatoren eintraf, schätzte man dort die Lage nüchtern ein: *sed accipienda plaga est; sumus enim flagitiose imparati cum a militibus, tum a pecunia, quam quidem omnem, non modo privatam, sed etiam publicam, quae in aerario est, illi (sc. Caesari) reliquimus* (Att. 7,15,3 vom 26. Jänner). Laut Ciceros Aussage hatte man also auch die gesamten privaten Gelder, die man doch dem Pompeius zugesagt hatte – vgl. App. civ. 2,34,135 – zurückgelassen, was die monetäre Situation noch verschärfte. Cicero bekräftigt diese Feststellung Att. 8,3,4: *non pecunia omnis et publica et privata adversario tradita?*<sup>101</sup> Pompeius war deshalb ab diesem Zeitpunkt einzig darauf angewiesen, die benötigten Mittel von italischen Städten zu beziehen. Bereits Anfang Jänner hatte der Senat ja auch diese Einnahmequelle in Betracht gezogen; auf diese Maßnahme ist

---

Caesar 50 v. Chr. übersandt worden, sodaß er insgesamt nur drei Legionen in Italien aushob. Seine bei Plut. Pomp. 60,6 erhaltene Aussage, wonach er knapp vor seiner Abreise aus Rom glaubte, bald 30.000 neu ausgehobene Soldaten aufbieten zu können, war also ein krasser Irrtum bzw. eine Irreführung der Senatoren.

<sup>100</sup> So Shackleton Bailey, Bd. 4, Appendix II (Cicero's Command in 49), 438–440, anders M. Wistrand, *Cicero Imperator. Studies in Cicero's correspondence 51–47 B.C.*, Göteborg 1979 (Studia Graeca et Latina Gothoburgensia 41), 206–211 (zu Att. 8,3,4); vgl. auch M. Gelzer, Tullius (29), Cicero als Politiker, RE 7A,1 (1939), 827–1091, 992–994.

<sup>101</sup> Gegen diese den Ereignissen sehr nahe stehenden Testimonien sind wohl weder Plut. Caes. 34,1 noch Cass. Dio 41,7,3 beweiskräftig. Plutarch illustriert die Hast der aus Rom fliehenden Senatoren durch die Schilderung, wie sie auf der Flucht ihren eigenen Besitz gleich Räubern an sich rissen, und will damit wohl nur die Dramatik der Passage steigern. Dio wiederum berichtet anläßlich der Besprechung des schrecklichen persönlichen Schicksals der Fliehenden davon, daß manche auch mit ihrem gesamten Haushalt (πανουρησίᾳ) flüchteten, d. h. natürlich auch mit ihrem Geld. Diese Stelle ist wohl nur ein kompositorisch notwendiges Gegenstück zur Schilderung des Loses jener, die alles zurückließen. Im Einzelfall wird wohl nicht jeder seine gesamte Habe in Rom gelassen haben, doch insonderheit die extrem Vermögenden hatten wohl keine Gelegenheit mehr, Außenstände einzutreiben bzw. anderweitig gebundenes Kapital flüssigzumachen.

der anklagende Satz Caesars (civ. 1,6,8) zu beziehen: *tota Italia dilectus habentur, arma imperantur, pecuniae a municipiis exiguntur, e fanis tolluntur, omnia divina humanaque iura permiscentur*. Für die Zeit nach der Aufgabe Roms belegt auch Cass. Dio 41,9,7 die Einhebung von Kontributionen durch Pompeius: *χρήματα ἐξέλεγε*.

Diese Geldbeschaffung allein genügte ihm jedoch nicht; es ist nur zu leicht verständlich, daß er die Finanzprobleme, die durch die Zurücklassung des – wie wir in der Folge sehen werden – enorme Summen enthaltenden Staatsschatzes entstanden waren, in den folgenden Wochen nicht bereinigen konnte. Deshalb erteilte er in einem offenkundigen Versuch zu retten, was noch zu retten war, den Consuln einen Auftrag, den uns Cicero (Att. 7,21,2) überliefert. Dieser hielt sich vom 5. bis zum 7. Februar gemeinsam mit dem Consul L. Lentulus in Capua auf, als plötzlich der Volkstribun Cassius eintraf:

*VII Id. Febr. Capuam C. Cassius tribunus pl. venit, attulit mandata ad consules, ut Romam venirent, pecuniam de sanctiore aerario auferrent, statim exirent. urbe relicta redeant; quo praesidio? deinde exeant; quis sinat? consul ei rescripsit, ut prius ipse in Picenum. at illud totum erat amissum; sciebat nemo praeter me ex litteris Dolabellae.* Pompeius verlangte also, daß die Consuln nach Rom gehen sollten, um dort Geld zu besorgen. Wie wir aus demselben Brief erfahren, standen die pompeianischen Aushebungen in jenen Tagen mehr oder weniger still, und Pompeius war in äußerst schlechter psychischer Verfassung. In diesem Zusammenhang teilt Cicero nun jene *mandata* an die Consuln mit, die nicht nur er persönlich offenkundig als Himmelfahrtskommando ansah: Der Consul Lentulus antwortete ja Pompeius, daß er den Auftrag nicht ausführen und sich nicht nach Rom begeben werde, bevor Pompeius nicht nach Picenum gegangen wäre, wie er es Ende Jänner vorgehabt hatte (vgl. Att. 7,16,2), um die Stadt Rom vor Angriffen zu schützen und die consularische Mission so zu ermöglichen. Daß Pompeius seinen Plan, nach Picenum einzurücken, aufgrund der sich überstürzenden Ereignisse nicht würde ausführen können, wußte damals nur Cicero. Lentulus und Cicero schätzten die von Caesar ausgehende Gefahr für die Hauptstadt als viel zu groß bzw. die Haltung der in Rom befindlichen Caesarianer als viel zu feindselig<sup>102</sup> ein, als daß die Consuln sich schutzlos dorthin hätten begeben dürfen.

Von besonderem Interesse ist für uns nun der präzise Auftrag, was die Consuln in Rom tun sollten: Pompeius wollte durch sie Geld aus dem „sanctius aerarium“ entnehmen lassen. Aus dieser Angabe erwachsen mehrere Fragen: Was war das für eine Kasse, welche Gelder enthielt sie, wie war sie vom ‚normalen‘ aerarium abgegrenzt, und warum wollte sich Pompeius in offenkundiger Geldnot gerade Mittel aus diesem aerarium sichern?

Von Livius (7,16,7) erfahren wir, daß im Jahre 357 der Consul Cn. Manlius Capitolinus Imperiosus (MRR 1,122) *legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicensima eorum qui manumitterentur tulit. patres, quia ea lege haud parvum vectigal inopi aerario additum esset, auctores fuerunt*. Es wurde damals also eine neue Steuer eingeführt, die bei der Freilassung eines Sklaven in der Höhe von 5% seines Werts zu entrichten war und zur Auffüllung der leeren Staatskasse verwendet wurde.<sup>103</sup> In der livianischen Schilderung des Jahres 209 v. Chr. begegnet uns diese Freilassungssteuer wieder. In der Bedrängnis des hannibalischen Krieges wurde damals eine schwerwiegende Entscheidung getroffen

<sup>102</sup> Diese Erklärung gibt Shackleton Bailey, Bd. 4, 318. Seiner Vermutung nach bezieht sich Ciceros rhetorische Frage *quis sinat?* auf eine mögliche Gefährdung der Consuln durch in der Stadt befindliche Feinde. Vor solchen Attacken hätte sie aber auch ein Einrücken des Pompeius nach Picenum nicht geschützt.

<sup>103</sup> Vgl. zu dieser Steuer generell K. R. Bradley, *The vicesima libertatis: Its History and Significance*, *Klio* 66,1 (1984), 175–182.

(27,10,11): *cetera expedientibus quae ad bellum opus erant consulibus, aurum vicesimarium quod in sanctiore aerario ad ultimos casus servaretur promi placuit* (sc. patribus). *prompta ad quattuor milia pondo auri*. Das Gold wurde einerseits unter den beiden Consuln, zwei Proconsuln und einem Praetor aufgeteilt und andererseits für die Ausrüstung des in Spanien kämpfenden Heeres aufgewendet. Aus dieser Passage erfahren wir nun, daß die dem Staat aus der vicesima libertatis erwachsenden Einkünfte nicht Jahr für Jahr verbraucht, sondern separat in Gold akkumuliert und für staatliche Krisensituationen aufgespart wurden: Im Zweiten Punischen Krieg war solch ein Zeitpunkt gekommen. Es ist bemerkenswert, daß Livius bei der Erwähnung der Einführung der vicesima keine Spezialkasse, sondern einfach das aerarium als Empfänger der neuen Einnahmen nennt. Aus der Tatsache, daß im Jahre 357 dieses Geld nach Livius zur Behebung einer temporären Inopia verwendet wurde, kann man – unter Voraussetzung der Korrektheit des Berichtes – schließen, daß die spezifische Zweckwidmung der Vicesimaleinkünfte nicht von Anfang an bestand. Da wir keine weiteren Informationen darüber besitzen, aus welchen Quellen abgesehen von der Freilassungssteuer der Reserveschatz des Staates gespeist wurde, wenn es zusätzliche Quellen überhaupt gab, ist festzuhalten, daß wir über die Geschichte dieser Kasse nichts aussagen können, außer daß sie anno 209 geöffnet wurde. Die Bezeichnung „sanctius“ aerarium weist jedenfalls auf die Zweckwidmung des Fonds hin, der unter normalen Bedingungen augenscheinlich als gesperrt, als „unantastbar“, galt, und in den nur eingezahlt werden durfte. Marcianus (Dig. 1,8,8) erläutert: *sanctum est, quod ab iniuria hominum defensum atque munitum est*. Der Komparativ in der Bezeichnung des Reserveschatzes erklärt sich aus dem Vergleich mit dem regulären aerarium. Die von Livius gewählte Definition, wonach das im sanctius aerarium verwahrte Edelmetall *ad ultimos casus servaretur*, findet eine zusätzliche Stütze bei Quintilian (inst. 10,3,3). Hier betont der Autor die Wichtigkeit des ständigen Schreibens für einen Redner, weil nur so dem gesprochenen Wort Tiefgang verliehen werden könne. Das Aufgeschriebene sei Grundlage jeder *ex tempore* gehaltenen Rede, *illic opes velut sanctiore quodam aerario conditae, unde ad subitos quoque casus, cum res exigit, proferantur*. Dieses Testimonium ist auch insofern von besonderer Bedeutung, als seiner Aussage nach die Einrichtung des sanctius aerarium, dessen Inhalt nur für plötzliche Notfälle heranzuziehen sei – Quintilian gleicht dies der Situation, wenn ein Redner aus dem Stegreif sprechen soll –, dem Römer des ersten Jahrhunderts n. Chr. wohlvertraut war; der Autor scheint sich nicht nur auf historische Beispiele zu berufen, sondern von einer aktuellen Institution zu sprechen, deren Zweck sich offenbar über (zumindest) drei Jahrhunderte hinweg nicht verändert hatte. Für eine solche Notfallsreserve war das Metall Gold natürlich besser geeignet als Silber, weil relativ hohe Werte auf engem Raum gelagert, im Bedarfsfall rasch entnommen und mit recht geringem Aufwand bewegt werden konnten.

Mehr Quellen stehen für die Geschichte des sanctius aerarium – abgesehen von den Berichten zum Jahre 49 v. Chr. – nicht zur Verfügung.<sup>104</sup> Wenn wir annehmen wollen, daß nicht nur die Institution des Reserveschatzes von der Republik bis in das 1. Jahrhundert n. Chr. bestehen blieb, sondern daß sich auch seine Speisung nicht verändert hatte, müssen wir davon ausgehen, daß sich im Jahre 49 v. Chr. wohl ausschließlich oder hauptsächlich Gold in dieser Spezialkasse befand, das zumindest zum Teil aus der vice-

<sup>104</sup> Bei Cic. Verr. 2,4,140 ist lediglich von einem aerarium sanctius in Syrakus die Rede, in dem litterae publicae deponiert waren; es muß sich dabei also in erster Linie um ein (Geheim-)Archiv gehandelt haben. Auch das aerarium in Rom besaß ja Archivfunktion, vgl. W. Kubitschek, Aerarium, RE 1,1 (1893), 667–674, 669.

sima libertatis stammte – deren Existenz noch im ersten Consulatsjahr Caesars belegt uns Cic. Att. 2,16,1.<sup>105</sup> In der Krisensituation der ersten Februartage hielt der vom Senat mit dem Verfügungsrecht über die Staatsgelder ausgestattete Proconsul Pompeius es offenbar für angebracht, das sanctius aerarium leeren zu lassen – zweifelsohne handelte es sich seiner Auffassung nach um einen ultimus casus für den Staat. Zwar war auch das reguläre aerarium noch gefüllt, da man ja verabsäumt hatte, seinen Inhalt mitzunehmen, doch angesichts der Probleme, die der Transport großer Mengen Silbers nach Süditalien in jener Situation ohne Zweifel mit sich gebracht hätte, schien Pompeius die Herbeischaffung der bei höherem Wert weniger voluminösen Goldreserve augenscheinlich ökonomischer.

Doch die Pläne des Pompeius, seinen Geldbedarf aus dem sanctius aerarium zu decken, waren zum Scheitern verurteilt. Picenum war bereits verloren, sodaß er den Consuln die geforderte Rückendeckung von dort aus nicht geben konnte. Auch in den darauffolgenden Wochen kam es offensichtlich nicht zu der von Pompeius anbefohlenen Kommandoaktion der Consuln, die die finanzielle Lage der Senatspartei schlagartig gebessert hätte. Noch am 8. März schreibt Cicero an Atticus: *me putat de municipiorum imbecillitate, de dilectibus, de pace, de urbe, de pecunia, de Piceno occupando plus vidisse quam se* (sc. Pompeius; 9,2a,2). Da in jener Aufzählung auch sonst nur Fehleinschätzungen bzw. daraus resultierende Mißerfolge des Pompeius vorkommen, die ihm Cicero anscheinend vorhergesagt hatte, darf auch die Angabe *de pecunia* wohl analog verstanden werden; sie legt Zeugnis davon ab, daß Pompeius die Zurücklassung der Staatsgelder wenigstens bis zum 8. März nicht wettmachen konnte. Das allzu tollkühne Vorhaben, im nachhinein den Reserveschatz aus Rom zu holen, blieb mit größter Wahrscheinlichkeit also unausgeführt.

An dieser Stelle müssen wir auf eine heftig umstrittene Passage im Bellum civile eingehen, in der Caesar ebenfalls auf das sanctius aerarium Bezug nimmt. Im Anschluß an die in Kapitel 12f. geschilderte Einnahme von Iguvium und Auximum berichtet er Folgendes (1,14,1–3): *Quibus rebus Romam nuntiatis tantus repente terror invasit, ut cum Lentulus consul ad aperiendum aerarium venisset ad pecuniamque Pompeio ex senatus consulto proferendam, protinus aperto sanctiore aerario ex urbe profugeret. Caesar enim adventare iam iamque et adesse eius equites falso nuntiabantur. hunc Marcellus collega et plerique magistratus consecuti sunt. Cn. Pompeius pridie eius diei ex urbe profectus iter ad legiones habebat, quas a Caesare acceptas in Apulia hibernorum causa disposuerat.*

Daß die tatsächliche Chronologie der Ereignisse, wie wir sie aus Ciceros Korrespondenz bestimmen können, am Beginn des ersten caesarischen commentarius nicht respektiert wird, zeigt sich vor allem an dieser Passage: Während Caesar bereits in Kapitel 10 Unterhändler, die ein Friedensangebot überbringen, die Consuln und Pompeius in Capua antreffen läßt, erwähnt er erst hier, vier Kapitel später, deren Auszug aus Rom und widerspricht sich somit selbst. Sowohl Iguvium (um den 20. Jänner) als auch Auximum (Anfang Februar) wurden erst besetzt, als die Gegner Caesars Rom bereits verlassen hatten; wie wir bei Cic. fam. 16,12,2 hören, war nämlich bereits die Besetzung von Ariminum, Pisaurum und Arretium (zu Ancona vgl. oben Anm. 96) für sie das Signal zum Aufbruch, der am 17. und 18. Jänner erfolgte.

Die chronologische Einordnung des caesarischen Berichts ist also falsch: Wie steht es aber um seinen Inhalt? Wie wir oben, gestützt auf Cass. Dio 41,6,5f., dargestellt haben, faßte der Senat knapp vor seinem Aufbruch auf Befehl des Pompeius wirklich den

<sup>105</sup> Daß die Freilassungssteuer auch nach 209 v. Chr. im sanctius aerarium akkumuliert wurde, ist freilich nicht überliefert; dazu Bradley 176f., Anm. 12.

Beschluß, den Staatsschatz und die Weihegaben (aus Edelmetall) aus Rom zu entfernen und nach Süditalien mitzunehmen, führte ihn jedoch aufgrund der überhasteten Flucht nicht aus. Von diesem Senatsconsult berichtet Caesar aber nichts. Wenn also Lentulus in seiner Darstellung knapp vor der Flucht am 18. Jänner *ad aperiendum aerarium venisset ad pecuniamque Pompeio ex senatus consulto proferendam*, so kann das vom Leser nur auf den civ. 1,6,3 genannten Beschluß, *pecunia uti ex aerario Pompeio detur*, bezogen werden. Diese Verbindung ist historisch jedoch nicht korrekt, da eine Öffnung des Staatsschatzes unmittelbar vor der Flucht der Magistrate aus Rom ja aufgrund des von Pompeius angeregten senatorischen Räumungsbeschlusses erfolgen sollte, nicht aufgrund des Senatsconsults, das dem Pompeius die Verfügungsberechtigung über die Staatsfinanzen verliehen hatte. Schon der Inhalt des cum-Satzes ist also genaugenommen mißverständlich.<sup>106</sup>

Als besonders problematisch wurde jedoch seit jeher vor allem der Sinn der folgenden Aussage (*ut protinus aperto sanctiore aerario ex urbe profugeret*) empfunden. Karl Barwick<sup>107</sup> glaubte, wie auch andere vor ihm, den Satz so verstehen zu müssen, daß der Consul das sanctius aerarium öffnete und dann hastig floh – ohne etwas entnommen zu haben und auch ohne es wieder zu verschließen.<sup>108</sup> Nach Barwicks Deutung hätte Caesar mit einer „geradezu grotesken Erfindung“ vorspiegeln wollen, daß er die Türen des sanctius aerarium unversperrt vorfand, als er nach Rom kam. Dies wäre in der Tat eine absurde Lüge: Cic. Att. 7,12,2 belegt nämlich ausdrücklich das Gegenteil, wenn er einige Tage nach seiner Abreise aus Rom über die seiner Erwartung nach geringe Auswirkung des Rückzuges der Pompeianer aus der Stadt auf Caesars Vormarsch sagt: *nec eum* (sc. Caesarem) *rerum prolatio nec senatus magistratumque discessus nec aerarium clausum tardabit*. Wir erfahren also, daß die Kasse durch die Optimaten sehr wohl versperrt zurückgelassen worden war – dies galt mit höchster Wahrscheinlichkeit auch für das sanctius aerarium. Um Caesars Glaubwürdigkeit zu retten, griffen deshalb manche Interpreten zur Konjektur und lasen *protinus <non> aperto sanctiore aerario ex urbe profugeret*; so, Rubenius folgend, H. Meusel.<sup>109</sup> Diese Konjektur bringt jedoch mit Sicherheit keine Lösung<sup>110</sup>: Es konnte nämlich kaum in Caesars Interesse liegen, durch eine nachdrückliche Betonung des Umstandes, daß der Consul Lentulus das aerarium nicht aufschloß, auf seine eigene Handlungsweise aufmerksam zu machen. Die – unbestrittene und unbestreitbare – Plünderung des aerarium durch Caesar im April desselben Jahres stellte in den Augen der

<sup>106</sup> So richtig L. de Libero, Der Raub des Staatsschatzes durch Caesar, *Klio* 80,1 (1998), 111–133, 118f. In dieser materialreichen Untersuchung ist vor allem auch der Zusammenstellung der modernen Sekundärliteratur zum Thema breiter Raum gewidmet.

<sup>107</sup> *Caesars Bellum Civile (Tendenz, Abfassungszeit und Stil)*, Berlin 1951 (Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, philologisch-historische Klasse 99,1), 37.

<sup>108</sup> Ihm folgt etwa G. Dorminger in den Anmerkungen zu seiner zweisprachigen Ausgabe (München 31970, 303); vgl. auch Crawford, RRC p. 639, Anm. 5: „when Rome was evacuated, the door of the aerarium was left open (Caesar, *BC* i,14,1) ...“. Auch de Libero übersetzt so: „daß der Consul Lentulus ... sofort aus der Stadt flüchtete und dabei (sogar) das *aerarium sanctius* offen ließ.“ (117).

<sup>109</sup> In der kommentierten Ausgabe von F. Kraner, F. Hofmann und H. Meusel (*C. Iulii Caesaris Commentarii De Bello Civili*, Berlin 11906) liest man (306): „Aber eine so grobe, so unerhörte und empörende Entstellung der Wahrheit, wie sie die Behauptung *ut Lentulus ... protinus aperto sanctiore aerario ex urbe profugeret* enthalten würde, ist undenkbar. Eine solche Fälschung einer allgemein bekannten Tatsache wäre nicht nur eine unerhörte Frechheit, sondern auch eine unglaubliche Dummheit gewesen. [...] Auch würde Caesar schwerlich noch einen Heller im Staatsschatz gefunden haben, wenn dieser vom 18. Januar bis Anfang April unverschlossen gewesen wäre.“

<sup>110</sup> Sie wird auch von F. Fröhlich in seiner Rezension der Ausgabe Meusels, *BPhW* 27 (1907), 740–743, 741, abgelehnt.

Zeitgenossen eine seiner skandalösesten Handlungen im Bürgerkrieg dar: Sie wäre dem antiken Leser an dieser Stelle ohne Zweifel sofort in den Sinn gekommen, hätte Caesar die Bewahrung des Schatzes durch die Pompeianer betont. Dies hat in erster Linie P. Fabre<sup>111</sup> herausgearbeitet, der – ohne die historische Seite des Problems zu berühren, wie er betont (29, Anm. 2) – für eine Beibehaltung des überlieferten Textes eintritt. Er argumentiert aus philologischer Sicht, daß es ohne Probleme möglich, ja sogar notwendig sei, *aperto ... aerario* mit „nach Öffnung des aerarium“ statt „unter Offenlassung des aerarium“ (wie etwa Barwick oder de Libero) zu übersetzen. Dabei sei Caesars Satz in dem Sinne zu verstehen, daß Lentulus das *sanctius aerarium* nicht nur öffnete, sondern natürlich auch etwas entnahm und die Türen wieder verschloß, bevor er flüchtete (28f.). Dies stehe nicht da, „parce que cela va de soi“ (29); Caesar habe also vorausgesetzt, daß der Leser seinen in knappe Worte zusammengedrängten Gedanken folgen konnte: Die Senatoren waren – so Caesar in der Interpretation Fabres – in solcher Panik, daß Lentulus, wie immer sein ursprünglicher Auftrag auch lautete, sich nur Gold aus dem *sanctius aerarium* holte und dann die Stadt sofort verließ.<sup>112</sup>

Wir sind von den philologischen Argumenten Fabres prinzipiell überzeugt<sup>113</sup> und lesen daher die Stelle civ. 1,14,1 im tradierten Wortlaut, wie sie in ihren Editionen P. Fabre selbst (Bd. 1 Paris <sup>3</sup>1947) und auch A. Klotz (Leipzig <sup>2</sup>1950) bieten. Caesar wollte die Leserschaft offenbar glauben machen, daß seine Gegner beim Verlassen der Stadt nicht alles zurückließen, wie bei Cass. Dio 41,6,5f. sowie in der Korrespondenz Ciceros zu lesen ist, sondern daß sie sehr wohl Edelmetall aus dem *sanctius aerarium* entnahmen oder dieses sogar zur Gänze plünderten; man beachte diesbezüglich die präzise lexikalische Differenzierung *ad aperiendum aerarium* – *aperto sanctiore aerario*, die nicht etwa dadurch verwischt werden sollte, daß man postuliert, Caesar habe hier lediglich den Ausdruck variieren wollen. Die Differenzierung macht dann guten Sinn, wenn Caesar andeuten wollte, daß Lentulus unter dem Eindruck des allgemeinen *terror* über Caesars angebliches Heranrücken von seinem ursprünglichen Auftrag abwich. Laut Caesar erstreckte sich ja das SC, nach dem der Consul handelte, auf das aerarium generell; indem er – in Caesars Darstellung – das *sanctius aerarium* angriff, erfüllte er nur einen Teil des Senatsbeschlusses.<sup>114</sup>

Die Ermittlung des Sinnes der von Caesar getätigten Aussage bedeutet allerdings natürlich nicht automatisch, daß seine Mitteilung höheren historischen Wert als die Parallelberichte besitzt, die ja rundweg leugnen, daß die Optimaten auch nur einen Teil des Staatsschatzes aus Rom retten konnten (vgl. Cass. Dio 41,6,5f.); laut dem Zeitzeugen Cicero überließ man Caesar das gesamte öffentliche Geld (Att. 7,15,3; 8,3,4). Meiner Ansicht nach ist nur letztere Überlieferung glaubhaft. Nur wenn die Senatoren tatsächlich den

<sup>111</sup> Lentulus, César et l'Aerarium, REA 33 (1931), 26–32, 27f.

<sup>112</sup> Fabre untermauert sein Verständnis des Satzes mit dem Hinweis auf sprachliche Schwierigkeiten, die eine Einfügung von *non* mit sich bringe (31, Anm. 1): Nie finde sich bei Caesar nach *protinus* eine Negation; wäre eine solche intendiert, wäre *ne ... quidem* zu erwarten. Dagegen bietet Gall. 7,88,6 die völlig gleich geartete Konstruktion *fit protinus hac re audita ex castris Gallorum fuga*.

<sup>113</sup> Zustimmung äußert sich auch J. van Ooteghem, *Pompée le Grand. Bâtitteur d'Empire*, Bruxelles 1954 (Académie Royale de Belgique, Classe des Lettres et des Sciences Morales et Politiques, Mémoires, 2. série, 49), 529f., Anm. 2.

<sup>114</sup> Nach dem von Caesar nicht erwähnten Räumungsbeschluß des Senates sollte wohl auch der Inhalt des *sanctius aerarium* aus Rom entfernt werden; der Wortlaut bei Cass. Dio 41,6,3 läßt mit *χηρήματα δημόσια* diese Möglichkeit durchaus offen. Dafür spricht auch die Überlegung, daß Pompeius seinem Feind doch nicht den staatlichen Reserveschatz hinterlassen hätte, wenn sogar Weihegeschenke mitgenommen werden sollten: Der Auftrag des Pompeius bezog sich offenbar auf alle verfügbaren Metallreserven des Staates.

Staatsschatz (inklusive des im *sanctius aerarium* aufbewahrten Goldes) unangetastet in Rom zurücklassen mußten,<sup>115</sup> macht die Ordre des Pompeius vom 7. Februar, *ut ... pecuniam de sanctiore aerario auferrent* (Cic. Att. 7,21,2), Sinn, und nur unter dieser Voraussetzung ist die uns überlieferte finanzielle Malaise des Pompeius zu erklären. Caesar sagt hier also offenkundig die Unwahrheit; die Passage in Caesars Bürgerkrieg enthält somit einen weiteren sachlichen Fehler. Der Grund, warum der Autor den gegnerischen Consul hier fälschlich das *sanctius aerarium* eröffnen läßt,<sup>116</sup> liegt vielleicht in der Absicht begründet, von seiner eigenen Tat – über die noch im Detail zu reden sein wird – abzulenken und Pompeius zu unterstellen, daß er tatsächlich vollbrachte, was er wohl zu tun geplant hatte (vgl. den am 7. Februar überbrachten Auftrag an die Consuln), aber niemals in die Tat umsetzen konnte. Wenn Caesars Darstellung nach die Gegner das *sanctius aerarium* geöffnet (und geplündert) hatten, brauchte er sich wenigstens dafür nicht zu rechtfertigen. In der Tat kommt er in seinem gesamten weiteren Werk weder auf den Staatsschatz noch auf das *sanctius aerarium* genauer zu sprechen – auch über seinen Raub der Staatsgelder sagt er wohlweislich kein Wort.<sup>117</sup>

Nachdem wir die aus heutiger Sicht nicht nur vom Taktischen, sondern auch vom Finanziellen her gesehen verhängnisvolle Flucht der Optimaten aus Rom besprochen haben, wollen wir uns nun Caesar zuwenden. Sein Eintritt in den Krieg war zu seinem großen Vorteil nicht mit umständlichen Gremialbeschlüssen verbunden wie jener des Pompeius: Gerade die Schwerfälligkeit des staatlichen Apparates und die Notwendigkeit, alle Handlungen durch Senatsconsulte zu legitimieren, hatte ja zu dessen schwieriger finanzieller Situation nach der Flucht aus Rom beigetragen. Hätte er in autokratischer Weise einfach die Mitnahme der notwendigen Gelder dekretieren können, ohne den Senat nochmals einzuschalten, wäre er wohl in einer besseren Position gewesen. Caesar hingegen konnte sein Schicksal selbst in die Hand nehmen; um sein Kriegsglück zu sichern, mußte er nur die Loyalität seiner Soldaten zu festigen trachten. Eine diesbezüglich aufschlußreiche Anekdote überliefert uns Sueton in seiner *Caesarvita*, und zwar in folgendem Zusammenhang.

Mit der Überquerung des Fließchens Rubico, das seine Provinz Gallia cisalpina von Italien trennte, eröffnete Caesar in der Nacht vom 10. auf den 11. Jänner 49 v. Chr. den

<sup>115</sup> Daß sie einen Teil des Schatzes mitnahmen, möchte tentativ Fabre, der im übrigen *aerarium* und *sanctius aerarium* nicht mit der nötigen Schärfe trennt, als historische Wahrheit annehmen (1931, 30).

<sup>116</sup> Die Caesarstelle liefert auch keine Bestätigung dafür, daß die Mission der Consuln aus Cic. Att. 7,21,2 je stattfand. Die ganze Szene spielt ja vor der allgemeinen Flucht am 18. Jänner. Bereits Fabre 1931 sagt (29, Anm. 2): „Il est bien clair, que cet ordre de Pompée n'a rien à voir avec le fait rapporté par César.“ Wollte man die Stelle bei Caesar als Beweis dafür werten, daß Lentulus die Anordnung des Pompeius tatsächlich ausführte, müßte man eine weitere grobe zeitliche Verschiebung (um ca. drei Wochen) annehmen. Außerdem wissen wir aus Cic. Att. 8,11c bzw. 8,12a,3, daß beide Consuln sich bereits am 20. Februar beim Heer des Pompeius in Apulien eingefunden hatten (11c) und vorher zur Überwachung von Aushebungen in Capua und seinem Umland gewesen waren: Wenn Lentulus erst am 7. Februar den Auftrag des Pompeius erhielt und ihn nicht gleich ausführte, blieb ihm später dazu also kaum mehr Zeit. Weiters konnte Pompeius die Bedingung der Consuln, zunächst Picenum zu sichern, ja nicht erfüllen.

<sup>117</sup> Ich stimme mit L. de Libero also grundsätzlich darin überein, daß Caesar in der Passage über Lentulus die Wahrheit aus propagandistischen Gründen entstellte. Ihrer Meinung, wonach Caesar den Consul lediglich durch eine Schilderung seiner Flucht bei geöffneten Türen des Staatsschatzes verleumdete und als „erbärmlichen Feigling“ bloßstellen wollte (121), kann ich mich jedoch nicht anschließen, da sie, wie schon oben ausgeführt, einem nicht nur meines Erachtens falschen Verständnis des Caesartextes entspringt. Vor allem die genaue Unterscheidung *ad aperiendum aerarium* – *aperto sanctiore aerario* verliert durch de Liberos Annahme ihren Sinn: Hätte Caesar seine Gegner nicht mit der Entnahme von Geld belasten, sondern nur lächerlich machen wollen, hätte er dies doch wohl deutlicher gesagt.

Bürgerkrieg<sup>118</sup>: ἀνεροίφθω κύβος.<sup>119</sup> Er marschierte mit nur fünf Cohorten nach Ariminum, wo er auf die am 7. I., dem Tage des SC ultimum, aus Rom geflohenen Volkstribunen M. Antonius und Q. Cassius (MRR 2,258f.) traf.<sup>120</sup> In einer contio wandte er sich dort an seine Soldaten und begründete ihnen gegenüber die Notwendigkeit des Kriegs, wobei er einerseits die Verletzung seiner dignitas, andererseits die angebliche Mißachtung der Tribunenrechte ins Treffen führte.<sup>121</sup> Sueton gestaltet nun diese contio zu einer kleinen dramatischen Szene aus und benützt die Gelegenheit, einen Irrtum aufzuklären (Iul. 33): ... *pro contione fidem militum flens ac veste a pectore discissa invocavit. existimatur etiam equestres census pollicitus singulis; quod accidit opinione falsa. nam cum in adloquendo adhortandoque saepius digitum laevae manus ostentans adfirmaret se ad satis faciendum omnibus, per quos dignitatem suam defensurus esset, anulum quoque aequo animo detracturum sibi, extrema contio, cui facilius erat videre contionantem quam audire, pro dicto accepit, quod visu suspicabatur; promissumque ius anulorum cum milibus quadringenis fama distulit.*<sup>122</sup> Wenn also auch das Gerücht, Caesar würde einzelne Soldaten mit dem Rittercensus in der Höhe von 400.000 HS belohnen, nicht stimmte, so konnten seine Legionäre doch sicher sein, daß sie aus dem Kampf um Caesars dignitas finanziellen Nutzen ziehen würden.

Aus den im ersten Abschnitt dieses Kapitels zitierten Belegen für Caesars Bereicherung in Gallien ergibt sich fast mit Notwendigkeit, daß er aufgrund der unermeßlichen Beutegelder schon am Beginn des Bürgerkrieges materiell dazu in der Lage gewesen sein muß, sein Heer angemessen zu entlohnen: Es ist nämlich m. E. kaum wahrscheinlich, daß Caesars Ausgaben im Jahre 50 seine während des langen Proconsulates akkumulierten Mittel zur Gänze verschlangen. Gewiß fällt unserer Auffassung nach gerade in dieses Jahr die teure Soldverdoppelung, und auch Donativa sind just für 50 v. Chr. belegt, doch sollten diese Verpflichtungen seine finanzielle Substanz nicht völlig aufgezehrt haben.<sup>123</sup> Dies gilt auch für die uns bei Cic. Att. 6,1,25 (20. Februar 50) berichtete Zahlung von 50 attischen Talenten (= 1,2 Mio. HS) an Atticus bzw. eine Gruppe, der Atticus angehörte.<sup>124</sup> In jedem

<sup>118</sup> Diese Datierung vertreten Meyer 292 und Gelzer 1960, 179. Quellen sind v. a. Suet. Iul. 31,2, Plut. Caes. 32,4–9, Pomp. 60,1–4, Vell. 2,49,4, App. 2,35; vgl. Cass. Dio 41,4,1. Ein nur bei Plut. Caes. 32,3 und App. 2,35,137 erwähntes kleines Vorkommando hatte den Rubico übrigens bereits knapp vor Caesar überschritten.

<sup>119</sup> Diese in der Wiedergabe Suetons (Iul. 32: *iacta alea est*) berühmt gewordenen Worte wurden laut Plut. Pomp. 60,4 von Caesar in Wahrheit auf Griechisch zitiert; es handelt sich um einen Teil eines Verses Menanders: δεδογμένον τὸ πρῶτον ἀνεροίφθω κύβος (= frg. 59,4 Körte-Thierfelder = 65,4 Kock; erhalten bei Athen. 13,559e).

<sup>120</sup> Die übrigen fünf Cohorten der 13. Legion (Caes. civ. 1,7,8) schickte Caesar laut moderner Auffassung bereits damals nach Arretium (Gelzer 1960, 176), nicht erst später von Ariminum aus, wie er selbst sagt (civ. 1,11,4). Zur Flucht der Tribunen aus Rom vgl. civ. 1,5,5 (vgl. auch civ. 1,8,1), App. civ. 2,33, Cass. Dio 41,3,2, Plut. Caes. 31,2f., Ant. 5,8–10, Cic. fam. 16,11,2.

<sup>121</sup> Diese contio verlegt Caesar selbst fälschlich nach Ravenna (civ. 1,7) in die Zeit vor der Überschreitung des Rubico, um sein Vorrücken als *cognita militum voluntate* (1,8,1) erfolgt darstellen zu können; App. civ. 2,33,133 (vgl. 32,124) versetzt wohl deswegen auch das Zusammentreffen der Tribunen mit Caesar nach Ravenna, obwohl Caesar selbst es für Ariminum bezeugt (ibid.). Vgl. auch Cass. Dio 41,4,1 und Lucan 1,299–351.

<sup>122</sup> Gelzer 1960, 177 (Anm. 399) distanziert sich von Meyer 292, der dem Bericht des Sueton über die contio Glauben schenkt.

<sup>123</sup> Cass. Dio 40,60,1 berichtet sogar, daß Caesar zur Vorbereitung auf den Bürgerkrieg im Jahre 50 noch Gelder sammelte.

<sup>124</sup> Daß er damit eine Schuld bei Atticus beglich, vermutete Früchtl 125. Im Gegensatz dazu geht Shackleton Bailey ad loc. (Bd. 3, 254) von einem Geldfluß nach Griechenland aus, „for some Athenian civic purpose“; seine Deutung wird zutreffen, vgl. Ph.-St. G. Freber, *Der hellenistische Osten und das Illyricum unter Caesar*, Stuttgart 1993 (Palingenesia 42), 14f.

Falle konnte Caesar es sich leisten, seine Luxusvilla am Nemisee, die zum selben Zeitpunkt gerade in Bau war, wie Cicero ebendort schreibt, kurze Zeit darauf niederreißen zu lassen, weil sie ihm nicht gefiel (Suet. Iul. 46). Daß der Bauherr von Sueton „tenuis adhuc“ genannt wird, wird den finanziellen Ressourcen des Proconsuls von Gallien sicherlich nicht gerecht und wirkt klischeehaft. Auch die von Sueton angeführte Verschuldung („obaeratus“)<sup>125</sup> macht aus ihm noch keinen armen Mann. Insofern liegt Shackleton Bailey (Bd. 3, 254) zweifellos richtig, wenn er zu der Suetonstelle bemerkt „the poverty may have been a false inference from the debt“, und Crawford hat unrecht, wenn er (RRC p. 639, Anm. 2) unter Hinweis auf den Cicerobrief zum Anfang des Bürgerkrieges feststellt, „Caesar apparently started without anything in hand“. Auch zwei weitere Passagen in der Caesarvita Suetons, die man auf den ersten Blick für Belege caesarischer Geldprobleme in jener Zeit halten könnte, sind nämlich bei näherer Betrachtung diesbezüglich nicht konklusiv.

Beginnen wir mit Suet. Iul. 30,2. Im Rahmen seiner Diskussion der tieferen Gründe (causae) des Bürgerkriegs, auf deren Trennung von Caesars Vorwand (praetextum) – der Verletzung des Tribunenrechts (Iul. 30,1) – er großen Wert legt, präsentiert Sueton insgesamt drei Erklärungsmöglichkeiten: Für die wahrscheinlichste hält er, daß Caesar den Bürgerkrieg begann, um seine Anklage durch Cato, die ihm als privatus wegen der in seinem Consulat *adversus auspicia legesque et intercessionibus* gesetzten Handlungen drohte, zu verhindern (Iul. 30,3f.). Der Biograph stützt seine Ansicht mit einem berühmten Ausspruch Caesars bei Pharsalus (nach Asinius Pollio)<sup>126</sup> und widmet dieser Erklärung breiteren Raum als den beiden übrigen. Cicero führt er unter Hinweis auf off. 3,82 als Verfechter des zweiten Erklärungsmodells an, wonach Caesar aus reiner Herrschsucht in den Krieg eingetreten sei (Iul. 30,5). Die abweichende dritte Meinung des Pompeius stellt Sueton an den Anfang seiner Erörterungen: *Gnaeus Pompeius ita dicitabat, quod neque opera consummare, quae instituerat, neque populi expectationem, quam de adventu suo fecerat, privatis opibus explere posset, turbare omnia ac permiscere voluisse* (sc. Caesarem, Iul. 30,2). Sein Gegner im Krieg propagierte also die Ansicht, Caesar habe aus ökonomischen Erwägungen einen Umsturz geplant; sein Privatvermögen habe nicht ausgereicht, um einerseits „die Werke zu vollenden, die er begonnen hatte“, und andererseits „die Erwartung des Volkes zu erfüllen, die er bezüglich seiner Rückkehr geweckt hatte“. Ersteres ist ohne Zweifel auf Caesars Bautätigkeit in Rom zu beziehen, die ja bereits während seines Proconsulates eingesetzt hatte, während die nicht klar definierte Erwartungshaltung des Volkes wohl nur in der Hoffnung auf hohe materielle Zuwendungen von Seiten des Siegers über Gallien bestanden haben kann.

Aus der von Sueton dem Pompeius in den Mund gelegten Aussage ist sicherlich nicht zu schließen, daß Caesar zu Beginn des Jahres 49 v. Chr. mittellos war, und auch kaum, daß diese Worte tatsächlich die persönliche Sichtweise des Pompeius wiedergeben. Vielmehr liegt von Haus aus die Annahme nahe, daß es sich dabei um offizielle anticaesarische Propaganda der Optimaten handelt. Wie wir aus Ciceros Korrespondenz wissen, war im Bürgerkrieg (und bereits knapp davor) unter den boni die Angst vor einem Vermögensverlust durch Caesar ohnehin schon groß,<sup>127</sup> und es lag ohne Zweifel im Interesse der

<sup>125</sup> Daß Caesar damals in der Tat dem Pompeius Geld schuldig war, hören wir in der genannten Passage Cic. Att. 6,1,25; Pompeius ärgerte sich über die Zahlung Caesars nach Griechenland.

<sup>126</sup> *hoc voluerunt; tantis rebus gestis Gaius Caesar condemnatus essem, nisi ab exercitu auxilium petissem* (Suet. Iul. 30,4).

<sup>127</sup> Etwa Cic. Att. 7,7,7 (*si boni victi sunt ... nec moderatiorem quam Sulla in pecuniis locupletum* sc. fore Caesarem); 9,13,4 (*habebit non Asiae vectigal, sed civium bona*); 10,8,2 (*nam caedem video, si vicerit, et impetum in privatorum pecunias et exsulum reditum et tabulas novas ...*).

Regierung, den Gegner durch die Unterstellung, aus niedrigen materiellen Motiven den Krieg begonnen zu haben, noch weiter zu diffamieren. Ganz allgemein war in jener Zeit der Vorwurf des Bankrotts ein überaus beliebtes Motiv der politischen Invektive, wie wir insonderheit der Anschuldigung Ciceros in Phil. 2,44, Antonius habe schon als praetextatus Pleite gemacht, entnehmen können. Einen diesbezüglichen Angriff auf Caesar selbst trägt mit hoher Wahrscheinlichkeit Catull (57,4: *macula urbana*) vor. Andererseits besagt der Wortlaut, Caesar wäre zur Erfüllung in ihn gesetzter Erwartungen oder zur Verwirklichung von ihm geäußerter Pläne der Stadtgestaltung *privatis opibus* nicht fähig gewesen, konkret gefaßt gar nicht mit Notwendigkeit, daß er völlig mittellos war: In welcher Höhe Aufwendungen zu diesen Zwecken von ihm erwartet wurden, wird ja nicht spezifiziert, sondern es wird lediglich unterstellt, daß seine Ankündigungen bzw. die Erwartung des Volkes seine Mittel – ungeachtet ihrer Höhe – überstiegen.

Auch die Passage Suet. Iul. 68,1 ist kein Beweis dafür, daß Caesar zu Beginn des Bürgerkriegs nicht über Geld verfügte. Anläßlich der Erwähnung der Ergebenheit seiner Legionen ihrem Kommandanten gegenüber berichtet Sueton: *ingresso civile bellum centuriones cuiusque legionis singulos equites e viatico suo optulerunt, universi milites gratuitam et sine frumento stipendioque operam, cum tenuiorum tutelam locupletiores in se contulissent*. Das großzügige Angebot seiner Soldaten, ohne Sold oder Getreidezuteilung Dienst zu tun,<sup>128</sup> ist, wie die Übernahme von Reiterkosten durch die Centurionen, nicht mit einem vorherigen Bankrott Caesars, sondern höchstens mit vorübergehender Illiquidität in Zusammenhang zu bringen und wird von Sueton lediglich als Testimonium der Opferbereitschaft der Truppen für ihren Feldherrn angeführt. Andererseits halte ich es auch für möglich, daß Caesars Bericht von einem vergleichbaren Vorfall im pompeianischen Heer in Spanien (civ. 1,39,3f.) lehren kann, unter welchem Gesichtspunkt man die bei Sueton berichtete Episode zu sehen hat. Caesar sagt: *simul a tribunis militum centurionibusque mutuas pecunias sumpsit; has exercitui distribuit. quo facto duas res consecutus est, quod pignore animos centurionum devinxit et largitione militum voluntates redemit*. Der pompeianische General, vermutlich L. Afranius oder M. Petreius,<sup>129</sup> wollte durch die Kreditnahme bei seinen Offizieren also nicht nur an Geld gelangen, das er zur Verteilung bringen konnte, sondern vor allem die Darlehensgeber, die Tribunen und Centurionen, stärker an sich binden, das geliehene Geld als Pfand benützend. Es ist nun m. E. nicht ausgeschlossen,

<sup>128</sup> Daß die Soldaten unter sich ausmachten, daß sie den Sold „bis zu dessen (sc. des Bürgerkriegs) Beendigung dem Feldherrn creditiren ... wollten“, wie Th. Mommsen (RG 3,378f.) schreibt, steht bei Sueton nicht; mit Kompensation werden sie jedoch allemal gerechnet haben. Shatzman (1975, 350, Anm. 460) betont, daß Sueton nicht von einer Annahme des Angebots durch Caesar spreche; eine Ablehnung hätte Sueton aber doch wohl vermerkt.

<sup>129</sup> Ich glaube, daß sich der knapp nach einer lacuna stehende Satz, dessen Subjekt verloren ist, nicht auf Caesar selbst beziehen kann; schon Meusel (ad loc.) sagt, daß er auf ihn nicht passe, weil Caesar sich auf die Treue seiner Legionen ohnehin verlassen konnte. Der unmittelbar vorausgehende Satz (*audierat Pompeium per Mauretiam cum legionibus iter in Hispaniam facere confestimque esse venturum*; für *audierat* wurde von Nipperdey *addiderat* bzw. *adiecerat* in den Text gesetzt) bezieht sich offenbar auf ein Gerücht im pompeianischen Lager, das die Moral der Soldaten hob, weil sie auf Entsatz hoffen konnten. Dazu paßt, daß später *extinctis rumoribus de auxiliis legionum, quae cum Pompeio per Mauretiam venire dicebantur*, Gemeinden von den Pompeianern zu Caesar abfielen (civ. 1,60,5). Auf Caesar beziehen den Satz – ohne Diskussion des Problems – Keppie 42 und M. W. Frederiksen, Caesar, Cicero and the Problem of Debt, JRS 56 (1966), 128–141, 131. Daran ist auch problematisch, daß Caesar vor dem spanischen Feldzug sicherlich nicht „acutely short of coined money“ war, wie Frederiksen meint, hatte er ja doch wenige Wochen zuvor das römische aerarium unter seine Kontrolle gebracht, vgl. dazu weiter unten.

daß Caesar einige Monate vorher eine ähnliche Taktik anwandte und die Centurionen und reicheren Soldaten entweder ersuchte, auf eigene Kosten Reiter aufzustellen bzw. selbst für ihre ärmeren Kameraden zu sorgen, oder einschlägige Angebote durch Vortäuschung einer Zwangslage herausforderte. Caesar hätte durch diese Maßnahme vor der großen Bewährungsprobe des Bürgerkriegs das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Truppe nochmals gestärkt, und jene Soldaten, die für andere aufkamen, hätten den Kampf um Caesars *dignitas* durch ihren materiellen Beitrag automatisch zu ihrem eigenen Anliegen gemacht. Bei einem Sieg durften sie ja auf reichliche Vergeltung hoffen, wie ihnen Caesar bei der von Suet. Iul. 33 geschilderten *contio* (un)mißverständlich – vgl. oben – ankündigte.

Es gibt also, zusammenfassend gesagt, keinen stichhaltigen Beleg dafür, daß Caesar sich in einer bedenklichen materiellen Lage befand, als er im Jänner 49 v. Chr. an der Spitze eines kleinen Expeditionskorps in den Bürgerkrieg eintrat.<sup>130</sup> Mit diesem Befund ist auch gut vereinbar, daß Caesar laut Plutarch (Caes. 34,5) seinem Legaten T. Labienus, der nicht nur den gesamten gallischen Krieg an seiner Seite bestritten, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zu dessen glücklichem Ausgang geleistet hatte, nun aber in das Lager des Pompeius überwechselte,<sup>131</sup> in dieser Situation τὰ χρήματα καὶ τὰς ἀποσκευὰς nachsenden ließ.

Nachdem Caesar in den ersten Februartagen auch Auximum eingenommen hatte – wir haben oben davon berichtet, wie dieses Ereignis im *Bellum civile* (1,14,1) fälschlich als Mitgrund der Optimatenflucht aus Rom bezeichnet wird –, durchquerte er Picenum und gelangte bis Asculum (civ. 1,15,3ff.). Dessen Kommandant Lentulus Spinther war vor Caesar geflüchtet und hatte seine Truppen dem von Pompeius nach Picenum gesandten Legaten Vibullius Rufus anvertraut. Er sollte dort alle verfügbaren Mannschaften sammeln und zu Pompeius nach Apulien führen, da dieser seinen ursprünglichen Plan, selbst nach Picenum zu gehen, Caesar dort entgegenzutreten und Rom zurückzuerobern (Att. 7,16,2), wie schon erwähnt aufgrund des raschen Vorrückens des Gegners aufgegeben hatte. Auch der Befehlshaber von Camerinum, Lucilius Hirrus, unterstellte Vibullius nun seine sechs Cohorten. Dieser marschierte mit seinen Truppen zu Domitius Ahenobarbus, der als designierter Proconsul der Gallia transalpina in Corfinium stand. Caesars Belagerung dieser Stadt (ab dem 14./15. II.) und ihre Einnahme sollte insofern zu einem entscheidenden Ereignis der ersten Phase des Bürgerkriegs werden, als sie die Flucht des Pompeius und der Optimaten aus Italien endgültig erzwang. Vergeblich ersuchte nämlich Pompeius Domitius Ahenobarbus in Schreiben, deren drei uns in der ciceronischen Korrespondenz erhalten sind (Att. 8,12b-d), zu ihm nach Apulien zu stoßen, um dort durch eine Konzentration der Kräfte eine starke Verteidigungsposition gegen Caesar aufbauen zu können: Domitius verabsäumte dies und verteilte seine Streitkräfte in 3 Abteilungen auf Alba, Sulmo und Corfinium selbst. Dort wurde er eingeschlossen, und bereits am 21. Februar (Cic. Att. 8,14,1; 9,1,1) ergab sich die Stadt dem übermächtigen Angreifer,<sup>132</sup> bei dem sich inzwischen zusätzliche Truppenverbände eingefunden hatten. Die Truppen der Gegner

<sup>130</sup> Dieser Ansicht ist auch Shatzman 1975, 350.

<sup>131</sup> Er, der Cicero im Augenblick seines Übertrittes gegen Ende Jänner 49 als ἥοος erschien (Att. 7,13,1), war schon im Jahre 50 mit den Optimaten in Kontakt gestanden (Gall. 8,52,3). Sein Seitenwechsel (vgl. auch etwa fam. 16,12,4) erweckte in Pompeius große Hoffnungen (Att. 7,16,2); bereits am 17. Februar 49 konstatierte Cicero jedoch: *in Labieno parum est dignitatis* (Att. 8,2,3).

<sup>132</sup> Bis zuletzt hoffte man im Lager der Optimaten, Pompeius würde Corfinium doch noch entsetzen (Att. 8,7,1), doch er unterließ das unter Hinweis auf mangelnde Truppenstärke (Att. 8,12a,2; vgl. Caes. civ. 1,19,4).

übernahm Caesar in sein Heer, alle Senatoren und ihre Kinder, Ritter und Militärtribunen entließ er im ersten programmatischen Akt von *clementia* im Bürgerkrieg.<sup>133</sup>

In finanzgeschichtlicher Hinsicht sind die Ereignisse vor Corfinium aufgrund einer Mitteilung Caesars (civ. 1,23,4) über das ihm nach dem Fall der Stadt übergebene Geld wichtig: *HS [LX], quod advexerat Domitius atque in publico deposuerat, adlatum ad se a quattuorviris Corfiniensibus Domitio reddit, ne continentior in vita hominum quam in pecunia fuisse videatur, etsi eam pecuniam publicam esse constabat datamque a Pompeio in stipendium*. Der Autor gibt also an, er habe sechs Mio. Sesterze, die Pompeius für die Heeresentlohnung vorgesehen hatte, nicht einbehalten, sondern Domitius mitgegeben, als er ihn vor Corfinium entließ.<sup>134</sup> Er wird in dieser Mitteilung von Appian bestätigt: Δομίτιον ... μετὰ τῶν ἑαυτοῦ χρημάτων μεθῆγεν ὅποι βούλοιο ἀπιέναι (civ. 2,38,150; vgl. auch 2,41,163). Auffällig ist allerdings, daß Cicero genau das Gegenteil berichtet wurde (Att. 8,14,3): ... *pecuniam Domitio satis grandem, quam is Corfini habuerit, non esse redditam*. Diese widersprüchlichen Aussagen<sup>135</sup> waren es allerdings nicht, die das Hauptaugenmerk der Forschung auf sich gezogen haben. Es handelt sich vielmehr darum, daß man in der genauen Angabe Caesars über die *in stipendium* zugeteilten Gelder eine für das Problem der Legionskosten pro Jahr relevante Information erblickte.

Um die Worte Caesars auswerten zu können, muß man zunächst allerdings feststellen, wieviele Truppen auf pompeianischer Seite bei bzw. in Corfinium standen. Laut Caes. civ. 1,6,5 wurde Domitius Ahenobarbus an einem der Tage unmittelbar nach dem SC ultimum vom 7. Jänner zum Proconsul von Gallia ernannt.<sup>136</sup> Appian (civ. 2,32,129) berichtet (fälschlicher Weise bereits zum 1. Jänner): καὶ ὁ Δομίτιος εὐθὺς ἐξῆλει μετὰ τετρακισχιλίων ἐκ καταλόγου („aus den waffenfähigen Bürgern“). Das bedeutet, daß Ahenobarbus bei seiner Ernennung, die nach der Angabe Caesars zu datieren ist, 4000 Mann zur Verfügung gestellt wurden, mit denen er sofort ins Feld zog. Als er in Corfinium von Caesar belagert wurde, hatte er jedoch laut App. civ. 2,38,149 οὐ πάντας ἀμφ’ αὐτὸν ... τοὺς τετρακισχιλίους. Caesar selbst gibt die Information, daß der in Corfinium stehende Domitius *per se circiter XX cohortes ... coegerat* (1,15,7), während Vibullius Rufus über 13 Cohorten verfügte (1,15,5: 6 von Lucilius Hirrus, 7 teils von Lentulus Spinther, teils aus den pompeianischen Aushebungen in jenem Gebiet, vgl. §§3–5).

Der Glücksfall der Überlieferung, durch den wir Briefe des Pompeius aus den Tagen der Belagerung Corfiniums besitzen, erlaubt uns nun, die in diesen einzigartigen Originaldokumenten enthaltenen Angaben mit den Informationen bei Caesar und Appian zu vergleichen. In Att. 8,11a spricht Pompeius davon, daß Domitius 12 eigene Cohorten besaß und Vibullius deren 14 befehligte; Hirrus hatte laut Pompeius 5 Cohorten. In Att. 8,12a,1 scheidet er die Truppen, über die Domitius verfügte, in zwei Gruppen: 12 Cohorten bezeichnet er als „suae“ (= des Domitius), 19 als „meae“ (= des Pompeius; *quae ex Piceno ad me iter habebant*); letztere Zahl ergibt sich ohne Zweifel aus einer Addition der Truppen des Vibullius und des Hirrus.

<sup>133</sup> Quellen für die Ereignisse sind außer Ciceros Korrespondenz v. a. Caes. civ. 1,16–23, App. civ. 2,38,149f., Cass. Dio 41,10f., Plut. Caes. 34,6–35,1 und Vell. 2,50,1. Besonders deutlich faßbar wird uns Caesars politisches Konzept der Milde in seinem Brief Att. 9,7c,1: *haec nova sit ratio vincendi, ut misericordia et liberalitate nos muniamus*.

<sup>134</sup> Wir erblicken auch in dieser Handlung ein Indiz dafür, daß Caesar sich Anfang 49 nicht in dringenden Geldnöten befand.

<sup>135</sup> K. Barwick (38f.) hält es für so gut wie sicher, daß Caesar in seiner Darstellung die Unwahrheit schrieb und sich die pompeianische Kriegskasse sehr wohl aneignete.

<sup>136</sup> Vgl. u. a. auch Cic. fam. 16,12,3 (Gallia ulterior), Suet. Iul. 34,1 und Nero 2,2, App. civ. 2,82,346.

Wie wir sehen, ist nach Pompeius die Gesamtzahl der auf seiner Seite stehenden Truppen mit 31 Cohorten etwa genauso groß wie laut Caesar (ungefähr 20 plus 13; da Caesar die cohortes des Domitius nur mit *circiter* 20 beziffert, könnte eine Aufrundung vorliegen, vgl. 1,17,2: *cohortesque amplius XXX*).<sup>137</sup> Die Verteilung der Truppen auf Domitius und Vibullius stellt Caesar allerdings völlig anders und – angesichts der Authentizität, die die Angaben des Pompeius besitzen – zweifellos unrichtig dar.<sup>138</sup> Andererseits stimmen auch die bei Appian erwähnten 4000 Soldaten nicht mit der von Pompeius genannten Cohortenzahl überein: 12 Cohorten, also eine Legion plus 2 Cohorten, waren wohl doch mehr als 4000 Mann.<sup>139</sup> Die Diskrepanz erklärt sich vielleicht daraus, daß Domitius mit einer Mannschaft von 4000 Mann aus Rom abmarschierte, seine Truppen in der Folge jedoch durch zusätzliche Aushebungen ergänzte, wie wir bei Cic. Att. 8,1,1 hören (*de dilectu Domiti*). Ob die 12 Cohorten, auf die er schließlich kam, die geplante Gesamtstärke waren, oder ob er die Konskriptionen vorzeitig abbrechen mußte, ist nicht zu ermitteln.

Die Frage, für welche Truppen die 6 Mio. HS (= 1,5 Mio. Denare) bestimmt waren, die Caesar bei der Übergabe von Corfinium ausgehändigt wurden, ist nun nicht leicht zu beantworten. Wir hören nur, Domitius habe sie herangeschafft, es handle sich um pecunia publica, und sie sei von Pompeius *in stipendium* gewidmet worden – diese Angabe bezieht sich, wie wir bereits oben festgehalten haben, auf die ihm zugestandene Verfügungsgewalt über die öffentlichen Gelder. Einerseits ist möglich, daß das Geld nur für die Truppen des Domitius Ahenobarbus bestimmt war, der es ja nach Corfinium gebracht hatte. Er erhielt bei seinem Auszug aus Rom sicherlich Mittel für das stipendium der 4000 Mann, die er bei sich hatte, muß wohl aber auch für seine Aushebungen Geld zugeteilt erhalten haben, deren ursprünglich geplantes Ausmaß jedoch nicht feststellbar ist. Andererseits wäre auch denkbar, daß die 6 Mio. HS nicht nur für die Soldaten des Domitius selbst, sondern auch für die übrigen bei Corfinium stehenden Truppen, die Pompeius als seine eigenen bezeichnet, berechnet waren: Domitius erhielt ja in Corfinium, wie festgestellt, Zuzug durch Vibullius, der auch Truppen mitbrachte, die ursprünglich Lucilius Hirrus unterstanden. In diesem Fall wäre das Geld für alle 31 Cohorten (= ca. 3 Legionen) zu veranschlagen. Für welchen Zeitraum es reichen sollte, ist allerdings in beiden Fällen deswegen völlig unklar, weil den Soldaten von der ihnen zustehenden Gesamtsumme ja möglicherweise bereits ein Teil ausgezahlt worden war.

Wie wir sehen, muß eine aus der caesarischen Angabe civ. 1,23,4 aufgestellte Gleichung mit Notwendigkeit viele unbekannte Größen enthalten. Verwunderlicher Weise wurde die Stelle trotzdem mit weitreichenden Schlußfolgerungen bezüglich der generellen Jahreskosten einer Legion ausgewertet: M. H. Crawford (RRC p. 696) veranschlagt danach 1,5 Mio. Denare als Kosten einer Legion ab 123 v. Chr. bis zur Soldverdoppelung Caesars;

<sup>137</sup> Von 30 Cohorten des Domitius sprechen auch Cic. Att. 8,7,1 und Plut. Caes. 34,6.

<sup>138</sup> Dies hängt wohl damit zusammen, daß er, in Unkenntnis der theoretischen Zugehörigkeit der gegnerischen Cohorten, aus deren Standort irrig auf die Zuteilung schloß: In Sulmo lagen laut Caes. civ. 1,18,1 sieben Cohorten und in Alba laut 1,24,3 sechs. Das sind insgesamt also genau jene 13, die er 1,15,5 dem Vibullius Rufus zuspricht. Die in Corfinium selbst stehenden Truppen schreibt Caesar samt und sonders dem Domitius zu. Demgegenüber sagt Pompeius (Cic. Att. 8,12a,1) deutlich: *meas XVIII et suas XII cohortes in tribus oppidis distributas haberet (nam partim Albae, partim Sulumone collocavit)*. Die Einquartierung wurde also offenbar nicht streng nach Provenienz der Cohorten vorgenommen.

<sup>139</sup> Man vergleiche dazu die Angabe bei Cic. Att. 7,24 (*Domitium non habere militum VI milia*). Wenn App. 2,38,149 sagt, die 4000 Mann seien bei der Belagerung gar nicht alle um Domitius gewesen (vgl. oben), so kann das wohl nur mit der Verteilung der Truppen auf Alba, Sulmo und Corfinium zusammenhängen.

die 4000 Mann des Domitius betrachtet er als eine „legion somewhat under strength“.<sup>140</sup> Ganz anders rechnet R. Knapowski, der dieselbe Summe als den Jahressold für alle 30 bei Corfinium stehenden Cohorten (drei Legionen) ansetzt (CLIX). Diese riesige Diskrepanz zeigt m. E., daß die Nachricht über das von Caesar in Corfinium vorgefundene Geld zur präzisen Berechnung der Jahreskosten einer Legion nicht herangezogen werden kann.

Darauf wies bereits H. B. Mattingly, *Coinage and the Roman State*, NC<sup>7</sup> 17 (= 137, 1977), 199–215, 206f., mit berechtigter Kritik an Crawford's Ansatz hin. Er selbst setzt zur Ermittlung dieser Kosten bei Plut. Pomp. 55,12 (und Caes. 28,8) an: Dort erfahren wir, daß Pompeius anläßlich der Verlängerung seines Provinzialkommandos im Jahre 52<sup>141</sup> jährlich 1000 Talente (= 6 Mio. Denare) für den Unterhalt seines Heeres zugestanden wurden.<sup>142</sup> Aus dieser Angabe folgert Mattingly, wie vor ihm bereits Frank (ESAR 1,327),<sup>143</sup> daß man für die späte Republik allgemein von einer jährlichen Zuteilung von 1 Mio. Denaren pro Legion auszugehen habe; er rechnet nämlich damit, daß Pompeius in Spanien 6 Legionen stehen hatte.

Wie ich meine, sind die Angaben Plutarchs aber mit äußerster Vorsicht zu behandeln. Selbst unter der – keineswegs selbstverständlichen – Voraussetzung, daß die von ihm genannte Zahl korrekt ist,<sup>144</sup> bleibt doch in jedem Fall die Unsicherheit, ob die 1000 Talente für 6 oder möglicherweise für 7 Legionen berechnet waren<sup>145</sup> und ob auch Auxiliärtruppen davon unterhalten werden mußten: wenn ja, wieviele? Auch dürfen wir von isolierten Einzelfällen<sup>146</sup> nicht auf einen ‚Regelfall‘ schließen – wenn ein solcher überhaupt zu bestimmen ist. Der einem Statthalter überantwortete Betrag war nämlich wohl nicht fix normiert, sondern hing von den spezifischen monetären Anforderungen jedes Kommandos bzw. Kommandobereichs ab. Der Betrag mußte so bemessen sein, daß er jedenfalls alle Heeresausgaben und sonstige Fixkosten deckte und dem Empfänger darüber hinaus noch einen gewissen Spielraum ließ. Zur Illustration einer großzügigen Praxis der Zuteilung sei daran erinnert, daß Cicero – sehr zum Mißfallen seiner *cohors* – aus dem ihm für sein Provinzialkommando zugestandenen *annuus sumptus* dem *aerarium* ca. 1 Mio. HS zurückerstattete (Att. 7,1,6).<sup>147</sup>

Meiner Meinung nach sollten also die 1000 Talente für das Spanienkommando des Pompeius genausowenig wie die 6 Mio. HS in Corfinium oder irgendeine andere uns mehr oder weniger zufällig überlieferte Summe zur Ermittlung einer imaginären allgemein-

<sup>140</sup> Dies ist zwar mit seiner Ansetzung des vorcaesarischen Soldes auf 108 Denare pro Legionär nicht kompatibel – für das *stipendium* einer Legion nach jenem Schlüssel kalkuliert er selbst nur ca. ½ Mio. Denare –, doch Crawford nimmt für das 1. Jhdt. v. Chr. an, daß „the amount allowed covered generous provision for an inflated corps of generals' aides“ (697); ähnlich T. Frank, ESAR 1,327.

<sup>141</sup> Vgl. App. civ. 2,24,92, Cass. Dio 40,44,2 und 56,2.

<sup>142</sup> Bei Cic. fam. 8,4,4 (1. Sextilis 51) und 8,14,4 (ca. 8. Sextilis 50) erfahren wir, daß dieses *stipendium Pompei* in Senatsitzungen behandelt wurde. Möglicherweise mußte die Summe jährlich neu bewilligt werden.

<sup>143</sup> Seiner Ansicht schließt sich Shatzman 1975, 350, Anm. 457 an.

<sup>144</sup> Ist es purer Zufall, daß die dem Pompeius in Sesterzen zugestandene Summe in Plutarch's griechischer Rechnung runde 1000 Talente ausmacht? Die Unverläßlichkeit der Zahlangaben etwa in der plutarchischen Caesarvita läßt sich z. B. durch einen Vergleich von 27,3 mit Gall. 7,76,3 (Größe des gallischen Entsatzheeres vor Alesia bei Plutarch 300.000, laut Caesar 250.000 und 8000 Reiter) und von 27,4 mit Gall. 7,71,3 bzw. 7,77,8 (in Alesia bei Plutarch 170.000 gallische Kämpfer, laut Caesar 80.000) nachweisen.

<sup>145</sup> Zur Frage der Legionszahl vgl. Brunt 1971, 472 und das Addendum hiezu, 714f., Mattingly 1977, 207, Anm. 44 sowie Meyer 170, Anm. 1. Vgl. bes. Caes. civ. 1,85,6 und 2,20,4: es wurden sechs Legionen nach Spanien geschickt, eine *legio vernacula* dort ausgehoben.

<sup>146</sup> Vgl. etwa auch den Betrag von 6000 Talenten (36 Mio. Denaren), den Pompeius laut App. Mithr. 94,430 für sein Seeräuberkommando 67 v. Chr. erhielt: dazu richtig Mattingly gegen Crawford.

<sup>147</sup> Zu seinem redlichen Umgang mit staatlichen Geldern im Proconsulat vgl. auch fam. 2,17,4.

gültigen Zahl für die jährlichen Kosten einer Legion herangezogen werden. Außerdem möchte ich zum Abschluß dieses Problemkomplexes anmerken, daß aus den genannten Gründen jeder Versuch, aus den Gesamtsummen Hinweise auf die Höhe des Soldes zu gewinnen, mit Notwendigkeit ebenso zum Scheitern verurteilt ist (vgl. zum Soldproblem unten die Appendix I). Zusammenfassend ist mit H. C. Boren<sup>148</sup> festzuhalten: „No one should think that he can take a total sum mentioned in the sources, divide it by the approximate number of soldiers in the army and end with any very meaningful figure, either as to army pay or total costs.“

Noch vor der Übergabe von Corfinium entschloß sich Pompeius offenbar endgültig, Italien zu Schiff mit seinem Heer zu verlassen und sich jenseits der Adria auf eine direkte Konfrontation mit Caesar vorzubereiten. In seinen Überlegungen spielte laut Cass. Dio 41,10,4 die Erwartung eine Rolle, sich in Griechenland und Asien in Ruhe die nötigen Geldmittel und Truppen verschaffen zu können. Der ökonomische Faktor war also für seine Entscheidung mitverantwortlich; man sieht, wie schwerwiegend die Zurücklassung der staatlichen Kassen war. App. 2,38,151 berichtet sogar, daß Pompeius noch von Italien aus ἔθνεοί τε πᾶσι καὶ βασιλεῦσι καὶ πόλεσι καὶ στρατηγοῖς καὶ δυνάσταις Eilbriefe schickte, in denen er – nicht ohne Erfolg – um ihre Unterstützung im Krieg bat. Am Tage der ‚Milde von Corfinium‘, dem 21. Februar, reiste Pompeius nach Brundisium, von wo er absegeln wollte (Att. 9,1,1); hastig sammelte er alle verfügbaren Truppen zur Einschiffung.<sup>149</sup> Caesar marschierte eilig durch Apulien, um Pompeius noch vorher abzufangen, und setzte gleichzeitig eine für ihn typische Maßnahme: Wie aus Briefen Ciceros hervorgeht, sandte er L. Cornelius Balbus Minor (MRR 2,265) *ad Lentulum consulem cum litteris Caesaris praemiorumque promissis, si Romam revertisset* (Att. 8,11,5). Laut Att. 8,9a,2 versprach er dem Consul eine Provinz. Caesar wählte das Opfer seines Bestechungsversuches wohl mit Bedacht aus: Caes. civ. 1,4,2 ist neben den hochfliegenden Ambitionen auch von den hohen Schulden des Lentulus die Rede,<sup>150</sup> der laut Vell. 2,49,3 *salva re publica salvus esse non posset*. Balbus konnte seine Mission jedoch nicht positiv abschließen, da die Consuln bereits am 4. März mit 30 Cohorten (Plut. Pomp. 62,3) in See stachen (Att. 9,6,3 ist irrig vom Gesamtheer die Rede).<sup>151</sup> Caesar selbst langte am 9. März, noch vor der Abfahrt des Pompeius, in Brundisium an (Cic. Att. 9,13a,1), belagerte den Hafen der Stadt und versuchte eine Verständigung. Eine solche kam jedoch nicht zustande, und Caesar konnte auch die Flucht des Pompeius mit seinen restlichen 20 Cohorten nicht verhindern: Dieser hatte inzwischen die Stadt verbarrikadiert und segelte ab, nachdem die erforderlichen Schiffe vom ersten Truppentransport wieder zurückgekehrt waren. Pompeius verließ Italien am 17. März (Att. 9,15a), zwei Monate, nachdem er sich aus Rom entfernt hatte. Caesar konnte ihm aus Mangel an Schiffen nicht sofort folgen:<sup>152</sup> *Itaque in praesentia*

<sup>148</sup> Studies relating to the stipendium militum, *Historia* 32 (1983), 427–460, 459.

<sup>149</sup> Cass. Dio (41,13,2) sagt auch, daß Pompeius soviel an Geld und Geldeswert wie möglich mit sich nahm. Die Stellung der Aussage im Kontext verbietet es jedoch m. E., an zusätzliche Requirierungen zu denken; Dio kommt es hier nur auf den Kontrast zur Heimkehr des Pompeius aus dem Osten an.

<sup>150</sup> *Lentulus aeris alieni magnitudine et spe exercitus ac provinciarum et regum appellandorum largitionibus movetur, seque alterum fore Sullam inter suos gloriatur, ad quem summa imperii redeat.*

<sup>151</sup> Caesar gab jedoch den Plan, Lentulus durch Bestechung für sich zu gewinnen, nicht auf und beauftragte Balbus mehr als ein Jahr später bei Dyrrachium noch einmal mit einer ähnlichen Mission; auch dann allerdings erfolglos: MRR 2,279; Vell. 2,51,3 (*Tum Balbus Cornelius ... ingressus castra hostium saepiusque cum Lentulo collocutus consule, dubitante quanti se venderet ...*); Cic. fam. 10,32,3 (sc. Balbus *de suo itinere ad L. Lentulum procos. sollicitandum*).

<sup>152</sup> Zum Komplex der Ereignisse in Brundisium vgl. Caes. civ. 1,25–29; 3,4,1 (insgesamt hatte Pompeius damals 5 Legionen; vgl. Brunt 1971, 473), Cic. Att. 9,11–15 (in 13a und 14 sind Briefe Caesars über die Geschehnisse zitiert), App. civ. 2,40,159f., Cass. Dio 41,12f., Plut. Caes. 35,1–3, Pomp. 62,3–6.

*Pompei sequendi rationem omittit, in Hispaniam proficisci constituit* (civ. 1,30,1). Zuvor sicherte er sich allerdings durch die Entsendung der Legaten Curio und Cotta Sizilien<sup>153</sup> und Sardinien; Curio sollte dann gleich nach Africa übersetzen (civ. 1,30,2). Caesar selbst hielt sich nur mehr ganz kurze Zeit in Brundisium auf (Att. 9,15a) und begab sich dann nach Rom.

Bevor wir uns seinem wichtigen Aufenthalt in der Hauptstadt zuwenden, soll hier noch eine Kleinigkeit angefügt werden. Appian berichtet im Zusammenhang mit der Meuterei von Placentia in Caesars Heer in der zweiten Jahreshälfte 49 (civ. 2,47,191),<sup>154</sup> daß die Soldaten sich beklagten, weil sie 5 Minen noch nicht erhalten hatten, ἦν τινα δωρεάν αὐτοῖς ὁ Καῖσαρ ἔτι περὶ Βρεντέσιον ὑπέσχητο. Caesar kann dieses hohe Donativversprechen von 500 Denaren seinen Truppen nur in den Tagen der Belagerung von Brundisium im März 49 gegeben haben. Er löste es allerdings offenbar in der Folge nicht ein und zahlte auch bei Placentia nicht, sondern schlug den Aufstand durch die Exekution von 12 Rädelsführern nieder. Bei Sueton (Iul. 38,1) erfahren wir nun anläßlich der Erwähnung der Donative bei Caesars Triumphen, daß er den Fußsoldaten *initio civilis tumultus* 2000 Sesterze ausgezahlt hatte. Diese ungenau datierte Mitteilung ist anderweitig nicht verifizierbar, wir lesen an keiner anderen Stelle von einem Donativ Caesars im Jahre 49. Angesichts der Tatsache, daß die bei Appian erwähnten 5 Minen im Wert genau 2000 Sesterzen entsprechen, halte ich es daher für nicht unwahrscheinlich, daß Sueton irrtümlich das vor Brundisium gegebene Donativversprechen als geleistete Zahlung auffaßte und als solche in seine Caesarvita aufnahm.

Für den 1. April 49 v. Chr. ließ Caesar eine Senatssitzung in Rom ansetzen (Cic. Att. 9,17,1). Dort hatte sich die Situation seit dem Auszug der Pompeianer Mitte Jänner offenbar wieder normalisiert, wie wir aus Att. 9,8,1 (*senatores multos esse Romae nos quoque audieramus*) und 9,12,3 (*praetores ius dicunt, aediles ludos parant, viri boni usuras perscribunt*) entnehmen dürfen. Einige Beamte und Senatoren hatten die Stadt ja nie verlassen, andere waren wieder zurückgekehrt. Der Senat wurde von den caesarischen Volkstribunen Antonius und Cassius ordnungsgemäß einberufen (Cass. Dio 41,15,2), und Caesar hielt zur Beschwichtigung der Senatoren eine versöhnliche Rede, in der er die Entsendung einer Friedensgesandtschaft in das gegnerische Lager vorschlug (15,4). Dann sprach er zur Volksversammlung, die wie der Senat außerhalb des pomerium zusammentrat, was Cass. Dio 41,16,1 speziell betont – schließlich durfte Caesar als Träger eines imperium die sakrale Stadtgrenze ja nicht überschreiten.

Er ließ nun Getreide herbeiholen und versprach dem Volk, um es für sich einzunehmen, pro Kopf (ἐκάστω) 75 Denare, wie Dio (ibid.) berichtet. Die Leute waren allerdings diesen Versprechungen gegenüber äußerst skeptisch, sie zweifelten daran, daß der Kommandant eines so großen Heeres gerade ihnen Geschenke machen werde. Diese Zweifel waren berechtigt, denn nach Cass. Dio 41,17,1f. bekamen sie nicht nur nichts, sondern das Gegenteil passierte: Caesar nahm dem römischen Volk, genaugenommen also jedem einzelnen Bürger, etwas weg. Es wurde ein Antrag (ἐσίγησις) eingebracht, nach dem die gesamten Staatsgelder an Caesar übergeben werden sollten. Dies geschah dann auch: πάνθ' ὅσα (sc. χρήματα) ἐν τῷ δημοσίῳ ἦν πρὸς τὴν τῶν στρατιωτῶν, οὓς ἐφοβοῦντο, τροφὴν ἔδοσαν (41,17,1). Der Antrag wurde also positiv behandelt, obwohl der Volkstribun L.

<sup>153</sup> Caesar berichtet (civ. 1,30,5), daß Cato, der Verwalter Siziliens, vor seiner Flucht vor Caesars Truppen in einer contio Pompeius beschuldigte, *omnibus rebus imparatissimis non necessarium bellum* aufgenommen zu haben.

<sup>154</sup> Quellen sind außerdem v. a. Suet. Iul. 69, Cass. Dio 41,26,1–36,1 (mit langer eingeleiteter Ansprache Caesars).

(Caecilius) Metellus (MRR 2,259) dagegen Einspruch erhoben hatte (ἀντείπε μὲν οὖν πρὸς τὴν περὶ τῶν χρημάτων ἐσίγησιν Λούκιος τις Μέτελλος δήμαρχος, καὶ ἐπειδὴ μηδὲν ἐπέγρανε κτλ.); seine Intercession wurde offenbar mißachtet. Cassius Dio sagt zunächst nicht ausdrücklich, daß es sich um einen Beschluß des römischen Rumpfsenates handelte, weil für ihn wohl selbstverständlich war, daß in aller Regel nur der Senat, nicht die Volksversammlung, die Verfügungsgewalt über öffentliche Gelder besaß. Aus der von Dio gegebenen Zusatzinformation, daß zugleich wieder das Friedenskleid angelegt wurde, folgt jedoch, daß es sich um ein SC gehandelt haben muß, war doch offenkundig nur im Senat ein Beschluß über An- und Ablegen des sagum möglich.<sup>155</sup> Dieses Organ widerrief also laut Cassius Dio Anfang April 49 den im Jänner gefaßten Beschluß, wonach Pompeius über die staatlichen Kassen verfügen konnte, und übertrug Caesar dieses Recht.<sup>156</sup> Das diesbezügliche Senatsconsult kam allerdings offenbar nicht ordnungsgemäß zustande oder war zumindest nicht unproblematisch, da eine intercessio des Volkstribuns Metellus vorlag.<sup>157</sup> Daraufhin begab sich dieser, so Dio weiter, πρὸς ... τοὺς θησαυροὺς und bewachte den Eingang. Er stand dann also vor dem Tempel des Saturn, der in Rom von alters her den Staatsschatz barg.<sup>158</sup> Metellus konnte jedoch Soldaten Caesars nicht daran hindern, den Riegel am Tor aufzubrechen – den Schlüssel hatten die Consuln mitgenommen – und alle Gelder aus dem Saturntempel herauszutragen.

Soweit der unspektakuläre und in sich stimmige Bericht des Cassius Dio zu Caesars Aneignung der staatlichen Gelder, die in den meisten anderen Quellen zum Bürgerkrieg

<sup>155</sup> Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* [= RSt], 3 Bde. (1<sup>3</sup>, 2<sup>3</sup>, 3), Leipzig 1887–1888 (Handbuch der römischen Alterthümer 1–3; mehrere ND); 3,2,1247f. (vgl. bes. Cic. Phil. 5,31 und 6,2 sowie Sisenna frg. 12, HRR Bd. 1, p. 278). L. Thommen, *Das Volkstribunat der späten römischen Republik*, Stuttgart 1989 (Historia Einzelschriften 59), führt die Opposition des Metellus gegen den Antrag hinsichtlich der Staatsgelder also m. E. korrekt in seiner Liste der „Zeugnisse über tribunizische Interzessionen im Senat“ an (215).

<sup>156</sup> Wenn Cass. Dio sagt, die Übertragung sei für den Unterhalt des Heeres erfolgt, dann muß man dies m. E. nicht als Wortlaut des Antrages auffassen; der Autor strebt wohl nur den wirkungsvollen Kontrast zwischen dem Senatsbeschluß und der Furcht des Volkes vor Caesars Heer an. Das Zustandekommen eines senatus consultum in der Angelegenheit hält übrigens auch K. Raaflaub für möglich: *Dignitatis contentio. Studien zur Motivation und politischen Taktik im Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius*, München 1974 (Vestigia 20), 178. P. Stein, *Die Senatsitzungen der Ciceronischen Zeit (68–43)*, Diss. Münster i. W. 1930, 66f. nimmt hingegen offenkundig an, daß es zu keinem SC kam.

<sup>157</sup> Wenn de Libero 125 die Passage bei Cassius Dio so versteht, daß Caesar sich nach einem Scheitern im Senat aufgrund des Vetos des Metellus „den Zugriff auf das Aerar über die Volksversammlung legitimieren ließ“, ist das unserer Ansicht nach unzutreffend. Eine solche Vorgangsweise war außerdem staatsrechtlich nur schwer möglich, weil das Dispositionsrecht über die Gelder im aerarium eben beim Senat lag, wie de Libero 113 selbst betont. Auch J.-L. Ferrary, «A Roman Non-Entity»: Aurelius Cotta, tribun de la plèbe en 49 av. J.-C., in: *L'Italie préromaine et la Rome républicaine. Mélanges offerts à Jacques Heurgon*, Bd. 1, Rome 1976 (CEF 27), 285–292, glaubt 288, daß Dio von einer Beteiligung der comitia ausging, und zwar aufgrund des von diesem Autor verwendeten Terminus ἐσίγησις, der nur einen Antrag vor der Volksversammlung bezeichnen könne. Diese Argumentation ist jedoch keineswegs zwingend. Das griechische Wort wird zwar in der Tat meistens als Aequivalent zum terminus technicus „rogatio“ gebraucht, aber etwa die Passage Cass. Dio 40,59,1 lehrt, daß der Sprachgebrauch doch ein wesentlich freierer war als im Lateinischen: Hier steht das Verbum ἐσιγοῦμαι auch für den Senatsantrag des Consuln 51, M. Claudius Marcellus, auf Abberufung Caesars aus Gallien (vgl. Suet. Iul. 28,2: *rettulit ad senatum, ut ei succederetur ante tempus*).

<sup>158</sup> Vgl. dazu Kubitschek, RE 1,1, 667f.; der Tradition nach (Plut. Publ. 12,3) wurde das aerarium von P. Valerius Publicola im Saturntempel eingerichtet. Weitere literarische Belege: Anon. de or. gent. Rom. 3,6 (*aedes quoque sub clivo Capitolino, in qua pecuniam conditam habebat, aerarium Saturni hodieque dicitur*), Fest. 2 L. (*aerarium sane populus Romanus in aede Saturni habuit*), Macr. Sat. 1,8,3 (*aedem vero Saturni aerarium Romani esse voluerunt*), Plut. mor. 275A,B (= Quaest. rom. 42), Serv. Aen. 8,319 (*in aede ipsius Saturni aerarium*) und 322 (*aerarium Saturno dicatum erat, ut hodieque aerarium Saturni dicitur*), vgl. Varro l. l. 5,183.

ebenfalls Erwähnung findet. In der Folge sollen auch diese antiken Bezeugungen vorgeführt, miteinander verglichen und bewertet werden. Dabei wird sich u. a. zeigen, daß die in den Quellen des ersten und zweiten nachchristlichen Jahrhunderts transportierten, von Dios klarer und gut nachvollziehbarer Darstellung abweichenden Versionen kaum der historischen Wahrheit entsprechen dürften. Zunächst wollen wir jedoch Cicero zu Wort kommen lassen.

In einer Passage des Briefes Att. 7,12,2, die wir bereits zitiert haben (vgl. oben 35), sagt Cicero nach seiner Abreise aus Rom im Jänner 49 voraus, daß weder das verschlossene aerarium noch der Stillstand aller Geschäfte (*rerum prolatio*) noch auch die Abreise von Senat und Beamten Caesar unüberwindliche Probleme bereiten würden. In der Tat zögerte dieser, der den Kampf für die vertriebenen Volkstribunen zu seinem Programm gemacht hatte (civ. 1,22,5), dann nicht, die Rechte des Volkstribuns Metellus zu verletzen und gegen dessen Willen das aerarium zu räumen. Der Konflikt Caesars mit Metellus fand auch in der Cicerokorrespondenz seinen Niederschlag. In Att. 10,4,8 lesen wir, daß Curio dem Cicero mitteilte, Caesar habe im ersten Zorn Metellus töten lassen wollen, wozu ihm auch viele geraten hätten, dann aber davon Abstand genommen und mit Berechnung *clementia* gezeigt. Bestürzt mußte er jedoch zur Kenntnis nehmen, daß er durch sein Vorgehen beim Volk Sympathien verspielt hatte (*eumque perturbatum, quod intellegeret se apud ipsam plebem offendisse de aerario*), wagte es nicht, vor der Abreise nach Spanien wie geplant eine *contio* zu halten, und verließ äußerst erregt die Stadt.<sup>159</sup> In diesen Zusammenhang gehört auch fam. 8,16,1, wo ausdrücklich von Intercessionen – der Terminus fällt nur hier – die Rede ist: *nihil nisi atrox et saevum cogitat atque etiam loquitur* (sc. Caesar); *iratus senatui exiit, his intercessionibus plane incitatus est*. Auch an einer anderen Stelle (Att. 10,8,6) wird auf die Affäre angespielt: Cicero meint Anfang Mai, daß Caesar selbst sein größter Feind sei, da er es zuwege gebracht habe, sich innerhalb von 6 oder 7 Tagen bei der mittellosen Masse ganz und gar verhaßt zu machen, er, *qui duarum rerum simulationem tam cito amiserit, mansuetudinis in Metello, divitiarum in aerario*. Bei der Konfrontation mit dem Volkstribun sei also Caesars Maske der Milde plötzlich gefallen, und er habe auch seine *simulatio divitiarum* nicht länger aufrechterhalten können. Cicero faßt den Raub der staatlichen Gelder hier als Eingeständnis mangelnder Liquidität Caesars, wofür es jedoch, wie wir oben dargelegt haben, keinen wirklich stichhaltigen Beweis an anderer Stelle gibt. Auch die Leerung des aerarium bietet keine einschlägige Evidenz: Caesar ergriff die einzigartige Möglichkeit, sich die Staatskasse anzueignen, wohl unabhängig von seinem momentanen Kassenstand im Hinblick auf den unabwendbaren Bürgerkrieg, dessen immense Kosten dem erfahrenen Heerführer ohne Zweifel klar waren. Bezüglich der von Cicero berichteten, aus der Aerariumsaffäre erwachsenen Feindschaft der stadtrömischen plebs zu Caesar ist anzumerken, daß zum Unmut des Volkes gewiß auch das nur bei Cassius Dio erwähnte, von Caesar versprochene und trotz der Leerung des aerarium dann nicht ausgezahlte Geschenk von 75 Denaren pro Bürger nicht wenig beigetragen haben wird.

Plutarch berichtet über Caesars Entnahme von Staatsgeldern aus dem aerarium sowohl in seiner Caesar- als auch in seiner Pompeiusbiographie. Kürzer ist naturgemäß die einschlägige Passage im Leben des Pompeius (62,1f.): Einer der Volkstribunen, Metellus, habe Caesar daran gehindert, *χρήματα λαβεῖν ... ἐκ τοῦ ταμείου*. Caesar habe daraufhin den Tribun mit dem Tode bedroht und hinzugefügt, es sei für ihn schwieriger, das zu sagen, als es zu tun, d. h. ihn umzubringen bzw. umbringen zu lassen. Auf diese Weise habe er den Metellus vertrieben und dann genommen, was er brauchte bzw. wollte (*λαβὼν ὅν*

<sup>159</sup> Vgl. dazu auch Att. 10,7,3 (*Curio ... iacere Caesarem putans offensione populari*).

ἔχοιζεν). Auch in der längeren und detaillierteren Parallelversion aus der Caesarbiographie (35,6–11)<sup>160</sup> ist, im Gegensatz zur Darstellung Cassius Dios, offenbar zur Steigerung des dramatischen Effekts eine Zuspitzung der gesamten Episode auf ein Duell zwischen Caesar und dem Tribun festzustellen. Plutarch erwähnt den Senatsbeschluß zugunsten Caesars nicht ausdrücklich, und wir erfahren nichts von Soldaten, die das Geld aus dem aerarium nahmen. Der Autor gestaltet zwei aufeinanderfolgende Szenen mit pointierten Aussprüchen Caesars. In der ersten (§§6–8), die im Senat zu denken ist, schleudert Caesar dem Metellus, der ihn mit dem Hinweis auf „gewisse Gesetze“ daran hindern will, sich den Staatsschatz zu sichern (τοῦ δὲ δημάρχου Μετέλλου κωλύοντος αὐτὸν ἐκ τῶν ἀποθέτων χρήματα λαμβάνειν καὶ νόμους τινὰς προφέροντος), entgegen, daß es eine Zeit für Waffen und eine für Gesetze gebe (οὐκ ἔφη τὸν αὐτὸν ὄπλων καὶ νόμων καιρὸν εἶναι, §6). Er fordert den Tribun dann auf, sich zu entfernen, und erklärt die Redefreiheit (παρορησία) der Tribunen im Krieg für nichtig; Metellus sei, wie alle anderen Mitglieder der feindlichen Partei, die Caesar in Rom angetroffen habe, in seiner Gewalt.<sup>161</sup> Der zweite Akt der Konfrontation zwischen Proconsul und Volkstribun (§§9–11) spielt sich vor dem aerarium ab. Caesar sei persönlich πρὸς τὰς θύρας τοῦ ταμείου gegangen (§9) und habe, als sich die Schlüssel nicht finden ließen, nach Schmieden geschickt, um die Türen aufbrechen zu lassen. Wiederum habe Metellus sich ihm entgegengestellt und sei dafür von einigen gelobt worden. Da habe Caesar gedroht, ihn zu töten, nicht ohne hinzuzufügen, wie leicht ihm das wäre.<sup>162</sup> Daraufhin habe der Tribun angstvoll die Flucht ergriffen, und Caesar konnte sich nach Belieben im aerarium bedienen, was Plutarch folgendermaßen umschreibt: καὶ τὰ ἄλλα ὀρδίως αὐτῷ (sc. τῷ Καίσαρι) καὶ ταχέως ὑπηρετεῖσθαι πρὸς τὸν πόλεμον (§11).

Daß Metellus sich vor der Tür des aerarium aufstellte, um die Gelder vor dem unbefugten Zugriff zu schützen, wird, wie wir gesehen haben, auch bei Cassius Dio erzählt. Bei Plutarch ist es nun jedoch nicht ein Trupp von Soldaten, sondern Caesar selbst, der vor den Staatsschatz tritt und den Tribun verjagt. Die Auseinandersetzung zwischen Metellus und Caesar wird also von Plutarch gewissermaßen verdoppelt – er schildert Konfrontationen im Senat und vor dem Staatsschatz –, und er läßt die zweite an einem Ort stattfinden, den Caesar als Imperiumsträger nicht betreten durfte, nämlich innerhalb des pomerium vor dem Saturntempel auf dem Forum Romanum. Angesichts des Umstandes, daß Senat und Volk sicherlich auf Betreiben Caesars speziell deshalb außerhalb der Sakralgrenze zusammentraten (Cass. Dio 41,15,2; 16,1), um ihm eine Teilnahme an den Versammlungen zu ermöglichen, ist es m. E. recht unwahrscheinlich, daß er das staatsrechtliche Gebot einige Zeit später mutwillig verletzte.<sup>163</sup> Wir haben es hier wohl mit einer nicht korrekten Darstellung Plutarchs zu tun, der die historische Faktizität der Wirkung einer dramatisch komponierten Szene unterordnet. So ist also anzunehmen, daß Caesar selbst außerhalb des pomerium blieb und das aerarium durch Soldaten räumen ließ, wie Cass. Dio berichtet.<sup>164</sup> Seine Konfrontation mit Metellus und die auch von Cicero

<sup>160</sup> Fast wörtlich zitiert bei Zon. 10,8 (= Bd. 2, 359 Dind.).

<sup>161</sup> Vgl. dazu Plut. Pomp. 83,8 (= Ages. et Pomp. 3,8): Caesar bezeichnet Metellus und alle anderen als seine Kriegsgefangenen.

<sup>162</sup> Ein dritter Beleg des Ausspruchs, ebenfalls in leichter lexikalischer Abwandlung, ist an der Stelle [Plut.] mor. 206C überliefert (= Reg. et imp. apophtheg., Caes. 8).

<sup>163</sup> Ich halte Cic. Att. 10,3a,1 im Unterschied zu Shackleton Bailey (Bd. 4, 400 sowie 403f.) und Ferrary (288, Anm. 17) nicht für einen Beweis dafür, daß Caesar im April 49 das pomerium überschritt: Aus den Worten *visum te aiunt in regia* läßt sich nicht deduzieren, daß Caesar sich tatsächlich in seinem Amtssitz auf dem Forum Romanum aufhielt.

<sup>164</sup> Anders etwa de Libero 126, die ein persönliches Eingreifen Caesars vor dem Saturntempel als historische Tatsache nimmt; ähnlich Raaflaub 178.

berichtete Drohung gehört also offenbar nur in die Senatssitzung; Caesars Aufforderung, Metellus möge gehen, d. h. den Senat verlassen (Plut. Caes. 35,7), ist wohl als Versuch aufzufassen, den Senatsbeschluß zu seinen Gunsten ohne Intercession über die Bühne zu bringen. Ob der Volkstribun in Wahrheit gewaltsam aus der Sitzung entfernt wurde, bevor abgestimmt wurde, oder ob seine Intercession einfach ignoriert wurde, ist kaum aufzuklären.

Was meint nun Plutarch mit den ἀπόθετα (ἐκ τῶν ἀποθέτων χρήματα λαμβάνειν), und welche νόμοι führte Metellus gegen dieses Vorgehen Caesars bzw. gegen einen einschlägigen Antrag ins Treffen? Es ist zweifellos auffällig, daß Plutarch hinsichtlich der Gesetze allgemein bleibt und auch nicht vom ταμείον spricht oder von den δημόσια, sondern einen eher untechnischen Begriff wählt, der grundsätzlich einfach „beiseite gelegt“ oder „aufbewahrt“ bedeutet, jedoch auch die Nuance „vorbehalten“ haben kann.<sup>165</sup> So sieht sich C. T. Barlow im Rahmen eines überaus problematischen Beitrags<sup>166</sup> berechtigt, die vorliegende Passage speziell auf das sanctius aerarium zu beziehen. An demselben Ort (1977, 294) zieht er in der Nachfolge A. Garzettis<sup>167</sup> zur Erklärung der plutarchischen νόμοι Appians Darstellung des in Rede stehenden Geschehens heran.

Wie bei Plutarch finden wir auch bei Appian einen stark auf literarische Wirkung abgestellten Bericht über die Ereignisse (civ. 2,41,164). Auch er schildert eine Auseinandersetzung zwischen Caesar und dem Tribun vor dem aerarium. Laut Appian öffnete Caesar das Schloß τῶν δημοσίων ταμείων gewaltsam und bedrohte Metellus, der ihn daran hindern wollte, mit dem Tode. Dann fährt der Historiker fort: τῶν τε ἀψάυστων ἐκίνει χρημάτων, ἃ φασι ἐπὶ Κελτοῖς πάλαι σὺν ἀρχῇ δημοσίᾳ τεθῆναι, μὴ σαλεύειν ἐς μηδέν, εἰ μὴ Κελτικὸς πόλεμος ἐπίοι. ὃ δὲ ἔφη Κελτοὺς αὐτοὺς ἐς τὸ ἀσφαλέστατον ἔλων λελυκέναι τῇ πόλει τὴν ἀράν. Caesar habe also in frevlerischer Weise Gelder entnommen, die in der Zeit des Galliersturmes mit dem Fluch deponiert worden seien, man dürfe sie nicht anrühren, es sei denn im Falle eines neuen Kriegs gegen die Kelten.<sup>168</sup> Caesar habe seine Entnahme der Gelder gerechtfertigt, indem er erklärte, mit seiner Besiegung der Gallier die Stadt gerettet und somit von diesem Fluch befreit zu haben.

Während man bei den zuerst besprochenen Berichten den Eindruck haben muß, Caesars Leerung der Kasse sei durch die Mißachtung des Tribunenrechtes und das gewaltsame Öffnen des aerarium hauptsächlich ein Verstoß gegen das staatliche Recht gewesen,<sup>169</sup> erhält sie bei Appian ganz und gar den Charakter eines religiösen Frevels. Garzetti und Barlow wollen nun unter den pauschal genannten plutarchischen νόμοι ganz konkret den

<sup>165</sup> Vgl. dazu [Demosth.] 59,93, wo die Verleihung des athenischen Bürgerrechts als ein Geschenk des Volkes, ἀπόθετον τοῖς εὐεργέταις bezeichnet wird.

<sup>166</sup> The Sanctius Aerarium and the Argento Publico Coinage, *AJPh* 98 (1977), 290–302, 292. Insgesamt steht seine auch in: *The Roman Government and the Roman Economy, 92–80 B.C.*, *AJPh* 101 (1980), 202–219 wiederholte These, das sanctius aerarium sei von Haus aus nur für den Fall zukünftiger gallischer Kriege eingerichtet worden, nicht im Einklang mit den Quellen. Wie weiters ein Reserveschatz, der Gold enthielt, das Metall für Silberdenare geliefert haben kann, die laut ihrer Legende *ex argento publico* geprägt waren, bleibt mir ebenfalls unklar.

<sup>167</sup> *Plutarchi Vita Caesaris. Introduzione, Testo Critico e Commento con Traduzione e Indici*, Firenze 1954 (Biblioteca di Studi Superiori 21), 119 (ad loc.).

<sup>168</sup> In civ. 2,138,577 läßt Appian den Brutus in einer Rede an das Volk Caesar die Entnahme der Gelder mit derselben Begründung zum Vorwurf machen: τίς δ' ἡμῶν ἀκόντων ἦνοιγε τὰ ταμεία; τίς τῶν ἀψάυστων καὶ ἐπαράτων ἐκίνει χρημάτων καὶ ἐτέρῳ δημάρχῳ κολύοντι θάνατον ἠπεῖλει;

<sup>169</sup> Angesichts der Tatsache, daß das aerarium in einem Tempel untergebracht war, und angesichts der sacrosanctitas des Volkstribuns besaßen Caesars Handlungen natürlich in jedem Fall den Beigeschmack einer Verletzung der Religion.

auf dem Gold lastenden Fluch verstehen. Dies erscheint schon aufgrund des Wortlauts befremdlich, die Galliergold-Variante ist aber auch von der Sache her sehr problematisch.

Bei Livius wird nämlich berichtet, daß im Jahre 390 v. Chr. nach der Belagerung des Capitols und dem darauf folgenden Sieg über die Gallier unter anderem die 1000 Pfund Gold,<sup>170</sup> die den Galliern als Lösegeld gegeben werden sollten und ihnen im letzten Moment über Auftrag des Camillus wieder entrissen worden waren (Liv. 5,48,8f.; 49,1),<sup>171</sup> dem Iuppiter Capitolinus geweiht wurden: *Aurum quod Gallis ereptum erat quodque ex aliis templis inter trepidationem in Iovis cellam conlatum cum in quae referri oporteret confusa memoria esset, sacrum omne iudicatum et sub Iovis sella poni iussum* (5,50,6). Plinius der Ältere erwähnt (n. h. 33,14–16), daß das von Camillus im Tempel des capitolinischen Iuppiter deponierte Gold, angeblich 2000 Pfund,<sup>172</sup> im dritten Consulat des Pompeius (52 v. Chr.) von dort verschwand. Nirgends wird also erwähnt, daß dieses Gold sich je im *aerarium populi Romani* im Saturntempel auf dem Forum befand; es lagerte vielmehr angeblich bis zum Jahre 52 im Iuppitertempel auf dem Capitol.<sup>173</sup>

Nicht nur mit Pompeius wurde allerdings das Verschwinden von Edelmetall aus dem Tempel in Verbindung gebracht: Suet. Iul. 54,3 behauptet, Caesar habe in seinem ersten Consulat von dort 3000 Pfund Gold geraubt und durch vergoldetes Erz ersetzt (vgl. oben Anm. 27). Bereits Mommsen 1860, 400f., Anm. 106 stellte die beiden Skandalgeschichten nebeneinander und bezeichnete sie als „apokryph“, als „Parteianekdote“ der Caesarianer und der Pompeianer. Ich möchte Mommsen darin zustimmen und es weiters für durchaus wahrscheinlich halten, daß sich trotz der abweichenden Gewichtsangabe beide Berichte auf das von Camillus deponierte Gold beziehen. Wenn Appian also mitteilt, Caesar habe das fluchbeladene Camillus-Gold aus dem *aerarium* gestohlen (dazu Mommsen 1879, 337, Anm. 84), dann ist darin offenkundig die historische Plünderung des *aerarium* durch Caesar mit dem ihm von Sueton angelasteten Raub des Goldes aus dem capitolinischen Iuppitertempel vermengt. Appian wird diese Version wohl nicht erfunden, sondern einer Quelle entnommen haben, vielleicht dem Geschichtswerk des

<sup>170</sup> Das Gold wurde von römischen Matronen gespendet: *cum in publico deesset aurum ex quo summa pactae mercedis Gallis confieret, a matronis conlatum acceperant ut sacro auro abstineretur* (Liv. 5,50,7); vgl. auch Diod. 14,116,7 (1000 Pfund Lösegeld wie bei Livius) und Plut. Cam. 28,4 (ebenfalls 1000 Pfund).

<sup>171</sup> Andere Überlieferungen verlegen die Rückgewinnung des Lösegeldes durch die Römer auf einen späteren Zeitpunkt; die verschiedenen Traditionen hat Th. Mommsen genauer untersucht: *Römische Forschungen*, Bd. 2, Berlin 1879, 333–340.

<sup>172</sup> Seiner Erklärung zufolge setzte sich jene Summe aus den 1000 Pfund Lösegeld und aus 1000 Pfund Goldes zusammen, die den Galliern in der Schlacht als Beute weggenommen wurden. Diese 1000 Pfund wiederum hätten die Gallier teils bei der Plünderung der Heiligtümer Roms erbeutet. Er polemisiert – ohne Namen zu nennen – gegen die Ansicht, wonach das Lösegeld allein 2000 Pfund betrug; so Varro (de vita p. R. I) bei Non. 338 L. (*auri pondo duo milia acceperunt ex aedibus sacris et matronarum ornamentis; a quibus postea id aurum et torques aureae multae relatae Romam atque consecratae*) und Dion. Hal. ant. 13,13 (25 Talente entsprechen laut der bei Pol. 21,43,19 verwendeten Umrechnung 2000 Pfund Lösegeld). Keine Angabe des Gewichts bei Strabo 5,2,3 (220), Suet. Tib. 3,2 und Fest. 510 und 512 L. (s. v. vae victis). Insgesamt zu der Episode R. M. Ogilvie, *A Commentary on Livy. Books 1–5*, Oxford 1965, 736–741 sowie F. Münzer, *Beiträge zur Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius*, Berlin 1897, 222f. und 269ff.; vgl. auch Mommsen 1879, 347f.

<sup>173</sup> Die Hypothese von H. E. Butler und M. Cary (*C. Suetoni Tranquilli Divus Iulius. Edited with an Introduction and Commentary*, Oxford 1927, ND 1966, 114), wonach das Galliergold „after the discovery of the loss in 52 B.C.“ in das *aerarium* überführt worden sein könnte, ist insofern zu verwerfen, als ja in diesem Jahr laut Plinius das gesamte Gold verschwand (*perisse*).

Asinius Pollio.<sup>174</sup> Wenn das korrekt ist, sollte auch Plutarch diese caesarfeindliche Version gekannt haben, der ja Asinius Pollio nachweislich als Quellenautor für die Zentralpartie seiner Caesarvita heranzog.<sup>175</sup> Plutarchs Schilderung ist jedoch so wenig konkret, daß die erwähnte Vermutung, auch er habe in Caes. 35,6 mit den Vokabeln ἀπόθετα und νόμοι auf das Galliergold und den Fluch darauf Bezug genommen, im Grunde unbeweisbar ist.

Daß die bei Appian nachzulesenden Vorwürfe des Religionsfrevels gegen Caesar im April 49 wirklich erhoben wurden, wie etwa Barlow 1977, 294 glaubt, halte ich für so gut wie ausgeschlossen: Sie wurden wohl etwas später zur Verleumdung Caesars im pompeianischen Lager erfunden. Caesar sollte für den Raub des Staatsschatzes nicht nur als Rechtsbrecher, sondern wegen der Mißachtung des Fluchs auch als Schänder der Religion stigmatisiert werden. Den Ansatzpunkt für die Entstehung der Legende von der Entnahme des Camillus-Goldes durch Caesar anno 49 könnte eine durch ihn erfolgte Plünderung des sanctius aerarium (dazu vgl. unten 56) dargestellt haben;<sup>176</sup> daß vielleicht auch die Erzählung von Q. Servilius Caepio und dem für ihn angeblich so verhängnisvollen aurum Tolosanum bei der Ausformung der Schauergeschichte von Caesar als Räuber fluchbeladenen Galliergoldes eine Rolle spielte, ist nicht auszuschließen.<sup>177</sup> Auf diese Legende könnte im übrigen auch Suet. Iul. 54,3 zu beziehen sein (... *evidentissimis rapinis ac sacrilegis et onera bellorum civilium et triumphorum ac munerum sustinuit impendia*).<sup>178</sup>

Welche Vorwürfe Metellus bei seiner Intercession wirklich erhob, ist schwer zu sagen, vielleicht wies er jedoch einfach darauf hin, daß jede Entnahme von Geld aus dem aerarium ungesetzlich war, wenn man die Staatskasse nicht ordnungsgemäß öffnen konnte: Die Schlüssel hatten ja die Consuln mitgenommen (Cass. Dio 41,17,2). In diesem Zusammen-

<sup>174</sup> Zur schwierigen Frage der von Appian herangezogenen Quelle(n) vgl. E. Gabba in den Einleitungen seiner Editionen des ersten (XXII–XXXI) und des fünften Buches (XXXVII–XLII) der Bürgerkriege: *Appiani Bellorum Civilium Liber Primus* (bzw. *Quintus*). *Introduzione, Testo Critico e Commento con Traduzione e Indici*, Firenze <sup>2</sup>1967 und 1970 (Biblioteca di Studi Superiori 37 und 40). Vgl. weiters M. Hose, *Erneuerung der Vergangenheit. Die Historiker im Imperium Romanum von Florus bis Cassius Dio*, Stuttgart/Leipzig 1994 (Beiträge zur Altertumskunde 45), 165f. und 259–265, sowie, mit einer Zusammenfassung des Forschungsstandes, D. Magnino, Le ‘Guerre Civili’ di Appiano, ANRW II.34.1 (1993), 523–554. Gabba spricht sich für die *Historiae* des Asinius Pollio als hauptsächliche Quelle Appians aus und fand damit vielfach Zustimmung, vor allem was Appians Bücher 2–5 betrifft (auch akzeptiert von Hose, vgl. 177 und 312). Es gibt allerdings auch Vertreter einer ‚Mehrquellenhypothese‘ wie etwa Magnino (vgl. 546f.). Wir wollen dazu nur anmerken, daß eine caesarkritische Version der Leerung des aerarium nicht schlecht zum Charakter des pollionischen Werks passen würde, soweit man dessen Ausrichtung rekonstruieren kann: Wie wir bei Suet. Iul. 56,4 lesen, urteilte Asinius Pollio hart über Caesars manchmal großzügigen Umgang mit der Wahrheit in seinen *commentarii*, wofür auch seine Behandlung der Frage des aerarium in civ. 1,33,3f. eines der deutlichsten Beispiele darstellt (vgl. unten). Die Annahme, daß Pollio den Raub des Staatsschatzes in seinem Werk schilderte und dabei nicht gerade Caesars Partei nahm, liegt also nahe, und die Einarbeitung einer dezidiert caesarfeindlichen Variante ist nicht ausgeschlossen.

<sup>175</sup> Vgl. dazu Garzetti in der Einleitung seiner Ausgabe, XXV–XXVII.

<sup>176</sup> So durchaus plausibel de Libero 127f. („mythisch verklärt“). Bereits Mommsen 1879, 337, Anm. 84 bezog den Bericht Appians auf die Sonderkasse, empfand diese Variante aber als „grosse Schwierigkeit“. Die Assoziation zum Galliergold wäre dadurch zu erklären, daß das sanctius aerarium ebenfalls ein Schatz war, der eine spezielle Zweckwidmung aufwies; überdies wurde es ja offenkundig zu einer Zeit angelegt, als Rom tatsächlich noch in Kämpfe gegen die Gallier auf italischem Boden verwickelt war.

<sup>177</sup> *Quod sacrilegium causa excidii Caepioni exercituique eius postea fuit*, sagt Iustin (32,3,11); vgl. auch Strabo 4,1,13 (188: τὸν Καπίωνα διὰ τοῦτο ἐν δυστυχίῳ καταστρέψαι τὸν βίον): Nach der Niederlage gegen die Kimbern bei Arausio im Jahre 105 v. Chr. wurde dem Caepio ja sein imperium abrogiert; später wurde er angeklagt, verurteilt, unter Einziehung seiner Güter inhaftiert und ging schließlich ins Exil (Liv. per. 67, Ascon. 78 C., Val. Max. 4,7,3, Cic. Balb. 28, Auct. ad Her. 1,24).

<sup>178</sup> Dazu schon Butler/Cary 114.

hang ist auch darauf zu verweisen, daß Caesar ja unbedingt den Consul Lentulus durch Bestechung auf seine Seite zu ziehen versuchte.

Weder die Schilderung Plutarchs noch jene Appians gibt also den Ereignisablauf im April 49 v. Chr. zuverlässig wieder, und dasselbe gilt für die entsprechende Passage bei Lucan (3,112–168). Auch der Epiker gestaltet eine dramatische Szene mit einem Rededuell zwischen Caesar und Metellus vor dem Saturntempel. Er spielt insofern mit der überlieferten Morddrohung Caesars gegenüber Metellus, als in seiner Darstellung Caesar dem Tribun einen Heldentod ausdrücklich verweigert (134–137). Um die Szene aufzulösen, führt Lucan schließlich eine zusätzliche Person ein, einen gewissen Cotta,<sup>179</sup> der Metellus wegführt und Caesar so die Gelegenheit gibt, den Tempel zu plündern: *tristi spoliantur templa rapina / pauperiorque fuit tum primum Caesare Roma* (167f.). Lucan benützt die Gelegenheit, bei der Beschreibung des Inhalts des aerarium (*Romani census populi*, 157) ruhmreiche Ereignisse der frühen römischen Geschichte und die Erfolge des Metellus Creticus, des Cato minor und des Pompeius selbst Revue passieren zu lassen, indem er Caesars Aktion als Raub der bei jenen Anlässen in den Staatsschatz gelangten Reichtümer hinstellt.<sup>180</sup> Im übrigen entfernt sich die Darstellung Lucans, der ja als Dichter zu Faktentreue nicht verpflichtet ist, sehr weit von der historischen Wahrheit.<sup>181</sup>

Keine historisch relevanten neuen Details bringt auch die im Titel dieses Kapitels teilweise zitierte dürre Mitteilung des Florus (2,13,21) zum Aerariumsraub: *Aerarium quoque sanctum, quod quia tardius aperiebant tribuni iussit effringi, censumque et patrimonium populi Romani ante rapuit quam imperium*.<sup>182</sup> Die Bedeutung des Ereignisses über die Jahrhunderte hinweg wird jedoch dadurch unterstrichen, daß es sogar in den spätantiken *Chronica* des Cassiodor erwähnt wird, die für die meisten Jahre nur die Namen der Consuln verzeichnen.<sup>183</sup>

Die Höhe der von Caesar dem aerarium entnommenen Summen wird in zwei uns erhaltenen Berichten spezifiziert. Plinius maior (n. h. 33,56) teilt Folgendes mit: *C. Caesar primo introitu urbis civili bello suo ex aerario protulit laterum aureorum XV, argenteorum XXX, et in numerato |CCC|. nec fuit aliis temporibus res publica locupletior*. Das Gewicht

<sup>179</sup> Ferrary identifiziert ihn gegen Broughton (MRR 2,258 und MRR 3,30) nicht als anderweitig unbekanntem collega des Metellus im Tribunat, sondern als den Consul 65 und Censor 64 L. Aurelius Cotta, von dem nach Suet. Iul. 79,4 anno 44 das – laut Cic. div. 2,110 falsche – Gerücht ging, er wolle als XVvir s. f. für Caesar im Senat den Königstitel beantragen.

<sup>180</sup> In Vers 159f. (*quod tibi, Roma, fuga Pyrrhus trepidante reliquit, / quo te Fabricius regi non vendidit auro*) wurde von A. E. Housman (Ausgabe Oxford 1950) mit guten philologischen Gründen die Tilgung von *Pyrrhus* vorgeschlagen, da die Struktur der Passage eine Nennung des Königs in zwei aufeinanderfolgenden Versen kaum zuläßt. Er setzte stattdessen *Gallus* in den Text („fuga trepidans tam Gallis convenit quam a Pyrrho abhorret“, ad loc.) und erntete dafür große Zustimmung (vgl. etwa V. J. C. Hunink, *M. Annaeus Lucanus. Bellum Civile. Book III. A Commentary*, Diss. Nijmegen 1992, Amsterdam 1992, 99f.). Wenn die Konjektur das Richtige trifft, haben wir in dieser Passage einen weiteren Beleg für die caesarfeindliche Legende vor uns, daß er das fluchbeladene Gold aus dem Staatsschatz nahm.

<sup>181</sup> Dies zeigt sich etwa auch darin, daß er die Senatssitzung, die der Leerung der Staatskasse voranging, im Apollotempel auf dem Palatin stattfinden läßt (103f.), der erst unter Augustus errichtet wurde.

<sup>182</sup> Bemerkenswert erscheint lediglich die nur an dieser Stelle belegte Wortwahl *aerarium sanctum*, die ein Reflex des terminus technicus „sanctius aerarium“ sein dürfte; vgl. dazu auch de Libero 129. Daß Florus diese Kasse jedoch nicht speziell und ausschließlich meint, ergibt sich mit einiger Deutlichkeit aus der epexegetischen Ausführung *censumque et patrimonium*. Vielleicht wollte der Autor gerade durch die Setzung des auffälligen Positivs das normale *aerarium ‚sanctum‘* vom *sanctius aerarium* absetzen.

<sup>183</sup> Zum Jahre 705 a. u. c. (MGAA XI, Chron. min. saec. IV.–VII., Bd. 2, Berlin 1894, p. 133): *Sed Gaius Iulius Caesar de Galliis veniens Pompeium fugavit Italia, aurum atque argentum Romae de aerario sustulit*.

der 15.000 Gold- und 30.000 Silberbarren ist nicht angegeben; 30 Mio. HS entnahm Caesar dem aerarium laut Plinius in gemünzter Form.<sup>184</sup>

Die Parallelüberlieferung bei Orosius (6,15,5) nennt nur das Gesamtgewicht des erbeuteten Goldes und Silbers: *Caesar Romam venit negatamque sibi ex aerario pecuniam fractis foribus invasit protulitque ex eo auri pondo quattuor milia centum triginta et quinque, argenti pondo prope nongenta milia* (4135 Pfund Gold und fast 900.000 Pfund Silber). Crawford (RRC p. 639, Anm. 3) stellt fest, zwischen den beiden Angaben bestehe ein „hopeless clash“; Shatzman 1975, 351 und Knapowski (XIX) meinen hingegen, daß die Angaben „not necessarily contradictory“ (Shatzman) seien, Orosius habe nur das Münzgeld unerwähnt gelassen. Diese Grundannahme führt jedoch zu dem ganz und gar unwahrscheinlichen Postulat, daß ein Silberbarren 30 Pfund (= ca. 10kg<sup>185</sup>) und ein Goldbarren weniger als  $\frac{1}{3}$  Pfund gewogen haben müßte. T. Frank hat auf andere Weise versucht, die beiden Überlieferungen zusammenzuführen,<sup>186</sup> nämlich mit Hilfe zweier Konjekturen: Während die eine (*nonaginta* statt *nongenta* bei Orosius) nicht von vornherein unmöglich ist – bei Zahlangaben, noch dazu wenn sie einander lexikalisch so nahe stehen, kommen in den Texten immer wieder Irrtümer vor –, muß Franks im Text von Plin. 33,56 vorgenommene Änderung („*id est in numerato*“ statt „*et in numerato*“) als im höchsten Maße unwahrscheinlich bezeichnet werden; es macht ja in der Tat guten Sinn, mit dem überlieferten Text anzunehmen, daß Caesar sehr wohl auch Münzen im aerarium vorfand. Franks Erklärung wird daher heute m. E. völlig zu Recht abgelehnt.<sup>187</sup>

Ich bin der Ansicht, daß man die beiden Überlieferungen nicht gewaltsam harmonisieren sollte. Es will mir scheinen, daß die Angabe des offenkundig ausgezeichneten Quellenverarbeitenden Plinius mehr Gewicht besitzt als jene des viel später schreibenden Orosius.<sup>188</sup> Unmittelbar vor der Notiz zu Caesar gibt Plinius (33,55) nämlich den Kassenstand des römischen aerarium in zwei weiteren Jahren an: 157 v. Chr. betrug er 17.410 Pfund Gold, 22.070 Pfund Silber und 6.135.400 HS, die Angabe für das Jahr 91 v. Chr. ist bis auf die Nennung von 1.620.831 HS leider verloren. Da es dem Autor an dieser Stelle augenscheinlich auf einen nachvollziehbaren Vergleich der unterschiedlichen Kassenstände ankam,<sup>189</sup> ist wohl anzunehmen, daß er seinen Angaben zum Edelmetallbestand des Jahres 49 ein fixes Barrengewicht zugrundelegte, dessen Kenntnis er bei seinen Lesern voraussetzen konnte. Wie hoch dieses Gewicht allerdings war, ist bedauerlicher Weise nicht mit Sicherheit zu ermitteln.<sup>190</sup>

<sup>184</sup> Wie Plinius n. h. 19,40 berichtet, fand er nicht nur Edelmetall in Barrenform und Geld: *Caesarem vero dictatorem initio belli civilis inter aurum argentumque protulisse ex aerario laserpicii pondo MD*.

<sup>185</sup> Ein römisches Pfund wiegt ca. zwischen 322 und 327g, vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen modernen Kalkulationen RRC pp. 590–592. Es ist – entgegen der Meinung etwa von R. Duncan-Jones, *Money and Government in the Roman Empire*, Cambridge 1994, 213–215 – nicht möglich, eine exakte Zahl zu ermitteln. Crawford rechnet im Bewußtsein dieser Tatsache mit ca. 324g, da diese Zahl ohne Rest durch 12 teilbar ist; ich setze ca. 325g an.

<sup>186</sup> The Sacred Treasure and the Rate of Manumission, *AJPh* 53 (1932), 360–363, vgl. auch *ESAR* 1,338.

<sup>187</sup> Shatzman 1975, 351, Anm. 462.

<sup>188</sup> So auch Mommsen 1860, 401, Anm. 109 (Orosius „sicher verdorben“). Van Ooteghem 560 und Gelzer 1960, 192 ziehen ebenfalls in erster Linie die plinianische Angabe heran.

<sup>189</sup> Münzer 1897, 271 geht davon aus, daß die Angaben aus Caesars Familienarchiv stammen, in einen Rechenschaftsbericht Eingang fanden und schließlich via Varro zu Plinius gelangten: Nach Münzers Meinung stellten Caesars Vorfahren nämlich nur in den beiden von Plinius herangezogenen Vergleichsjahren 157 und 91 Consuln. Für den Consul 157 stimmt dies laut Gelzer 1960, 17 jedoch nicht.

<sup>190</sup> R. Wolters, *Nummi Signati. Untersuchungen zur römischen Münzprägung und Geldwirtschaft*, München 1999 (*Vestigia* 49), 178, Anm. 27 leitet aus dem Kontext der Stelle ab, daß die Barren schwerer als ein römisches Pfund gewesen sein müssen: Dies ist a priori nicht unwahrscheinlich, läßt sich durch einen

Daß das in den römischen Staatsschatz eingehende Rohmetall sowie fremde Münzen, Gegenstände aus Edelmetall etc. systematisch in – aus Gründen der übersichtlicheren Verwaltung zweifellos einheitlich justierte – Barren umgeschmolzen und dann erst eingelagert wurde, belegt ein uns zufällig erhaltenes Varrozitat.<sup>191</sup> Leider ist die archäologische Evidenz für Edelmetallbarren aus der römischen Republik nicht sehr gut.<sup>192</sup> In sieben Münzfunden der republikanischen Periode waren solche enthalten,<sup>193</sup> nur die Funde von Cadriano und Aquileia stammen aus Italien und wurden in unserem Untersuchungszeitraum vergraben. Sie wurden im 18. Jhdt. (Aquileia) bzw. am Beginn des 19. Jhdts. (Cadriano) gehoben und sind heute verschollen; weder Zahl noch Gewicht der aufgefundenen Barren ist präzise überliefert. Wir wissen nur, daß die Goldbarren aus Cadriano ca. 100 „zecchini“ (= Dukaten), also ungefähr 350g, und die Silberbarren aus Aquileia maximal ca. 13 „libbre“ schwer waren.<sup>194</sup> Diese Goldbarren wogen also ca. ein römisches Pfund, die Silberbarren jedoch das Zwölfwache. Dies ist möglicherweise kein Zufall: Die Silberbarren

---

Vergleich der für die Jahre 157 und 49 v. Chr. genannten Metallquantitäten bzw. Geldsummen (Gold zu Silber im Wertverhältnis 12:1, vgl. unten Anm. 195) jedoch insofern nicht stringent beweisen, als bei einer solchen Rechnung die Summe des Jahres 49 auch unter Zugrundelegung eines Barrengewichts von einem Pfund die höhere wäre, wie es der Pliniustext verlangt.

<sup>191</sup> Bei Non. 837 L. (*Nam lateres argentei atque aurei primum conflati atque in aerarium conditi.*).

<sup>192</sup> Ganz im Unterschied zu Metallbarren des 4./5. Jhdts., die in relativ großer Zahl auf uns gekommen sind, vgl. die Übersichten bei K. Painter, A Late-Roman Silver Ingot from Kent, *AntJ* 52 (1972), 84–92 mit Tf. 22–31 (Silberbarren) und bei F. Baratte, Quelques remarques à propos des lingots d'or et d'argent du bas empire, in: V. Kondić (Hg.), *Frappe et ateliers monétaires dans l'antiquité et moyen âge* (Kongreßakten Belgrad 1976), 63–71 (Goldbarren). Vgl. auch F. Baratte, Lingots d'or et d'argent en rapport avec l'atelier de Sirmium, in: N. Duval/V. Popović (Hg.), *Études de numismatique danubienne. Trésors, lingots, imitations, monnaies de fouilles, IV<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle* (= Sirmium 8), Rome/Belgrade 1978, 101–109. Das Gewicht der offiziellen, d. h. von Funktionären signierten, Silberbarren dieser Periode steht meist in direkter metrologischer Beziehung zum römischen Pfund, d. h. sie wiegen ein Pfund, ein Vielfaches oder einen Teil davon (Baratte 1976, 65). Die offiziellen Goldbarren weisen eine größere Streubreite in ihrem Gewicht auf (Baratte 1976, 66), oft war jedoch klärlich eine Ausbringung auf 1 bzw. 1½ Pfund intendiert (vgl. Baratte 1978, 105).

<sup>193</sup> RRCH 193, 200 und 259 (alle aus Spanien, TMPI 64, 78 und 91; der Barren in RRCH 200, dem Fund von Mogón, wird bei Chaves Tristán 341 und 636 erwähnt), RRCH 331 (Rumänien), RRCH 357 (Cadriano bei Bologna, 49 v. Chr.) sowie ein offenbar ebenfalls 49 v. Chr. vergrabener, in RRCH nicht verzeichneter Münzfund aus Aquileia, vgl. H. Willers, Römische Goldmünzen nebst Gold- und Silberbarren aus Italica bei Sevilla, *NZ* 34 (1902), 29–48, 42, Anm. 12. Neun Silberbarren in Gußkönigsform – zwei davon mit der Gravierung CAESAR versehen – waren schließlich in dem 1971 gehobenen, mit IMP CAESAR- und CAESAR DIVI F-Prägungen Octavians endenden Denarfund von Castro de Alvarelos, Portugal, TMPI 155 enthalten (die vier gewogenen Exemplare waren mit 382,3, 364,4, 363,5 und 354g jeweils etwas über ein römisches Pfund schwer, vgl. J. Torres, Tesouro Monetário do Castro de Alvarelos. Estudo numismático – seriação cronológica e histórica, Santo Tirso-Boletim Cultural Concelhio 1, Nr. 2 und 3, 1979, 15–250, 38–43 mit Abb.). Auch aus der Principatszeit sind relativ wenige Barren bekannt, vgl. neben den beiden von Willers publizierten Exemplaren (Goldbarren zu 3,702kg und Silberbarren zu 3,875kg, also wohl auf 12 römische Pfund ausgebracht, beide ungestempelt und offenbar privat, in einem unter M. Aurelius endenden Aureusfund enthalten) etwa CH 7, A. 29 (2 Silberbarren aus dem ägyptischen Fund von El-Manshâh, unter Vespasian endend). Zwei marmorne Gußformen für Goldbarren, die durch eingeschnittene Inschriften in die Regierungszeit Caligulas datiert und als offiziell angesehen werden können, wurden auf dem Magdalensberg in Kärnten gefunden: G. Piccottini, Die Ausgrabungen auf dem Magdalensberg 1993 und 1994 – ein Vorbericht, *Carinthia* I 185 (1995), 145–161, bes. 149–155. Aus der unversehrten der beiden Formen konnten laut Piccottinis Berechnungen (151) Barren im Gewicht von ca. 17 librae gegossen werden; die andere Form ist größer.

<sup>194</sup> Diese Angaben entnimmt Willers 1902, 42, Anm. 12 den zeitgenössischen Fundberichten. Welches Pfund im letzteren Fall gemeint ist, bleibt unklar. Wenn es sich um das „venetianische Apothekergewicht“ handelt, wie Willers meint, entspräche das Gewicht ca. 12 römischen Pfund.

waren damit den Goldbarren wertgleich, da das Wertverhältnis der beiden Metalle in der späteren Republik mit ca. 1:12 angesetzt wurde.<sup>195</sup> Da uns nicht bekannt ist, ob es sich um private<sup>196</sup> oder offizielle Barren handelte, dürfen wir diese Gewichte jedoch keinesfalls automatisch auf die im aerarium gelagerten Barren übertragen. Davor sollte übrigens auch die Existenz der jeweils nur ungefähr ein römisches Pfund schweren, aus der Endphase der Republik stammenden Silberbarren aus dem portugiesischen Fund von Castro de Alvarelhos (vgl. Anm. 193) warnen.

Die plinianische Angabe ist somit quantitativ nicht genau auflösbar. Dennoch ist sie für uns unerhört wertvoll, macht sie doch deutlich, daß Caesar keineswegs nur das sanctius aerarium öffnete, wie häufig zu lesen ist:<sup>197</sup> Er leerte den ordentlichen Staatsschatz, das aerarium populi Romani, in dem die Einnahmen des Staates aufbewahrt und aus dem die laufenden Ausgaben bestritten wurden. Ja, es gibt genaugenommen gar kein absolut eindeutiges Zeugnis dafür, daß Caesar auch das sanctius aerarium öffnete, da die oft so interpretierten Stellen bei Florus und Plutarch diesbezüglich, wie oben dargelegt, nicht stringent beweiskräftig sind; auch der Bezug der bei Appian erhaltenen Galliergold-Variante auf die Sonderkasse ist ja nicht durch antike Überlieferung gesichert, sondern lediglich eine – allerdings ansprechende – moderne Hypothese. Weiters ist nicht a priori klar, daß das von Caesar dem aerarium entnommene Gold nur aus dem sanctius aerarium stammen konnte, wie Howgego 1990, 14 und augenscheinlich auch Knapowski (42f.) annehmen: Da der römische Staat in der späteren Republik vor Caesar zwar keine reguläre Goldprägung unterhielt, aber ohne Zweifel Zahlungen in Rohgold leistete,<sup>198</sup> ist nicht wahrscheinlich, daß er im Falle einer solchen Zahlung stets auf einen Fonds zurückgriff, der dadurch definiert war, daß sein Inhalt *ad ultimos casus* aufzubewahren war. Vielmehr mußte aus praktischen Gründen Gold stets zur Ausgabe bereitliegen, also im aerarium populi Romani aufbewahrt werden. Ein konkretes Zeugnis dafür, daß Caesar das sanctius aerarium leerte, fehlt also; dennoch aber darf zuversichtlich vermutet werden, daß

<sup>195</sup> Mommsen 1860, 402f., Anm. 115 will dieses Wertverhältnis schon für 187 v. Chr. aus Liv. 38,55,5–12 belegen, wo einer Gleichung die Bewertung von einem Pfund Gold mit 4000 Sesterzen zugrunde liegt, wie im augusteischen Münzsystem. Die monetären Angaben in dieser Passage können aber nicht aus der Zeit vor der Retarifizierung des Denars stammen, da man damals noch nicht in Sesterzen zu rechnen pflegte. Livius hat sie wohl vielmehr einer Quelle aus dem Kreis der jüngeren Annalisten (frühes erstes Jhdt. v. Chr.) entnommen, etwa dem Werk des Claudius Quadrigarius oder des Valerius Antias, der ja im Kontext der Stelle ausdrücklich genannt ist (vgl. 38,55,8; zur Quellenfrage auch W. Weissenborn/H. J. Müller, *Titi Livii ab urbe condita libri*, Bd. 8, 1. Heft: *Buch XXXV und XXXVI*, 1906 = ND Berlin 1962, 233 ad loc.). Wenn Crawford (CMRR 58, Anm. 13) sagt, die Gleichung „occurs in a speech and is worthless as evidence“, so ist das m. E. nicht stichhaltig; die Zahlenangabe wird durch die innere Stimmigkeit des Kontexts gesichert, und die Passage berechtigt daher sehr wohl zu der Annahme, daß schon in sullanischer Zeit jene Bewertung des Goldes vorherrschte, die auch bei der Einführung der Goldwährung bestand (vgl. dazu auch unten 267f.).

<sup>196</sup> Daß Privatleute in der späten Republik Goldbarren bzw. Rohgold besaßen, ist literarisch etwa bei Cic. Cluent. 179 belegt (Diebstahl u. a. von 5 Pfund Gold).

<sup>197</sup> So etwa DG 3,398, Frank 1932 passim und ESAR 1,333 und 338, Fabre 1931, 29f., Gelzer 1960, 192f., Brunt 1971 (Appendix 7: *Vicesima Libertatis* and *Aerarium Sanctius*), 549f. (anfänglich spricht er irrig nur von „reserve funds“, erst gegen Ende richtig von „all the moneys in the public treasury“), Ferrary passim, Barlow 1977 passim, bes. 290–294, Thommen 215, Hunink in seinem Lucankommentar, 96.

<sup>198</sup> Howgego 1990, 9f. und 1992, 13f. Vgl. etwa Lucil. 428f. M., Plin. n. h. 33,48. Die von K. W. Harl, *Coinage in the Roman Economy, 300 B.C. to A.D. 700*, Baltimore/London 1996, 49 für die römische Republik angenommene „common practice of employing philippics [griechische Goldstatere] in sealed bags of fixed value whenever gold payments were required“ läßt sich nicht nachweisen; J. G. Milne, *The 'Philippus' Coin at Rome*, JRS 30 (1940), 11–15, auf dessen Ausführungen Harl als Beleg verweist, schreibt nichts davon und stellt lediglich fest: „Greek gold was simply traded as bullion by weight“ (13).

er sich im April 49 die gesamten im Tempel des Saturn lagernden Metallreserven – oder zumindest deren allergrößten Teil – aneignete, also auch den wertvollen Inhalt des *sanctius aerarium* nicht verschonte.

Wie schildert nun Caesar selbst die Geschehnisse jener Tage? Wir haben darauf hingewiesen, daß er im *Bellum civile* die Pompeianer mit der Räumung des *sanctius aerarium* belastet (1,14,1). In 1,32f. folgt der Bericht über seinen ersten Aufenthalt in Rom während des Bürgerkriegs. Zunächst gibt er seine Rede im Senat wieder, dann schildert er, wie sich drei Tage lang, wohl bis zum 3. April, kein Senator für eine Gesandtschaft zu Pompeius finden wollte. *Subicitur etiam L. Metellus, tribunus plebis, ab inimicis Caesaris, qui hanc rem distrahat reliquasque res, quascumque agere instituerit, impediat. Cuius cognito consilio Caesar frustra diebus aliquot consumptis, ne reliquum tempus dimittat, infectis iis, quae agere destinaverat, ab urbe proficiscitur ...* (civ. 1,33,3f.).

Caesar kombiniert in diesen Zeilen, wie wir sehen, nebulose Andeutung mit bewußter Entstellung der Wahrheit. Das Vorhaben, sich die staatlichen Gelder übertragen zu lassen, verbirgt er hinter den nichtssagenden Floskeln „*res, quascumque agere instituerit*“ und „*quae agere destinaverat*“. Weiters tut er so, als ob er sich dem angetroffenen Widerstand gebeugt und nach einigen Tagen die Stadt verlassen hätte, ohne seine Pläne in die Tat umgesetzt zu haben. Daß er, der revoltierende Proconsul, in Wahrheit zu diesem Zeitpunkt bereits über den Großteil der finanziellen Reserven des römischen Staates gebot, verschweigt er seinem Leser.

#### c) DER SPANISCHE FELDZUG CAESARS UND SEINE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER KREDITKRISE IN ITALIEN

Caesars Strategie war nach dem Rückzug des Pompeius über die Adria darauf ausgerichtet, zuerst dessen großes, sieben Legionen umfassendes Heer in Spanien auszuschalten und dann die direkte Konfrontation mit seinem Gegenspieler zu suchen. Vor seinem Abmarsch in die spanischen Provinzen verkündete er laut Suet. Iul. 34,2 diesen Plan im engeren Kreis: *ire se ad exercitum sine duce et inde reversurum ad ducem sine exercitu*. Unter den administrativen Maßnahmen, die Caesar vor der Eröffnung des Feldzuges setzte,<sup>199</sup> ist besonders der Befehl zur Aufstellung von zwei Flotten in der Adria und dem Tyrrhenischen Meer hervorzuheben, die P. Cornelius Dolabella und Q. Hortensius unterstellt wurden.<sup>200</sup>

Auf dem Weg nach Spanien gelangte Caesar zunächst zur Stadt Massilia, die ihm über Auftrag des Pompeius die Tore verschloß (civ. 1,34,4). Die Vertreter der Bürgerschaft erklärten ihm, sie könnten in der Auseinandersetzung zwischen Caesar und Pompeius nicht entscheiden, *utra pars iustioem habeat causam* (1,35,3), und wollten deshalb neutral bleiben. Eigentlich standen sie jedoch auf optimatischer Seite: Sie gewährten dem zu Schiff ankommenden Domitius Ahenobarbus, dem ersten Nutznießer der caesarischen Strategie der *clementia*, Einlaß in die Stadt, beauftragten ihn mit der Koordination der Verteidigung und erteilten ihm das Kommando über die Flotte. Caesar entschloß sich nach der Heranführung dreier Legionen und einer Belagerungsflotte, C. Trebonius

<sup>199</sup> Abgesehen von der bereits besprochenen Sicherung Siziliens und Sardinien und dem Auftrag an Curio, Africa in Besitz zu nehmen, übertrug er M. Aemilius Lepidus die Aufsicht in Rom, M. Antonius die militärische Überwachung Italiens und dessen Bruder Gaius das Kommando über Illyrien: App. civ. 2,41,165, Cass. Dio 41,18,3. Laut Plut. Ant. 6,5 erwarb sich Antonius in Caesars Abwesenheit u. a. durch Geschenke (*δορούμενος ἐκ τῶν παρόντων*) die Gunst der Soldaten.

<sup>200</sup> App. civ. 2,41,166; vgl. Caes. civ. 1,30,1.

(MRR 2,269f.) mit dem Kommando vor Massilia zu betrauen (civ. 1,36,4f.) und selbst direkt nach Spanien zu gehen. Bei der Übergabe der Stadt im Herbst 49 (civ. 2,22) war Caesar wieder siegreich von der iberischen Halbinsel zurückgekehrt, sodaß die Berichte über Beginn und Ende der Belagerung von Massilia im *Bellum civile* die Erzählung von den Kriegshandlungen in den beiden spanischen Provinzen rahmen.<sup>201</sup>

Dort sah Caesar sich drei pompeianischen Heerführern gegenüber: L. Afranius (MRR 2,266), dem propraetorischen Legaten der Hispania citerior mit drei Legionen, M. Petreius (MRR 2,268), einem der beiden Legaten der Ulterior, der sich allerdings mit seinen zwei Legionen zu Afranius begeben hatte, und M. Terentius Varro (MRR 2,269), dem berühmten Universalgelehrten; dieser stand allerdings mit seinen beiden Legionen in der Hispania ulterior und griff vorläufig nicht in das Geschehen ein. Afranius und Petreius hatten nämlich beschlossen, Caesar nördlich des Ebro, bei der Stadt Ilerda am Sicoris in Nordwestspanien, zum Kampfe zu stellen. In die Zeit vor dem Beginn des Kriegs fällt das von uns bereits oben behandelte, unquantifizierte Donativ, das einer der pompeianischen Generäle an seine Soldaten aus Mitteln zahlte, die er sich zur Festigung der Bindung an seine Person von den Offizieren ausgeborgt hatte (civ. 1,39,3f.). Caesar kam am 22. Juni bei seinem Heer an,<sup>202</sup> das bereits nach Spanien vorgeschickt worden war. In Spanien befehligte Caesar sechs Legionen und Auxiliarverbände (civ. 1,39,2), während seine Gegner über fünf Legionen und ein großes Aufgebot an Hilfstruppen verfügten (civ. 1,38,1 und 3; 1,39,1).

Es ist nicht unsere Aufgabe, die militärischen Operationen der folgenden Wochen im Detail nachzuzeichnen.<sup>203</sup> Bald nach Beginn des Feldzuges geriet Caesar in akute Versorgungsschwierigkeiten (civ. 1,48), die durch Unbilden der Witterung verursacht worden waren: Infolge heftiger Regenfälle waren die Flüsse Sicoris und Cinga, zwischen denen sich Caesars Lager befand, angeschwollen und konnten nicht überquert werden, sodaß das Heer von jeglichem Nachschub abgeschlossen war.<sup>204</sup> Die Gegner jedoch hatten vor Caesars Eintreffen alle Getreidereserven in Ilerda konzentriert (1,48,5), sodaß *exercitus Afrani omnium rerum abundabat copia* (1,49,1). Die Situation auf seiten Caesars war dramatisch: *iamque ad denarios L in singulos modios annona pervenerat* (1,52,2).<sup>205</sup> Die Soldaten mußten ja ihre Essensrationen, wenn diese zugeteilt wurden, von ihrem stipendium bezahlen bzw. sich sogar in Eigeninitiative versorgen. Wer sich kein Getreide mehr leisten konnte, mußte hungern.<sup>206</sup> In Rom gingen bereits Gerüchte um, wonach der Krieg

<sup>201</sup> Zur Belagerung vgl. civ. 1,34–36 und 56–58; 2,1–16 und 22.

<sup>202</sup> So etwa Gelzer 1960, 195 aus civ. 2,32,5 (der Kampf gegen Afranius und Petreius dauerte nicht länger als 40 Tage) und ILS 8744 (Fasti Maffeiani: Caesar siegte am 2. August). Das Datum des Sieges geben etwa auch die Fasti Amiternini (Inscr. Ital. XIII,2, 190f.).

<sup>203</sup> Hauptquellen sind Caes. civ. 1,37–55 und 59–87; 2,17–21, Cass. Dio 41,20–24, App. civ. 2,42f., Plut. Caes. 36, vgl. Luc. 4,1–401.

<sup>204</sup> Die Bedeutung jener Episode zeigt sich daran, daß der Versorgungsengpaß sogar in den kurzen Zusammenfassungen der Kampagne in Sekundärquellen erwähnt wird, etwa bei Suet. 34,2 (*summaque frumentariae rei penuria retardante*) und bei Flor. 2,13,27.

<sup>205</sup> Dies ist ein enorm hoher Preis: Laut Frank (ESAR 1,402) betrug der Durchschnittspreis für einen Scheffel Weizen in der späten Republik ca. 2 bis 4 HS; in Zeiten der Versorgungsnot, etwa vor der neuen Ernte, zahlte man bis zu 20 HS (vgl. Cic. Verr. 2,3,214) – den zehnten Teil des von Caesar genannten Preises! Vgl. zum Getreidepreis grundsätzlich auch die Diskussion bei G. Rickman, *The Corn Supply of Ancient Rome*, Oxford 1980, 143–155, bes. 145–147.

<sup>206</sup> *militum vires inopia frumenti deminuerat* (Caes. civ. 1,52,2); vgl. auch Luc. 4,95–97 und Brunt 1950, 52f. mit Verweis auf Bell. Afr. 47,4. Dazu paßt gut, daß Caesar 1,52,4 speziell hervorhebt, daß er in dieser Notsituation selbst helfend eingriff: *ipse praesentem inopiam, quibus poterat subsidiis, tutabatur*. Im Normalfall stellte er wohl nur das Getreideangebot sicher, wälzte aber alle Kosten auf die Truppe um.

beinahe zu Caesars Ungunsten entschieden war (civ. 1,53,1), da bereinigte er die Situation, indem er Schiffe zum Überqueren des Sicoris bauen ließ und so den Nachschub wieder ermöglichte (1,54). Vollends wurde die Versorgung seines Heeres durch den Übertritt spanischer Stämme gesichert, die Getreide und Vieh bereitstellten (1,60).

Dies sollte sich insofern als entscheidende Wende des Krieges erweisen, als Afranius und Petreius aufgrund der Konsolidierung der Position Caesars beschlossen, *in Celtiberiam bellum transferre* (1,61,2). Sie verließen Ilerda mit fast allen Truppen und wollten nach Süden abziehen. Caesar verhielt sich jedoch taktisch meisterlich, hinderte seine Gegner daran, sich über den Ebro zurückzuziehen, und brachte so seinerseits das Heer der Pompeianer in einen Versorgungsnotstand (1,73,1; 1,78,1<sup>207</sup>). Er machte ihnen auch den Rückzug nach Ilerda unmöglich und schloß ihr ungefähr auf halbem Weg zwischen dem Ebro und Ilerda befindliches Lager ein (1,81,6). *aquae lignorum frumenti inopia* (1,84,1) wurden die Pompeianer nach wenigen Tagen gezwungen, sich Caesar zu ergeben; der Großteil des pompeianischen Heeres wurde schrittweise entlassen (civ. 1,86,3; 1,87,4f.; zur Aufnahme williger gegnerischer Soldaten in Caesars Heer vgl. Cass. Dio 41,23,1).

Im Schlußkapitel seines ersten commentarius zum Bürgerkrieg (civ. 1,87) stellt Caesar seine Milde den Unterlegenen gegenüber heraus: Er versprach dem feindlichen Heer, es bis zur Entlassung mit Getreide zu versorgen und die Rückgabe aller von seinen Soldaten während der Kämpfe geraubten Gegenstände zu veranlassen; diese entschädigte er finanziell: *militibus aequa facta aestimatione pecuniam pro his rebus dissolvit* (§1). Weiters betont Caesar seine Autorität auch im gegnerischen Heer: Dort kam es beinahe zu einem Aufstand, weil die Soldaten die Auszahlung ihres stipendium verlangten, Petreius und Afranius jedoch den Zahhtag für noch nicht gekommen erklärten. Caesar wurde als Vermittler eingeschaltet und entschied zur Zufriedenheit beider Parteien – wir erfahren leider nicht, wie. Auch wissen wir nicht, ob die Legaten oder die Legionäre formal im Recht waren. Die Stelle mit Knapowski (105) dahingehend zu interpretieren, daß pompeianische Soldaten ihren Sold generell nur einmal im Jahr ausgezahlt bekamen, und zwar am Jahresende im nachhinein, ist m. E. nicht möglich.<sup>208</sup> Erstens ist es grundsätzlich unwahrscheinlich, daß diese altertümliche Zahlungsmodalität (vgl. oben Anm.

<sup>207</sup> *prohibebantur Afraniani pabulatione, aquabantur aegre*. Die Legionäre hatten aus Ilerda Getreide für einige Tage mitgenommen, *caetrati auxiliaresque nullam* (sc. copiam frumenti habebant), *quorum erant et facultates ad parandum exiguae et corpora insueta ad onera portanda* (1,78,1). Die Hilfstruppen verfügten laut Caesars Aussage also nicht über genügend Geld, um unterwegs Getreide zu kaufen; sie hatten jedoch auch nicht genug aus dem Standlager mitgenommen, weil sie das Tragen großer Lasten nicht gewöhnt waren. *facultates exiguae* ist vom caesarischen Standpunkt aus gesprochen: Seine Legionäre bekamen ein doppelt so hohes stipendium wie die des Pompeius (vgl. 26f. und Anm. 71 sowie Appendix 1), dessen Auxiliarsoldaten noch etwas weniger verdienten (vgl. Bell. Hisp. 22,7). Weiters muß man für diese Notsituation enorme Getreidepreise, wie sie früher in Caesars Lager aufgetreten waren, in Rechnung stellen.

<sup>208</sup> A. Langen, Ueber die Heeresverpflegung der Römer im letzten Jahrhundert der Republik, 3 Teile, Programme des königlichen Gymnasiums Brieg 1878 (zur Lebensmittelversorgung), 1880 (zum Sold) und 1882 (zu Beute und donativa), auf den Knapowski sich für seine Interpretation der Passage beruft, schreibt in Wahrheit völlig anderes: Er glaubt (2,15–18), daß Pompeius (wie Caesar) den Sold auf 225 Denare pro Mann erhöht habe und daß dieser in drei Jahresraten am 1. März, 1. Juli und 1. November gezahlt worden sei. Ich teile keine dieser Auffassungen (vgl. oben 24 und Appendix 1), bezüglich der Interpretation von civ. 1,87,2f. macht Langen jedoch einen bemerkenswerten Vorschlag, der von der zeitlichen Ansetzung der Raten unabhängig ist (2,18): Die Truppen könnten der Meinung gewesen sein, daß ihnen sofort nach der Kapitulation noch an Ort und Stelle die demnächst fällige Soldrate ausgezahlt werden müßte, die Anführer wollten diese jedoch vielleicht erst bei der vereinbarten Entlassung der nicht-spanischen Soldaten am Flusse Varus (vgl. civ. 1,86,3; 87,1 und 5), der Grenze zwischen Italien und Gallien, zahlen. Vielleicht wurden dann über Caesars Weisung nur die sofort entlassenen Spanier (1,87,4) gleich entlohnt, die übrigen Legionäre erst am Varus.

73) bis in unsere Untersuchungsperiode überlebte, und zweitens zwingt die vorliegende Stelle auch gar nicht zu dieser Annahme: Die Pompeianer ergaben sich am 2. August; die Soldaten könnten – jeweils bei traditioneller Auffassung des Soldes als Lohn für einen vorausgegangenen Zeitraum – unter der Annahme einer Auszahlung an drei Terminen das Septemberstipendium gefordert haben oder sogar das am 1. Jänner 48 fällige stipendium, wenn zu zwei Terminen gezahlt wurde. Theoretisch könnte auch ein uns unbekannter Zahlungsrückstand vorgelegen sein, dessen Begleichung für einen bestimmten Zeitpunkt ausgemacht war. Die Angabe bietet also, zusammenfassend gesprochen, keine klare Evidenz für die Termine der Soldzahlung im pompeianischen Heer.

L. Afranius und M. Petreius kamen ebenfalls in den Genuß der *clementia* Caesars und wurden unbestraft entlassen; beide begaben sich zu Pompeius und nahmen im Folgejahr wieder an den Kämpfen in Griechenland teil.<sup>209</sup> Bei *Caes. civ.* 3,83,2 erfahren wir, daß Afranius vor der Schlacht von Pharsalus bei Pompeius des Verrates angeklagt wurde: *postulavit etiam L. Afranium proditoris exercitus Acutius Rufus apud Pompeium*.<sup>210</sup> Dies bestätigt auch Plutarch, vgl. *Pomp.* 67,6 (τὰς ἐν Ἰβηρίᾳ δυνάμεις ἀποβαλὼν ἐν αἰτίᾳ προδοσίας γεγυώς) und *Caes.* 41,4, wo er die gegen Afranius erhobenen Vorwürfe präzisiert: Er sei verdächtigt worden, ἐπὶ χρήμασι προδοῦναι τὸν στρατόν. An dieser Stelle wird Afranius im Rahmen der Diskussion, ob man bei Pharsalus sofort die Schlacht wagen oder nicht eher nach dem Plan des Pompeius noch zuwarten sollte, mit der Frage zitiert, warum man gegen Caesar, den „Kaufmann, der von ihm die Provinzen gekauft hätte“ (πρὸς τὸν ἔμπορον ... τὸν ἐωνημένον παρ’ αὐτοῦ τὰς ἐπαρχίας), nicht gleich kämpfe (ganz ähnlich auch *Pomp.* 67,6). Dies ist klärlich eine ironische – wenngleich vielleicht nicht sehr überzeugende – Distanzierung von den Vorwürfen. Als ihr Hintergrund ist die von Caesar (*civ.* 1,74–77) berichtete Fraternalisierung der gegnerischen Heere während einer temporären Abwesenheit der pompeianischen Anführer anzusehen, die von Petreius, sofort nachdem er davon erfuhr, unterbunden (75,2ff.), von Afranius aber ruhig und gleichmütig aufgenommen wurde (75,1). Auch war der Sohn des Afranius bereits in Verhandlungen mit Caesar *de sua ac parentis sui salute* eingetreten (74,6). Die vorliegenden Informationen gestatten uns wohl nicht, ein Urteil über den wahren Hergang der Ereignisse zu fällen; bei Kenntnis der von Caesar seit Beginn seiner Laufbahn verfolgten Strategie des gezielten Einsatzes von Geldern ist allerdings durchaus vorstellbar, daß er zumindest versuchte, einen seiner Gegner solcherart zu beeinflussen. Wir müssen dabei aber bedenken, daß ein einschlägiges Gerücht gerade wegen der notorischen Bestechungen Caesars besonders leicht entstehen konnte.

Nach Entgegennahme der Kapitulation von Afranius und Petreius ging Caesar in die Hispania ulterior, wo ja noch Terentius Varro mit zwei Legionen stand. Über dessen Kriegsvorbereitungen, auch in finanzieller Hinsicht, informiert uns Caesar recht genau (*civ.* 2,18): Er stellte zusätzlich zu seinen Legionen 30 Auxiliarcohorten auf und ließ eine Flotte bauen; *pecuniam omnem omniaque ornamenta ex fano Herculis in oppidum Gadis contulit* (18,2). ... *civis Romanos eius provinciae sibi ad rem publicam administrandam HS |CCXXX|* (v. l. *|CLXXX|*) *et argenti pondo XX milia, tritici modios CXX milia polliceri coegit* (18,4). Caesarfreundlichen Gemeinden bürdete er noch höhere Abgaben auf, das Vermögen politischer Gegner ließ er konfiszieren (18,5). Varro selbst wollte sich mit seinen Truppen, seiner Flotte und den Vorräten nach Gades (18,6) begeben.

<sup>209</sup> Afranius: *Plut. Pomp.* 66,4, *App. civ.* 2,76,316, *Cass. Dio* 42,10,3; Petreius: *Cass. Dio* 42,13,3.

<sup>210</sup> Das danach überlieferte *quod gestum in Hispania diceret* wird von modernen Editoren entweder als Glosse gestrichen (Meusel) oder erweitert; so etwa von Klotz: *quod <neglegenter bellum> gestum ...*

Angesichts des leichten und raschen caesarischen Sieges in Nordspanien wandte sich die Hispania ulterior jedoch laut Caesars Darstellung von Varro ab; Gades und andere Städte verschlossen ihm die Tore und eine seiner Legionen, die *vernacula*, fiel von ihm ab (20,2–6). Varro erkannte daraufhin die Aussichtslosigkeit seiner Lage, übergab das ihm verbliebene Regiment an einen Legaten Caesars und ging nach Corduba, wo Caesar die Vertreter aller Gemeinden zusammengerufen hatte (19,1f., 20,8); dort händigte er diesem seine Geldmittel samt der offiziellen Buchhaltung aus: *relatis ad eum* (sc. Caesarem) *publicis cum fide rationibus, quod penes eum est pecuniae, tradit ...* (20,8). Caesar schildert daraufhin, wie er die pekuniären Dispositionen des Varro wieder rückgängig machte und peinlich darauf achtete, daß alle Gelder ihren rechtmäßigen Eignern zurückerstattet wurden: *pecunias, quas erant in publicum Varroni cives Romani polliciti, remittit; bona restituit iis quos liberius locutos hanc poenam tulisse cognoverat* (21,2). Nach Verteilung von *praemia publica* und *praemia privata* zog Caesar weiter nach Gades, wo er angeblich eine Rückstellung der Tempelschätze anbefahl: *pecunias monimentaue quae ex fano Herculis conlata erant in privatam domum, referri in templum iubet* (21,3). Zu Schiff begab er sich dann wieder in das diesseitige Spanien, nach Tarraco, von wo aus er, nach Auszeichnung einiger Gemeinden, nach Massilia marschierte (21,5).

Mit seltener Einläßlichkeit schildert Caesar also die seiner Darstellung nach autokratischen und brutalen finanziellen Zwangsmaßnahmen des Varro und seine penibel erscheinende Wiederherstellung der legalen Besitzverhältnisse während seines Aufenthaltes im jenseitigen Spanien. Auffallender Weise berichtet Cassius Dio (41,24,1) jedoch genau das Gegenteil. Er bestätigt zwar den caesarischen Bericht über die Gewährung von Belohnungen öffentlicher und privater Natur, spricht aber gleichzeitig von der Durchführung einer *χορημάτων ἐκλογή*, einer Geldeintreibung, in großem Stile. Sollte Caesar seine Handlungen wie im Falle des geplünderten *aerarium* geschönt und die Wahrheit ins Gegenteil verkehrt haben?

Im Herbst kam er vor Massilia an. Die Flotte der Stadt hatte zwei Seeschlachten gegen die caesarischen Verbände unter D. Brutus (MRR 2,267) verloren (*bis proelio navali superati*, Caes. civ. 2,22,1), und die Städter mußten sich nach langer und wechselvoller Belagerung schließlich dem Feind ergeben; knapp davor war ihr Kommandant L. Domitius Ahenobarbus zu Schiff geflüchtet (22,2–4). Im Rahmen der Übergabe der Stadt mußte neben Waffen und Schiffen auch die öffentliche Kasse ausgeliefert werden (*pecuniam ex publico tradunt*, 22,5). Caesar beließ der Stadt zwar auf politischem Gebiet ihren unabhängigen Status, versetzte ihr mit diesen harten Sanktionen jedoch wirtschaftlich einen schweren Schlag; Strabo 4,1,5 (180) sagt, daß die Massalieten damals den Großteil ihres Reichtums einbüßten (*τὴν πολλὴν τῆς εὐδαιμονίας ἀπέβαλον*). Die gnadenlose caesarische Vorgangsweise wird uns von vielen Quellen geschildert.<sup>211</sup>

Auf Nebenschauplätzen des Kriegs konnte die Partei des Pompeius im Jahre 49 einige Erfolge erzielen. Vor allem die Behauptung Africas durch den Sieg des mit den Pompeianern verbündeten Königs Iuba von Numidien über C. Scribonius Curio, dessen

<sup>211</sup> Cass. Dio 41,25,3 (Caesar nimmt Massilia damals Waffen, Schiffe und Geld, später *καὶ τὰ λοιπὰ πάντα πλὴν τοῦ τῆς ἐλευθερίας ὀνόματος*), Oros. 6,15,7 (*Caesar Massiliam rediens, obsidione domitam vita tantum et libertate concessa ceteris rebus abrasit*), Flor. 2,13,25 (*mox dedentibus se omnia ablata praeter quam potiore omnibus habebant libertatem*). Nach Caesars Tod erhob die Stadt augenscheinlich Anspruch auf Wiedergutmachung (Cic. Att. 14,14,6: *tu autem quasi iam recuperata re publica vicinis tuis Massiliensibus sua reddis. haec armis ... restitui fortasse possunt, auctoritate non possunt*); am Beginn des Jahres 43 wurde ihrem Gesuch (vgl. Phil. 8,18f.) vom Senat stattgegeben, Phil. 13,32 (Antonius in seinem Schreiben an Hirtius und Octavian: *Massiliensibus iure belli adempta reddituros vos pollicemini*).

Schicksal uns Caesar civ. 2,23–42 ausführlich schildert,<sup>212</sup> sollte sich im nachhinein als besonders wichtig erweisen. Dort konnte bekanntlich nach der Niederlage bei Pharsalus noch einmal der Widerstand gegen Caesar organisiert werden. Auch in Illyrien erlitten Caesars Kommandanten zu Lande und zu Wasser Niederlagen: C. Antonius mußte sich mit seinem Heer ergeben, und auch die caesarische Flotte unter Dolabella und Hortensius wurde geschlagen.<sup>213</sup>

Noch in Massilia hatte Caesar erfahren, daß er zum Dictator ernannt worden war. Er begab sich nach Rom, wo viele wichtige Angelegenheiten ihrer Regelung harreten. Nicht nur die Beamtenwahlen für das Jahr 48, in dem Caesar – wie vorgesehen – nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 10 Jahren zum zweiten Mal Consul werden sollte, waren abzuhalten: Es mußten vor allem auch Maßnahmen zur Behebung einer wirtschaftlichen Krise getroffen werden, die in Italien zu Beginn des Krieges ausgebrochen war. Wir lernen hier Caesar von einer Seite kennen, die wir weder vor- noch nachher so genau studieren können, nämlich als Wirtschaftspolitiker. Zum besseren Verständnis seiner Maßnahmen ist es nötig, zunächst die Genese der von ihm bekämpften Kreditkrise zu untersuchen.

Daß jede ökonomische Entwicklung vor dem Hintergrund der gerade herrschenden politischen Situation zu sehen ist, ist ein wirtschaftstheoretischer Gemeinplatz; die Börsen der Welt gelten heutzutage als sensible Seismographen aller auch noch so kleinen politischen Erschütterungen. Sie reagieren jedoch nicht nur auf tatsächliche Änderungen der Rahmenbedingungen, sondern sind auch stark von der momentan in ihrem Umfeld herrschenden Stimmung, von der subjektiven Einschätzung der Lage durch jene Menschen abhängig, die das Wirtschaftsleben bestimmen. Für unseren Untersuchungszeitraum können wir nun anhand der Cicerokorrespondenz versuchen, die in der römischen Oberschicht vorherrschende Stimmung im Hinblick auf die politische Entwicklung und deren wirtschaftliche Begleitumstände zu analysieren. Es versteht sich von selbst, daß die Ansichten Ciceros nicht unbesehen auf seine Standes- und Zeitgenossen übertragen werden können, doch sollte es möglich sein, eine Grundtendenz zu ermitteln.

Wir haben bereits darauf hingewiesen (Anm. 127), daß Cicero schon vor Kriegsausbruch befürchtete, Caesar würde im Falle eines Sieges die Vermögen der Reichen plündern wie einst Sulla (Att. 7,7,7). Die Räumung der Hauptstadt durch die Optimaten bereitete ihm großes Kopfzerbrechen (Att. 7,13,1): *huic* (sc. Caesari) *tradita urbs est nuda praesidio, referta copiis. quid est, quod ab eo non metuas, qui illa templa et tecta non patriam, sed praedam putet?* Als besonders gefährdet sah Cicero sein eigenes Vermögen an, wenn er Pompeius folgen und so Position gegen Caesar beziehen würde.<sup>214</sup> Att. 9,13,4 rechnet Cicero damit, daß Caesar *civium bona* zur Finanzierung des Krieges verwenden würde. In Att. 10,8,2 prophezeit er außer einem solchen *impetus in privatorum pecunias* auch *tabulas novas*, also einen Schuldenerlaß, der wiederum die Wohlhabenden getroffen hätte. Das *exitiosum bellum*, das Cicero Att. 9,9,2 hereinbrechen sieht, würde auch maßlose Forderungen der caesarischen Gefolgschaft mit sich bringen: *nec sine causa et eos, qui circum illum sunt, omnia postulantes et bellum nefarium times* (9,9,4).

Es ist nicht weiter verwunderlich, daß im anticaesarisch-optimatischen Lager die Furcht vor einem Sieg Caesars groß war; alte Vorurteile der popularen Politik gegenüber

<sup>212</sup> Daß Iuba im Kampf gegen Curio viel Geld erbeutete, berichtet Cass. Dio 41,42,5.

<sup>213</sup> Vgl. etwa Flor. 2,13,31–33, Oros. 6,15,8f., App. civ. 2,47,191 und 49,200, Cass. Dio 41,40; Gelzer 1973, 182.

<sup>214</sup> Att. 8,3,5: *qui autem illius impetus erit in nos absentis fortunasque nostras! acrior quam in ceterorum, quod putabit fortasse in nobis violandis aliquid se habere populare.*

brachten mit Notwendigkeit die Angst vor Vermögensverlust mit sich. Allerdings befürchtete man – und das ist bemerkenswert – keineswegs nur von caesarischer Seite eine Plünderung der Privatvermögen: In vielen Passagen der Atticusbriefe äußert Cicero die Vermutung, daß Pompeius im Falle eines Sieges im Bürgerkrieg eine Art von „Sullanum regnum“ (Att. 9,7,3) aufrichten würde, in dem auch das Privatkapital nicht sicher wäre.<sup>215</sup> In Att. 9,7,4 stellt er den Kriegsplan des Pompeius folgendermaßen dar: *primum consilium est suffocare urbem et Italiam fame, deinde agros vastare, urere, pecuniis locupletum non abstinere*. Man hatte also bloß die Wahl zwischen Skylla und Charybdis; *dominatio quaesita ab utroque est, non id actum, beata et honesta civitas ut esset* (Att. 8,11,2). In Att. 9,9,2 (17. März 49) befürchtet Cicero eine bevorstehende Plünderung Griechenlands durch Pompeius: *praedicat enim palam et militibus ostendit se largitione ipsa superiore quam hunc* (sc. Caesarem) *fore*. Daß er Pompeius und seiner verschuldeten Gefolgschaft auch Proskriptionen zutraute, macht Cicero mehrmals unmißverständlich klar: *ita sullaturit animus eius et proscripturit iam diu* (Att. 9,10,6; vgl. auch 9,11,3f., 10,7,1). Wie wir späteren Briefen entnehmen können, waren seine bösen Vorahnungen völlig berechtigt; nach seiner Rückkehr aus dem pompeianischen Lager berichtet er, wie dort *non nominatim, sed generatim proscriptio esset informata* (Att. 11,6,2). Ungeachtet der problematischen Verfasserschaft ganz besonders illustrativ ist die Mitteilung bei Sall.(?) ep. Caes. 1,2,5–7, wonach zahlungsunfähige Schuldner, die sich von Caesar enttäuscht sahen, in das Lager des Pompeius überwechselten.<sup>216</sup>

Ein gutes Beispiel für die in den ersten Monaten des Krieges unter den Senatoren herrschende angstgefüllte Stimmung liefert ein Schreiben Ciceros vom 8. Mai 49 (Att. 10,14). In ihm berichtet er von einem Besuch des Ser. Sulpicius Rufus, Consul 51 (MRR 2,240f.), und dessen unter Tränen geäußelter Furcht vor dem Ausgang des Kriegs: *horribilem utriusque victoriam ... propter utriusque difficultatem pecuniariam, quae erui nusquam nisi ex privatorum bonis posset* (14,1).<sup>217</sup> Niemals, sagt Cicero, habe er einen Mann in größerer Angst gesehen. Natürlich sind solche Einzelreaktionen nicht bedenkenlos zu extrapolieren – Cicero selbst macht sich über Servius punktuell lustig –, doch wird das in der römischen Oberschicht herrschende Klima von Angst und Schrecken während des Jahres 49 durch die angeführten literarischen Belege doch einigermaßen plastisch.

Vor diesem psychologischen Hintergrund sind nun krisenhafte Erscheinungen im ökonomischen Bereich zu sehen, die sich ebenfalls in den Briefen Ciceros spiegeln.<sup>218</sup> In Att. 7,18,4 vom 3. Februar 49 hören wir, daß Ciceros Bruder Quintus Schwierigkeiten hat, von Atticus ausgeborgtes Geld zurückzuzahlen, da er kein Bargeld hat und auch keinen Kredit bekommen kann. Cicero schreibt nun an Atticus, er möge doch Rücksicht auf die allgemein so schwierige finanzielle Lage (*publica difficultas*) nehmen und das Geld nicht zu diesem Zeitpunkt einfordern. Er weist darauf hin, daß im Moment auch zwei weitere Bekannte ihren Schuldnern Zahlungsaufschub gewährten bzw. die Zinsen nicht erhöhten,

<sup>215</sup> Vgl. zum Folgenden auch die Ausführungen von A. Alföldi, *Caesar in 44 v. Chr.*, Bd. I: *Studien zu Caesars Monarchie und ihren Wurzeln*, Bonn 1985 (Antiquitas Reihe 3, Bd. 16), 242f.

<sup>216</sup> Zur Entourage des Pompeius vgl. auch fam. 6,6,6 (*qui ... peropportunam et rebus domesticis et cupiditatibus suis illius belli victoriam fore putabant*) und 7,3,2 (*primum in ipso bello rapaces, deinde in oratione ita crudeles, ut ipsam victoriam horrerem; maximum autem aes alienum amplissimum virorum*).

<sup>217</sup> Darunter ist nicht akute Geldnot zu verstehen, sondern die grundsätzliche Schwierigkeit, hohe Summen, die der Unterhalt eines großen Heeres erforderte, aufzubringen. Servius Rufus rechnet damit, daß früher oder später beide Kontrahenten alle Ressourcen ausbeuten würden.

<sup>218</sup> P. Simelon, *Aspects de la situation socio-économique en Italie entre 49 et 45 avant J.-C.*, Acta Classica Universitatis Scientiarum Debreceniensis 21 (1985), 73–100 [= Simelon 1985/1], hat 73–78 einige der relevanten Passagen in Übersetzung zusammengestellt.

obwohl sie z. T. selbst Geldsorgen hätten.<sup>219</sup> Wie wir aus einer Passage bei Valerius Maximus (4,8,3) über die Zeit der catilinarischen Verschwörung wissen, handelten offensichtlich auch andere klug kalkulierende Gläubiger in wirtschaftlichen Krisensituationen so, um ihre Schuldner nicht in den Ruin zu treiben und ihnen die Rückzahlung der gewährten Kredite nach Erholung des Geldmarktes zu ermöglichen.<sup>220</sup>

Einige Zeit später taucht die Angelegenheit wieder auf: In Att. 10,11,2 (4. Mai 49) lesen wir, daß Cicero wieder ein gutes Wort für seinen Bruder einlegt, der noch immer nicht bezahlt hat. Er schreibt an Atticus: *vides enim profecto angustias*. Außerdem erzählt Cicero, wie einige seiner eigenen säumigen Schuldner unter Hinweis auf die schwierigen Zeiten (*excusatione temporis*) die Zahlung verweigern.<sup>221</sup> Um den 10. Mai (10,15,4) hat er sein Geld noch immer nicht erhalten, obwohl es ihm *his in angustias* sehr willkommen wäre; auch Quintus hat Atticus noch nicht befriedigt.<sup>222</sup> Wie schwer es in jenen Monaten gewesen sein muß, an Bargeld zu kommen, zeigt auch Att. 8,7,3 (21. Februar): *ad Philotimum scripsi de viatico sive a Moneta (nemo enim solvit) sive ab Oppiis, tuis contubernalibus*. Als Cicero Reisegeld benötigte, sah er zu dessen Beschaffung aufgrund der allgemeinen Geldnot nur zwei Möglichkeiten, entweder die Aufnahme eines Kredits bei den Oppii, einem Bankhaus (vgl. Früchtl 29), oder die Besorgung von Geld bei der Münzstätte.<sup>223</sup> Die schlechte allgemeine Lage beschreibt Cicero auch in einem Brief an Ser. Sulpicius Rufus, der sicherlich nicht dazu geeignet war, den uns aus Att. 10,14 als furchtsam bekannten

<sup>219</sup> *cum tale tempus sit ut Q. Titinius ... viaticum se neget habere idemque debitoribus suis denuntiavit ut eodem faenore uterentur, atque hoc idem etiam L. Ligus fecisse dicatur, nec hoc tempore aut domi nummos Quintus habeat aut exigere ab Egnatio aut versuram usquam facere possit, miratur te non habuisse rationem huius publicae difficultatis.*

<sup>220</sup> *Catilinae furore ita consternata re publica, ut ne a locupletibus quidem debitae pecuniae propter tumultum pretiis possessionum deminutis solvi creditoribus possent, ...* (sc. Q. Considius pecuniam in faenore habens) *neque de sorte quemquam debitorum suorum neque de usura appellari a suis passus est...* Vgl. den Kommentar von C. Nicolet, *Les variations des prix et la «théorie quantitative de la monnaie» à Rome, de Cicéron à Pline l'Ancien*, *Annales (ESC)* 26 (1971), 1203–1227, 1219f. und 1224f.

<sup>221</sup> Vgl. dazu auch Cic. Att. 8,10 (24. Februar 49): Dionysius, der Freigelassene des Atticus, berichtete dem Cicero angeblich *se quod in nummis haberet nescire quo loci esset; alios non solvere, aliorum diem nondum esse.*

<sup>222</sup> Vgl. zur gesamten Angelegenheit Früchtl 91f.

<sup>223</sup> Mommsen 1860, 366, Anm. 4, Früchtl 3f. und Frederiksen 132, Anm. 36 interpretieren dies dahingehend, daß Privatpersonen bei der Münzstätte gegen Abgabe von Rohmetall Münzgeld erhalten konnten. Für eine generelle Praxis dieser Art gibt es aus der gesamten Republik jedoch keinen weiteren Beleg. Shackleton Bailey ad loc. (Bd. 4, 334) hält es auch für möglich, daß Cicero im Tempel der Moneta ein Gelddepot besaß, und möchte diese Annahme aus Att. 15,15,1 stützen, wo er ein solches Depot durch Konjunktur einführt (*apud Monetam puto depositum* statt *apud me item puto depositum*). M. H. Crawford, *La moneta in Grecia e a Roma*, Bari 1986 (*Il mondo degli antichi* 2), 123, Anm. 67 sowie: *Le problème des liquidités dans l'Antiquité classique*, *Annales (ESC)* 26 (1971), 1228–1233, 1231f. schließt sich Shackleton Baileys Konjektur an und lehnt die Möglichkeit ab, daß Privatpersonen bei der Münzstätte Rohmetall gegen Geld eintauschen konnten. Meines Erachtens ist jedoch Shackleton Baileys gewaltsamer Texteingriff nicht gerechtfertigt, da Att. 15,15,1 im überlieferten Wortlaut durchaus verständlich ist. Nach Lage der Dinge müssen wir m. E. wirklich davon ausgehen, daß Cicero Rohmetall beim Münzamt gegen Geld eintauschen konnte, so auch Howgego 1990, 19f., vorsichtig F. Beyer, *Geldpolitik in der Römischen Kaiserzeit. Von der Währungsreform des Augustus bis Septimius Severus*, Wiesbaden 1995, 53. Daß man daraus jedoch ableiten darf, diese für Cicero, eine der wichtigsten Persönlichkeiten des Zeitraumes, bestehende Möglichkeit der Bargeldbeschaffung sei jedermann offengestanden, wage ich zu bezweifeln. In diesem Sinne äußert sich neuerdings auch K. Verboven, *Caritas Nummorum. Deflation in the Late Roman Republic?*, *MBAH* 16/2 (1997), 40–78, 49, Anm. 33. Bei dieser Interpretation bietet die Passage Att. 8,7,3 keine Evidenz im Hinblick auf die umstrittene Frage, ob dem klassischen römischen Geldsystem das Prinzip des ‚free coinage‘ zugrundelag, d. h. ob eine generelle freie Ausprägbarkeit von Edelmetall bestand; vgl. zu diesem Problem Beyer 49–54 sowie zur Terminologie etwa Lo Cascio 1981, 78, Anm. 17.

Consular aufzuheitern: ... *urbem sine legibus, sine iudiciis, sine iure, sine fide relictam direptioni et incendiis* (fam. 4,1,2, ca. 21. April 49). Fides ist hier ohne Zweifel technisch zu verstehen: Es gab in Rom in der ersten Hälfte des Jahres 49 keinen Kredit mehr. Es war wenig Bargeld im Umlauf, da in der schwierigen politischen Situation alle ihre Mittel horteten und nicht aus der Hand geben wollten; man konnte deshalb seine Außenstände nicht eintreiben und kaum Geld aufnehmen, kurz: der Geldmarkt lag darnieder.

Parallel dazu, ebenfalls als Folge der politischen Unsicherheit, sanken die Grundstückspreise in Rom und Italien. Bereits die aus Valerius Maximus zitierte Passage (4,8,3, Anm.220) über das Jahr 63 belegt, daß sich das Preisniveau der Immobilien in jener Krisenzeit nach unten entwickelte (*propter tumultum pretiis possessionum deminutis*) und daß Personen, deren Reichtum in Grundbesitz bestand, deshalb damals ad hoc keine dem Realwert entsprechenden Beträge flüssigmachen konnten. Bargeld wurde in politischen Krisenzeiten als mobiler Besitz gegenüber Immobilien offenkundig bevorzugt, man fürchtete Devastierung oder Enteignung. Da somit niemand am Ankauf von Grundstücken interessiert war, brach der diesbezügliche Markt ein. Dieses Phänomen begegnet auch 49 v. Chr. Bereits am 2. Februar schrieb Cicero mit Galgenhumor an Atticus (7,17,1), daß dessen z. T. in städtischen Grundstücken angelegtes Vermögen (vgl. Nep. Att. 14,3) durch die von Pompeius angeordnete Aufgabe Roms argen Schaden genommen hätte: *nemo enim umquam tantum de urbanis praediis detraxit*. Att. 9,9,4 (17. März) sagt Cicero über die Preise von italischen Grundstücken: *sed nunc omnia ista iacere puto propter nummorum caritatem*<sup>224</sup>. Trotz des ‚Darniederliegens‘ der Preise erscheint ihm ein Ankauf von Liegenschaften, wie ihn Atticus plant, in der damaligen Situation sehr riskant: *mihi ista omnia iam addicta vastitati videntur*. Seine Einstellung war wohl typisch für die Stimmung der meisten Zeitgenossen.

Als Caesar von seinem Spanienfeldzug nach Rom zurückkehrte, herrschte also eine Krisensituation auf dem Geldmarkt, Darlehen waren uneinbringlich, und der Wert von Immobilien war seit Beginn des Jahres offenbar drastisch gesunken. Auf diese Lage reagierte er mit einer Reihe von Maßnahmen, die wir aus verschiedenen Quellen in ihren Grundzügen rekonstruieren können. Sie wurden nicht zur Gänze im Spätjahr 49 getroffen; auf erste Notmaßnahmen während Caesars damaligen Aufenthalts in Rom folgten offenbar in den Jahren danach Gesetze, die auf eine dauerhafte Lösung der Frage abzielten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wollen wir in chronologischem Vorgriff den gesamten Problemkomplex an dieser Stelle zusammenfassend darstellen.

Im ersten Kapitel des dritten Buches des *Bellum civile* berichtet Caesar im Anschluß an die Mitteilung von seiner Wahl zum Consul für das Jahr 48 – unter seiner eigenen Wahlleitung als Dictator – von den zur Bekämpfung der Kreditkrise getroffenen Sofortmaßnahmen: *his rebus confectis, cum fides tota Italia esset angustior neque creditae pecuniae solverentur, constituit, ut arbitri darentur; per eos fierent aestimationes possessionum et rerum, quanti quaeque earum ante bellum fuisset, atque eae creditoribus traderentur. hoc et ad timorem novarum tabularum tollendum minuendumve, qui fere bella et civiles dissensiones sequi consuevit, et ad debitorum tuendam existimationem esse aptissimum existimavit* (civ. 3,1,2f.).

Wir sehen, daß Caesar mit der Anordnung einer Schuldentilgung durch Übertragung von Immobilien- und Mobilienbesitz, etwa Wertgegenständen, der Schuldner an ihre

<sup>224</sup> Dieser Ausdruck wird von Verboven 47f. philologisch analysiert. Der „hohe Preis des Geldes“ erklärt sich aus dem hohen Zinsniveau, das sich aufgrund der starken Bargeldnachfrage eingestellt hatte; laut Verboven handelt es sich nicht um einen terminus technicus (vgl. dagegen Tac. ann. 6,17,1: *inopia rei nummariae*).

Gläubiger das Problem radikal anpackte. Der Besitz wurde durch unabhängige Experten, *arbitri*,<sup>225</sup> auf seinen (viel höheren) Vorkriegswert geschätzt<sup>226</sup> und als solcher den *creditores* übergeben, ohne daß Geldflüsse nötig waren;<sup>227</sup> der fiktive Wert der Güter wurde einfach mit den Schulden gegengerechnet. Dadurch trug Caesar dem Mangel an umlaufendem Bargeld Rechnung. Außerdem umging er so das Problem der niedrigen Immobilienpreise: Hätten die Schuldner nämlich ihren Besitz auf dem freien Markt zum Verkauf angeboten, um die Schulden bar zu begleichen, wäre infolge der allgemeinen Baisse<sup>228</sup> nur ein sehr schlechter Preis erzielt worden – wenn sich überhaupt ein Käufer gefunden hätte. So war die Situation ja auch 63 v. Chr. gewesen: Nicht einmal die *locupletes*, d. h. im strengen, eigentlichen Wortsinn jene, die über Grund und Boden verfügten, konnten ihre Schulden begleichen, weil sie ihren Realitätenbesitz nicht in (genügend) Geld verwandeln konnten.<sup>229</sup>

Caesar traf jedoch im Jahre 49 auch eine überaus beachtenswerte Maßnahme zur Anregung des Geldumlaufs und zur Belebung des Kapitalmarktes, die uns nur Cassius Dio (41,38,1) überliefert: ἐπειδὴ τε συχνοὶ πολλὰ τε χρήματα ἔχειν καὶ πάντα αὐτὰ ἀποκρούπειν ἐλέγοντο, ἀπηγόρευσε μηδένα πλεῖον πεντακισχιλίων καὶ μυρίων δραχμῶν ἐν ἀργυρίῳ ἢ καὶ χρυσίῳ κερτῆσθαι κτλ.; Caesar habe mit dem Verbot, eine Summe von mehr als 15.000 Denaren (= 60.000 Sesterzen) in Silber oder Gold zu horten, allerdings kein neues Gesetz geschaffen, sondern lediglich ein bereits bestehendes erneuert.<sup>230</sup> Wie Dio mitteilt

<sup>225</sup> Die Einsetzung der *δικασταὶ* im Jahre 49, die jeweils zugelost wurden, erwähnt auch Cass. Dio 41,37,3. Anderswo wandte Caesar das Verfahren der Ernennung von *arbitri* zur Feststellung von Vermögenswerten bereits früher an, etwa Gall. 5,1,8 (nach Einfällen in Illyricum versprechen die Piruster, den Schaden wiedergutzumachen: *arbitros inter civitates dat, qui litem aestiment poenamque constituent*).

<sup>226</sup> Vgl. Cass. Dio 42,51,2.

<sup>227</sup> Ein Mißverständnis herrscht diesbezüglich bei Nicolet 1971, 1215 vor, der davon ausgeht, daß die Schuldner zu einem Verkauf ihrer Grundstücke gezwungen wurden.

<sup>228</sup> Diese wird auch bei App. civ. 2,48,198 erwähnt: Man verlangte von Caesar einen Schuldenerlaß *διὰ τε πολέμους καὶ στάσεις καὶ τὴν ἐκ τῶνδε τοῖς πιπρασσομένους ἐποῦσαν εὐνομίαν*. Caesar gewährte, so Appian weiter, den Schuldnererlaß nicht, setzte aber *τιμητὰ* zur Schätzung jener Güter (*ῥῶνα*) ein, die die Schuldner ihren Gläubigern an Geldes Statt geben sollten.

<sup>229</sup> Wir können hier nicht näher auf die wirtschaftlichen Implikationen der catilinarischen Verschwörung bzw. die Krise des Jahres 63 eingehen, prinzipiell scheint die Situation jedoch – worauf wir bereits punktuell hingewiesen haben – derjenigen im Jahre 49 sehr ähnlich gewesen zu sein (wenig Bargeld im Umlauf, hohe Zinsen, Schuldnerproblematik, niedrige Grundstückspreise), vgl. dazu die ausgezeichnete Analyse bei Nicolet 1971, 1220–1225. Auch eine andere Krisenperiode der Republik ist von verwandten Erscheinungen gekennzeichnet, nämlich die achtziger Jahre des 1. Jhdts. v. Chr., als der Bundesgenossekrieg, der Beginn des Ersten Mithradatischen Kriegs und der Bürgerkrieg zwischen Marius und Sulla zu Finanzproblemen des Staates und der Privaten führte, vgl. dazu die Darstellungen von J. H. C. Williams, *Coinage, credit and the aerarium in the 80s BC*, in: A. Burnett/U. Wartenberg/R. Witschonke (Hg.), *Coins of Macedonia and Rome: Essays in Honour of Charles Hersh*, London 1998, 173–183 und Barlow 1980. An Zeitzeugnissen beeindrucken v. a. Cic. Q. Rosc. 33 (*temporibus iis, cum iacerent pretia praediorum ... tum enim propter rei publicae calamitates omnium possessiones erant incertae*) und Cic. Manil. 19 (*quod nos eadem Asia atque idem iste Mithridates initio belli Asiatici docuit, id memoria retinere debemus ...: tum, cum in Asia res magnas permulti amiserant, scimus Romae solutione impedita fidem concidisse*).

<sup>230</sup> Aus welchem Jahr dieses Gesetz stammte, sagt Dio nicht; es muß allerdings erlassen worden sein, als die gleichen krisenhaften wirtschaftlichen Verhältnisse herrschten. Wurde die gesetzliche Bestimmung etwa in der Zeit der catilinarischen Verschwörung eingeführt? Wir wissen nämlich, daß der Staat damals ein Ausfuhrverbot für Gold und Silber verhängte, vgl. Cic. Vatin. 12: *missusne sis a me consule Puteolos (sc. Vatinii), ut inde aurum exportari argentumque prohiberes?* Dazu Crawford, CMRR 241, Anm. 2; zu Cic. Flacc. 67–69 vgl. Crawford 1971, 1231. Den rechtlichen Hintergrund der Weisung des Consuls Cicero kennen wir nicht, vgl. jedoch dazu Verboven 56. Es ist m. E. durchaus denkbar, daß das Exportverbot nur eine flankierende Maßnahme des Consuls (bzw. des Senates) darstellte, um die Umgehung eines gesetzlich verfügbaren Hortungsverbotes durch Ausfuhr größerer Bargeld- bzw. Edelmetallmengen zu verhindern.

(§3), weigerte Caesar sich jedoch, dem Gesetz eine Bestimmung anzufügen, nach welcher Sklaven für die Anzeige eines Gesetzesverstößes ihrer Herren eine Belohnung erhalten sollten.<sup>231</sup>

Caesar legt Wert auf die Feststellung (civ. 3,1,3), er habe mit seinen Regelungen auf beide Parteien Rücksicht genommen: auf die Gläubiger, weil er keinen Schuldenerlaß verfügte, wie die Optimaten gefürchtet hatten,<sup>232</sup> und auf die Schuldner, weil er ihre existimatio, ihre Kreditwürdigkeit, durch seine Vorschrift geschützt habe. Diese Seite der caesarischen Politik richtig zu verstehen, hat uns M. W. Frederiksen in einer bereits klassisch gewordenen Abhandlung zum Thema gelehrt (vgl. Anm. 129). Generell ging die römische Rechtsprechung mit zahlungsunfähigen Schuldnern nämlich sehr hart um. Ihr gesamter Besitz wurde zwangsversteigert (proscriptio bonorum) und der Erlös unter den Gläubigern aufgeteilt; die solcherart wirtschaftlich vernichteten Männer wurden durch die *ignominia, quae accedit ex venditione bonorum* (Gai. inst. 2,154) auch sozial deklassiert und politisch völlig ausgeschaltet (vgl. Frederiksen 128). Caesar erkannte nun, daß dieses traditionelle Vorgehen anno 49 in jeder Hinsicht unvorteilhaft gewesen wäre: einerseits wirtschaftlich, weil das niedrige Preisniveau der Immobilien die Auktionen für die Gläubiger nicht sehr lohnend gemacht hätte, andererseits politisch, weil bei hartem Durchgreifen gegen die Schuldner Unruhe in Caesars Abwesenheit vorprogrammiert gewesen wäre. Deshalb entschloß er sich zu einer schonenden Lösung des Problems, die den Schuldnern eine proscriptio ersparte und so ihren sozialen status nicht völlig zerstörte (Frederiksen 138).

Betrachtet man jedoch Caesars weitere Maßnahmen, die nur in der Parallelüberlieferung erwähnt werden, so zeigt sich, daß seine Vorgangsweise doch nicht so ausgewogen war, wie er es selbst darstellt, sondern eher – den Grundsätzen (gemäßigter) populärer Politik entsprechend – die Sache der Schuldner bevorzugte. Zunächst einmal bedeutete es für die Gläubiger ohne Zweifel einen großen Verlust, an Stelle der Rückzahlungen in Bargeld Grundstücke überschrieben zu bekommen, die noch dazu in jener Zeit viel weniger wert waren, als man für sie veranschlagte. Beredtes Zeugnis davon legen zwei Passagen in Briefen des Cicero an seinen Freund L. Papirius Paetus ab (fam. 9,16,7 und 9,18,4 aus dem Juli 46 v. Chr.<sup>233</sup>), in denen scherzhaft auf den Vermögensverlust der Gläubiger durch die aestimationes und die Unverkäuflichkeit der ihnen übertragenen Güter angespielt wird: „aestimationem accipere“ wird in 9,16,7 von Cicero mit „bona perdere“ in Zusammenhang gebracht. Laut der Schilderung des Cassius Dio (41,37,3) wollten die Schuldner bereits vor Caesars Eingreifen auf ihre Grundstücke verzichten, die Gläubiger

<sup>231</sup> Dio bietet verschiedene Erklärungen für das Hortungsverbot (§2): Es wurde entweder erlassen, damit die Schuldner den Gläubigern ihre Gelder zurückzahlten und diese wieder Darlehen geben konnten, oder weil Caesar verhindern wollte, daß jemand Geld hortete und in seiner Abwesenheit einen Umsturz versuchte. Letztere Erklärung entspricht mit Sicherheit nicht der wahren Intention Caesars. Wie das Gesetz exekutiert wurde, ist unklar. Cicero sagt Phil. 2,62, daß von Antonius nach seiner Rückkehr aus Griechenland in Caesars Abwesenheit *in urbe auri, argenti maximeque vini foeda direptio* veranstaltet worden sei. Daß diese Aussage – abgesehen von der boshaften Anspielung auf die Trunksucht des Antonius – mit Meyer 372, Anm. 1 dahingehend zu interpretieren ist, daß Antonius aufgrund des caesarischen Hortungsverbot's Edelmetall konfiszierte, ist m. E. eher unwahrscheinlich.

<sup>232</sup> Er setzte auch keine so radikale Maßnahme, wie sie die lex Valeria de aere alieno vom Jahre 86 v. Chr. darstellte (vgl. Vell. 2,23,2, Sall. Cat. 33,2), durch die  $\frac{3}{4}$  aller Schulden erlassen wurden, dazu Barlow 1980, 216 und Williams 180. Insofern waren einige Geldverleiher auf Caesars Seite, wie aus Cic. fam. 8,17,2 hervorgeht, einem Brief des Caelius aus Rom, der nach Shackleton Bailey vielleicht Ende Jänner 48 geschrieben wurde. Dort heißt es: *hic nunc praeter faeneratores paucos nec homo nec ordo quisquam est nisi [est] Pompeianus*.

<sup>233</sup> Die von Caesar Ende 49 verordneten Maßnahmen wurden in den Folgejahren vollstreckt.

bestanden jedoch auf Bargeld.<sup>234</sup> Die von Caesar schließlich eingeführte Regelung entsprach also den ursprünglichen Wünschen der Schuldner, Caesar machte ihnen aber noch viel weitergehende Zugeständnisse.

Sueton (Iul. 42,2) erwähnt nämlich anlässlich der Besprechung der von Caesar getroffenen Verfügungen,<sup>235</sup> daß aufgrund einer speziellen Zusatzbestimmung der amtlich festgesetzte Vorkriegswert der den Gläubigern übertragenen Güter nur so hoch wie das von ihnen ausgeliehene Grundkapital abzüglich gezahlter oder verbuchter Zinsen sein mußte, sodaß die Gläubiger laut Sueton ca.  $\frac{1}{4}$  ihres Grundkapitals einbüßten: ... *deducto summae aeris alieni, si quid usurae nomine numeratum aut perscriptum fuisset; qua condicione quarta pars fere crediti deperibat*.<sup>236</sup> Die gleiche Maßnahme zur Schonung von Schuldnern ist uns bei Liv. 6,35,4 schon für die frühe Republik bezeugt: Es handelt sich um eine lex Licinia Sextia de aere alieno aus dem Jahre 367 v. Chr.<sup>237</sup> In der Praxis kam diese Bestimmung einem Zinserlaß gleich; dazu paßt Cass. Dio 42,51,1, wo von einem solchen ab dem Beginn des Bürgerkriegs die Rede ist: τὸν τε τόκον ἐποφειλόμενόν σφισιν ἔξ οὗ πρὸς τὸν Πομπήιον ἔξεπολεμώθη πάντα ... ἀφείξ (sc. ὁ Καῖσαρ) κτλ.<sup>238</sup> Nach den Berechnungen Frederiksens (134) läßt sich aus der Angabe Suetons, wonach die Gläubiger ca. 25% ihres Kapitals einbüßten, als Zeitpunkt der Maßnahme Caesars „a date of late 48 B.C.“ ermitteln: Unter Zugrundelegung des zulässigen Höchstzinssatzes von 12% p. a.<sup>239</sup> ergibt sich nämlich nach 2 Jahren – sc. ab Anfang 49 – ein Verlust ungefähr in dieser Höhe.<sup>240</sup>

In das Jahr 48 v. Chr. verlegte Frederiksen, gestützt auf einen Eintrag der Fasti Ostienses (ad annum), auch den Erlaß aller römischen Jahresmieten bis zu einer Höhe von jährlich 500 Denaren,<sup>241</sup> doch M. Jehne<sup>242</sup> hat einleuchtend nachgewiesen, daß diese Datierung wohl nicht zu halten ist: Man wird die Sozialmaßnahme Caesars doch mit Cass. Dio 42,51,1 in das Jahr 47 zu setzen haben, wobei augenscheinlich eine rückwirkende

<sup>234</sup> ἀλλ' οἱ μὲν τῶν ἐνεχύρων ἐξίσταντο, οἱ δὲ καὶ τὸ ἀρχαῖον ἐν ἀργυρίῳ ἀπῆτουν. Auch eine zuvor (offenbar im Laufe des Jahres 49) von Tribunen verfügte Zinssenkung hatte die Situation nicht verbessert.

<sup>235</sup> *de pecuniis mutuis disiecta novarum tabularum expectatione, quae crebro movebatur, decrevit tandem, ut debitores creditoribus satis facerent per aestimationem possessionum, quanti quasque ante civile bellum comparassent...* Man beachte die zum Teil wörtliche Übereinstimmung mit Caesars Angaben in civ. 3,1,2f.

<sup>236</sup> Zur Bedeutung von perscribere im finanztechnischen Sinn („buchen“) vgl. Früchtl 35 sowie die ausführlichen Erörterungen von J. Andreau, *La vie financière dans le monde romain: Les métiers de manieurs d'argent (IV<sup>e</sup> siècle av. J.-C. – III<sup>e</sup> siècle ap. J.-C.)*, Rome 1987 (BEFAR 265), 568–582, bes. 581 (zu vorliegender Stelle).

<sup>237</sup> Man beachte die Terminologie: *deducto eo de capite quod usuris pernumeratum esset...*

<sup>238</sup> Auch Plut. Caes. 37,2 berichtet zur ersten Dictatur Caesars: σεισαχθεῖα τιμὴ τῶν ἐκούφιζε τοὺς χρεοφειλέτας.

<sup>239</sup> Das war das gesetzliche Zinsmaximum, das 51 v. Chr. per Senatsconsult festgelegt worden war, vgl. Cic. Att. 5,21,13 und Billeter 169–175 sowie Früchtl 131f.; vgl. allerdings auch unten Anm. 244.

<sup>240</sup> Cass. Dio berichtet in 42,51 zwar unter dem Jahr 47 von dem Schuldenerlaß, doch dies erklärt Frederiksen 133 mit einer chronologischen Verschiebung.

<sup>241</sup> Vgl. Inscr. Ital. XIII,1, 182f.: *habitatio po[pulo annua remissa]*. Suet. Iul. 38,2 (irrig zum Jahre 46): *annuam etiam habitationem Romae usque ad bina milia nummum, in Italia non ultra quingenos sestertios remisit*. Man vergleiche dazu den von Cass. Dio 48,9,5 berichteten Mietzinslerlaß des Octavian 41 v. Chr., vor dem bellum Perusinum: Wie Caesar erließ er Mieten bis zu einer Höhe von 500 Denaren in Rom; im übrigen Italien erfolgte eine Reduktion κατὰ τὸ τέταρτον. Dies bedeutet nun wohl nicht eine Senkung auf  $\frac{1}{4}$  der jeweiligen Jahresmiete (so die allgemeine Interpretation, vgl. u. a. Gabba 1970, 41f.), sondern einen Erlaß bis zu  $\frac{1}{4}$  der Summe, die für Rom galt, also bis 125 Denare. Octavian ließ also damals wahrscheinlich nur Caesars Maßnahme aufleben.

<sup>242</sup> *Der Staat des Dictators Caesar*, Köln/Wien 1987 (Passauer historische Forschungen 3) [= Jehne 1987/1], 293f.; vgl. auch dens., Caesar und die Krise von 47 v. Chr., in: G. Urso (Hg.), *L'ultimo Cesare. Scritti riforme progetti poteri congiure* (Kongreßakten Cividale del Friuli 1999), Roma 2000 (Centro Ricerche e Documentazione sull'Antichità Classica, Monografie 20), 151–173, 159f.

Gewährung des Mietenerlasses für das Mietjahr vom 1. VII. 48 bis zum 29. VI. 47 die Einordnung in den *Fasti Ostienses* unter dem früheren Jahr verursacht hat. Auch Frederiksen's Datierung des Zinserlasses scheint mir freilich nicht unangreifbar, läßt er bei ihrer Ermittlung doch die Passage Cic. Att. 13,23,3 vom 10. Juli 45 v. Chr. (vgl. auch 13,25,1) unberücksichtigt. An dieser Stelle spricht Cicero davon, daß alle Schuldner laut Auskunft des Juristen Trebatius diesen Abschlag (*ista retentione*) in Anspruch nehmen würden. Wie bereits Shackleton Bailey ad loc. (Bd. 5, 377) erkennt, kann es sich bei der genannten *retentio* wohl nur um Caesars Zinserlaß handeln: Aus dem Kontext ergibt sich jedoch, daß Atticus mit dieser Praxis nicht vertraut war, und Cicero muß ihm die bedenkenlose Einrechnung des Nachlasses energisch nahelegen.<sup>243</sup> Daß der in Finanzdingen so versierte Atticus von dem Zinserlaß nichts gewußt haben sollte, wenn er seit 48 v. Chr. – so Frederiksen – in Kraft war, wäre nun, übrigens auch nach Auffassung Shackleton Baileys, äußerst merkwürdig. Der Cicero-Kommentator schließt deshalb aus dieser Stelle auch m. E. nicht unplausibel darauf, daß die caesarische Maßnahme erst relativ kurz vor Juli 45 getroffen worden sein sollte. Die Angabe Suetons, daß durch die caesarische Verfügung *quarta pars fere crediti* den Gläubigern verloren ging, wäre im Falle der Spätdatierung allerdings nur bei der recht niedrigen, doch durchaus vorstellbaren Zinshöhe von 6% pro Jahr<sup>244</sup> korrekt.

Caesar selbst (civ. 3,20–22) berichtet über die Vorgänge zu Anfang des Jahres 48, als die von ihm dekretierten *aestimationes* unter Aufsicht des Praetor urbanus C. Trebonius (MRR 2,273f.) in Angriff genommen wurden. M. Caelius Rufus, der ebenfalls Praetor war (MRR 2,273), opponierte damals gegen die caesarischen Regelungen, weil sie angeblich zu wenig schuldnerfreundlich waren, und versuchte, durch ein radikales Eintreten für die *debitores* Unruhe zu stiften.<sup>245</sup> Laut Caesars Schilderung gelang es ihm *aequitate decreti* (sc. Caesaris de aestimatione et de solutionibus) *et humanitate Trebonii* (3,20,2) nicht, Schuldner zu finden, die eine Ordnung ihrer Kreditprobleme nach der caesarischen Regelung verweigerten. Aus Ärger darüber versuchte Caelius dann, durch Promulgation einiger ‚populärer‘ Gesetze das Volk aufzubringen<sup>246</sup> und attackierte sogar Trebonius, wurde jedoch daraufhin vom Consul Servilius suspendiert und kam schließlich in Süditalien um. Auch im Jahr darauf, 47 v. Chr., gab es in Rom schwere Unruhen, die durch das Eintreten des Volkstribuns P. Cornelius Dolabella (MRR 2,287) für einen völligen Schuldenerlaß hervor-

<sup>243</sup> Auf der anderen Seite verurteilte Cicero in off. 2,84 die Verfügungen Caesars, die er nur auf *peccandi libido* zurückführt, scharf.

<sup>244</sup> Vgl. dazu die bei Cass. Dio 41,37,2 erwähnte Zinssenkung durch die Volkstribunen, die vor Caesars Eingreifen zur Bekämpfung der Krise des Jahres 49 erlassen wurde: ἐμετριάσθη μὲν καὶ πρὸς τοῦτου πρὸς δημάρχων πινῶν τὰ κατὰ τοὺς τόκους κτλ.

<sup>245</sup> Ausführlicher wird die gesamte Episode bei Cass. Dio 42,22–25 berichtet, vgl. auch Vell. 2,68,1–3, Liv. per. 111, Oros. 6,15,10. Eine Analyse des Vorgehens des Caelius gegen Trebonius vom juristischen Standpunkt aus bietet P. Pinna Parpaglia, La «Lex Iulia de pecuniis mutuis» e la opposizione di Celio, *Labeo* 22 (1977), 30–72; eine zusammenfassende Beurteilung seiner Praetur versucht M. H. Dettenhofer, *Perdita iuventus. Zwischen den Generationen von Caesar und Augustus*, München 1992 (Vestigia 44), 158–165. Vgl. auch die Ausführungen von P. Simelon, À propos des émeutes de M. Caelius Rufus et de P. Cornelius Dolabella (48–47 av. J.-C.), *LEC* 53 (1985), 387–405 [= Simelon 1985/2], bes. 394–398.

<sup>246</sup> Zunächst wollte er ein Gesetz erwirken, nach dem Darlehen sechs Jahre lang zinslos hätten zurückgezahlt werden können (*ut sexenni die sine usuris creditae pecuniae solverentur*: civ. 3,20,5; dazu Pinna Parpaglia 43), dann einen Mietzinserslaß für ein Jahr und einen totalen Schuldenerlaß (*unam* – sc. *legem promulgavit* – *qua mercedes habitationum annuas conductoribus donavit, aliam tabularum novarum*: civ. 3,21,1; vgl. auch Dio 42,22,4). Er hatte zwar mit seinen Vorstößen keinen Erfolg, man beachte jedoch, daß die späteren Maßnahmen Caesars (vgl. oben, beschränkter Zins- und Mietzinserslaß) gar nicht so weit von den caelianischen Gesetzesvorschlägen – mit Ausnahme der *tabulae novae* – entfernt waren.

gerufen worden waren; Caesar konnte diese Krise jedoch nach seiner Rückkehr aus dem Osten persönlich beilegen, vgl. dazu genauer unten 169f.

Populistische Agitatoren versuchten also, Caesars Verweigerung von *tabulae novae* politisch auszuschlachten, doch ohne besonderen Erfolg: Offenkundig konnten die von Caesar getroffenen Maßnahmen in seiner Abwesenheit *grosso modo* gut umgesetzt werden. Wie bereits oben angedeutet, ließ sich die schwere Wirtschaftskrise, die der Bürgerkrieg mit sich gebracht hatte, allerdings nicht binnen kurzem beseitigen; vor allem deswegen nicht, weil ihr auslösendes Moment, die politische Unsicherheit und Instabilität, ja mehrere Jahre lang bestehen blieb. Im Sommer 47 schrieb Cicero etwa, er wisse, daß Tafelsilber, Kleidung und Hausrat momentan unverkäuflich seien; er überlegte deshalb, seine Wertgegenstände einfach verstecken zu lassen, um sie fremdem Zugriff zu entziehen (Att. 11,24,2; vgl. 25,3). Noch im Herbst des Jahres 46 mahnte er in der Rede pro Marcello (23), daß Caesar die durch den Bürgerkrieg zerstörte Kreditwirtschaft wiederaufbauen müsse: *revocanda fides*. Im Jahr 45 sagte Cicero über Grundstückspreise: *omnia scilicet nunc minoris* (Att. 13,31,4).<sup>247</sup> Die Baisse hielt offenkundig noch damals an, die caesarschen *aestimationes* wurden weiterhin praktiziert.<sup>248</sup>

Sie waren ursprünglich offenbar nicht durch ein neues Gesetz geregelt (Frederiksen 134f.), es handelte sich wohl nur um eine Anweisung Caesars an die Praetoren (vgl. civ. 3,1,2: *constituit*).<sup>249</sup> In fam. 11,28,2 schreibt jedoch Caesars Freund Matus nach dessen Tod, daß er durch eine *lex*, die den status vieler Menschen rettete (vgl. Caesars Worte *ad debitorum tuendam existimationem*), Geld verloren habe: *res familiaris mea lege Caesaris deminuta est, cuius beneficio plerique, qui Caesaris morte laetantur, remanserunt in civitate*. Frederiksen (135ff.) vermutet nun, daß es sich dabei um die aus der juristischen Literatur bekannte<sup>250</sup> *lex Iulia de bonis cedendis* handelte: Caesar hätte seine am Ende des Jahres 49 getroffenen temporären Maßnahmen zur Regelung des Schuldnerproblems ca. 46/45 v. Chr. in Gesetzesform gebracht. Zu dieser Vermutung Frederiksens paßt übrigens die oben diskutierte Umdatierung des Zinserlasses ab Kriegsbeginn in das Jahr 45 v. Chr.; Caesar könnte 46/45 ein ganzes Paket legislativer Maßnahmen geschnürt haben.<sup>251</sup>

Ein weiteres Gesetz, das ohne Zweifel im Rahmen der Bekämpfung der Wirtschaftskrise erlassen wurde, war die uns nur bei Tacitus (ann. 6,16,1) überlieferte „*lex dictatoris Caesaris de modo credendi possidendique intra Italiam*“. Gegen diese *lex* verstießen laut Tacitus Geldverleiher in der Regierungszeit des Tiberius und wurden deswegen angeklagt, was zum Ausbruch der vielbehandelten Kreditkrise des Jahres 33 n. Chr. führte.<sup>252</sup> Die genauen Bestimmungen des caesarschen Gesetzes sind zwar nirgends erhalten, doch aus den antiken Berichten über die Bestätigung seiner Gültigkeit unter Tiberius scheint sich

<sup>247</sup> Die Annahme Simelons (1985/1, 77f.), daß sich die wirtschaftliche Lage in Italien ab dem Jahr 46 v. Chr. stark gebessert habe, steht daher auf etwas wackeligen Beinen; die Situation wird sich im Vergleich zu den Jahren zuvor wohl nur leicht entspannt haben.

<sup>248</sup> Für das Jahr 48 ist ein Hinweis auf die Krise des Immobilienmarktes wohl fam. 14,6 zu entnehmen: An den Iden des Quinctilis schrieb Cicero an seine Frau, die er mit dem Verkauf von Grundstücken beauftragt hatte: *cognovi praedium nullum venire potuisse*. Zu den *aestimationes* vgl. etwa fam. 13,8,2.

<sup>249</sup> Einige Forscher – wie etwa Pinna Parpaglia – gehen jedoch davon aus, Caesar habe seine Maßnahmen bereits am Ende des Jahres 49 in eine *lex Iulia „de pecuniis mutuis“* gekleidet. Diese ist aber, wie aus Frederiksens Darstellung hervorgeht, ein äußerst angreifbares modernes Konstrukt. Das Gesetz ist nirgends erwähnt; sein Name ist lediglich aus Suet. Iul. 42,2 erschlossen.

<sup>250</sup> Cod. Iust. 7,71,4, Cod. Theod. 4,20, Gai. inst. 3,78.

<sup>251</sup> Für eine Entstehung des Gesetzes *de bonis cedendis* erst unter Augustus tritt hingegen M. Wlassak, *Cessio bonorum*, RE 3,2 (1899), 1995–2000, 1995f. ein.

<sup>252</sup> Tac. ann. 6,16f., Suet. Tib. 48,1, Cass. Dio 58,21,4f.

zu ergeben, daß es „eine am (Boden)besitz bemessene Höchstgrenze für verleihbares Kapital festlegte.“<sup>253</sup> Sueton (Tib. 48,1) gibt an, daß 33 n. Chr. ein Senatsconsult erging, *ut faeneratores duas patrimonii partes in solo collocarent*. Es scheint mir sinnvoll, mit Wolters (1987, 35) in dieser Angabe den Inhalt von Caesars Gesetz zu vermuten. Offenbar schrieb Caesar zur Ankurbelung des Immobilienmarktes vor, daß jemand, der Geld verlieh, zwei Drittel seines Gesamtvermögens in italischem Land anlegen mußte und nur maximal ein Drittel verleihen durfte. Daß diese lex mit dem von Cass. Dio (41,38,1) erwähnten, oben diskutierten Gesetz, das ein Hortungsverbot von mehr als 60.000 Sesterzen aussprach, zu identifizieren ist, wie T. Frank<sup>254</sup> meinte, ist wohl nicht anzunehmen.<sup>255</sup> Während das von Dio angeführte Gesetz als Notstandsmaßnahme des Jahres 49 anzusehen ist, könnte die von Tacitus genannte lex etwas später, nach Frederiksen (134, 141) 46/45 v. Chr., anzusetzen sein.<sup>256</sup>

μέγα εὐθὺς καὶ ἀναγκαῖον πρῶτα διώρθωσεν – „er führte sogleich eine große und notwendige Neuordnung durch“: So leitet Cassius Dio (41,37,1) seine Schilderung der von Caesar Ende 49 v. Chr. gesetzten wirtschaftspolitischen Schritte ein. In der Tat zeugen sie, genauso wie die legislativen Maßnahmen der Folgejahre, von großem Sachverstand in ökonomischen Angelegenheiten. Es handelt sich nicht um oberflächliche, nur Symptome der Krise bekämpfende Verfügungen, sondern um die Umsetzung eines durchdachten Konzeptes zur Bewältigung der Gesamtproblematik, das genaue Kenntnis der Marktkräfte verrät. Caesar verfügte eben nicht den von vielen herbeigesehnten vollständigen Schuldenerlaß, ließ jedoch seine popularen Wurzeln mit der Regelung der *bonorum cessio*, durch die die Schuldner im Endeffekt begünstigt wurden, durchaus erkennen; darüberhinaus stellten die partiellen Zins- und Mieterlässe weitere in dieselbe Richtung gehende Maßnahmen dar. Allein schon die Langlebigkeit des von Caesar in dieser Form institutionalisierten Rechtsinstrumentes der Güterabtretung zeigt allerdings, von welcher Bedeutung sein Beitrag zur Regelung des Schuldnerproblems insgesamt war.

Durchschlagender Erfolg konnte seinen Versuchen zur Beruhigung der wirtschaftlichen Situation jedoch nicht beschieden sein, solange der Krieg, der Auslöser der ökonomischen Mißstände, währte. Dessen entscheidende Phase stand freilich erst bevor. Caesar plante, mit seiner Armee noch im Winter die Adria zu überqueren und Pompeius möglichst rasch zu stellen. Vor seinem Auszug in den Krieg gab er der römischen plebs eine Getreidespende (App. civ. 2,48,198) und fettete seine Kriegskasse nochmals kräftig auf, indem er Weihegeschenke (aus Edelmetall) aus Heiligtümern der Stadt entfernte; u. a. raubte er angeblich auch alle Weihegaben vom Capitol: τὰ ἀναθήματα, τὰ τε ἄλλα καὶ τὰ ἐκ τοῦ Καπιτωλίου πάντα, ἀνελόμενος κτλ. (Cass. Dio 41,39,1).

Dann legte Caesar nach elftägigem Aufenthalt in Rom seine Dictatur nieder und begab sich zum Heer nach Brundisium (Caes. civ. 3,2,1), von wo aus er übersetzen wollte. Da

<sup>253</sup> So R. Wolters, Die Kreditkrise des Jahres 33 n. Chr., LNV 3 (1987), 23–58, 29, vgl. auch Billeter 176 und C. Rodewald, *Money in the Age of Tiberius*, Manchester 1976, 3f. Daß das Gesetz auch einen Höchstzinsatz festsetzte, wie Frederiksen 134 und Nicolet 1971, 1217 meinen, ist nicht anzunehmen, vgl. Billeter 177.

<sup>254</sup> The Financial Crisis of 33 A.D., *AJPh* 56 (1935), 336–341, 336, Anm. 1.

<sup>255</sup> Vgl. Wolters 1987, 30. Das Hortungsverbot definierte eine fixe, legal thesaurierbare Maximalsumme, die lex de modo credendi possidendique hingegen fixierte wohl ein Verhältnis zwischen zu investierendem und zu thesaurierendem bzw. zu verleihendem Kapital. Außerdem war das bei Cass. Dio genannte Gesetz ja keine Neuschöpfung Caesars, sondern nur die Wiederaufnahme einer bereits bestehenden Bestimmung.

<sup>256</sup> Zu möglichen Intentionen des Gesetzgebers beim Erlaß dieser lex bzw. des Hortungsverbots im Zusammenhang mit der Regelung der Schuldenfrage mittels *bonorum cessio* vgl. die Überlegungen von Jehne 1987/1, 245f.

er dort zur Einschiffung seiner gesamten Truppen nicht ausreichend viele Schiffe vorfand, mußte er sein Heer in zwei Gruppen teilen. Er selbst stach am 4. Jänner 48 mit sieben Legionen in See (civ. 3,6,2) und landete am folgenden Tag in Palaeste an der epirotischen Küste (civ. 3,6,3). Sofort wurden die Schiffe unter Fufius Calenus wieder nach Brundisium zurückgeschickt (civ. 3,8,1), um die Verschiffung der restlichen fünf Legionen (civ. 3,2,2) und der Reiterei rasch durchführen zu können. Aufgrund der Bedrohung durch die starke pompeianische Flotte verzögerte sich deren Überfahrt jedoch beträchtlich (civ. 3,14), und Caesar mußte zunächst mit den bei ihm befindlichen Truppen das Auslangen finden.

#### d) VON DYRRACHIUM NACH PHARSALUS: DIE ENTSCHEIDUNG

Pompeius hatte die Monate nach seiner Räumung Italiens zur Aufstellung einer mächtigen Streitmacht, vor allem einer großen Flotte, genützt. Caesar berichtet (civ. 3,3–5) ausführlich von den Rüstungen seines Gegners.<sup>257</sup> Pompeius verfügte neben umfangreichen Auxiliarverbänden (3,4,3–6) über neun Legionen, deren zwei der Consul Lentulus in Asia hatte ausheben lassen (civ. 3,4,1, vgl. Ios. ant. 14,10,13f.; 16; 18f.; §§228ff.).<sup>258</sup> Pompeius trainierte seine Truppen persönlich im makedonischen Beroea, in der Nähe von Thessalonica, wo der exilierte Senat sich versammelt hatte.<sup>259</sup> Das Oberkommando über die Flotte, die die Adria beherrschte,<sup>260</sup> hatte Caesars Erzfeind M. Bibulus, sein Begleiter im cursus honorum seit der Aedilität (civ. 3,5,4); eines der Flottengeschwader (civ. 3,5,3; vgl. auch 3,3,1), das rhodische, wurde vom Consul Marcellus gemeinsam mit C. Coponius, einem der Praetoren des Jahres 49,<sup>261</sup> befehligt (civ. 3,5,3).

Die für die umfangreichen Rüstungen nötigen monetären Mittel mußte Pompeius sich erst im Osten verschaffen, da er es ja verabsäumt hatte, die Staatsgelder aus Rom abzutransportieren, wie wir ausführlich dargelegt haben. Seine Flucht über die Adria war unter anderem durch die Überlegung motiviert, daß er dort seine Finanzprobleme lösen und mit den erworbenen Geldern in Ruhe ein Heer aufstellen könnte (Cass. Dio 41,10,4). Seine Rechnung ging auf: *magnam imperatam Asiae, Syriae regibusque omnibus et dynastis et tetrarchis et liberis Achaiae populis pecuniam exegerat, magnam societates* (sc. publicanorum) *earum provinciarum, quas ipse obtinebat, sibi numerare coegerat* (Caes. civ. 3,3,2).<sup>262</sup> Cassius Dio (41,55,3) teilt vor der Schilderung der Schlacht von Pharsalus mit, daß mit Ausnahme des Pharnakes und des Arsakiden Orodes alle Könige des Ostens, die dem Pompeius verbunden waren, nicht nur Truppen stellten, sondern auch Finanzhilfe leisteten.

Über den Ablauf der Eintreibungen des Pompeius besitzen wir im Grunde keine über den Inhalt der Caesarstelle hinausgehenden Informationen. Eine finanzhistorisch und

<sup>257</sup> Vgl. auch App. civ. 2,49, Plut. Pomp. 64,1f., Vell. 2,51,1.

<sup>258</sup> Auch Cato wurde laut Plut. Cat. min. 54,1–3 nach Asia geschickt, um bei den dortigen Rüstungen zu Lande und zu Wasser zu helfen, kehrte jedoch bald wieder zu Pompeius zurück.

<sup>259</sup> Plut. Pomp. 64,2–7, Cass. Dio. 41,18,5; 41,43,1f. Laut Plut. Cat. min. 53,6 und Pomp. 65,1 beschloß der Senat auf Catos Antrag hin u. a., daß im Krieg keine Stadt, die Rom unterstand, geplündert werden sollte.

<sup>260</sup> Vgl. dazu auch Cic. Att. 9,9,2; ursprünglich wollte Pompeius Italien durch eine Seeblockade aushuntern.

<sup>261</sup> MRR 2,257. Coponius wird auch von Pompeius im Brief Att. 8,12a,4 und von Cic. div. 1,68 und 2,114 erwähnt; als Munatius Planeus vor der Schlacht bei Actium zu Octavian übergang, war Coponius *vir e praetoriis gravissimus* (Vell. 2,83,3).

<sup>262</sup> Auch App. civ. 2,49,200 weiß von der Füllung der Kriegskasse durch Pompeius (χορήματα συνήγε).

numismatisch ungeheuer wichtige Mitteilung zum Jahr 49, die in Teil B Auswertung finden wird, macht jedoch Cicero (fam. 13,29,3f.; laut Shackleton Bailey<sup>263</sup> ca. am Beginn des Jahres 46 v. Chr. geschrieben). In einem Empfehlungsschreiben für C. Ateius Capito erwähnt er, daß dessen Verwandter T. Antistius im Jahre 50 Quaestor in Makedonien war (MRR 2,249 und 260). Als Pompeius mit seinem Heer im Jahre 49 in diese Provinz kam, hatte Antistius noch keinen Nachfolger erhalten und mußte deshalb zunächst die Befehle des Pompeius ausführen, tat dabei aber nur das Nötigste, da er laut Cicero caesarianisch gesonnen war: *sed oppressus tantum attingit negotii, quantum recusare non potuit* (§3). So hatte er bei der Prägung von Münzen, die in Apollonia vorgenommen wurde, angeblich keine leitende Funktion, war daran aber irgendwie beteiligt: *cum signaretur argentum Apolloniae, non possum dicere eum praefuisse neque possum negare adfuisse, sed non plus duobus an tribus mensibus. deinde afuit a castris; fugit omne negotium*. Antistius habe sich dann in das hinterste Makedonien zurückgezogen, möglichst weit vom Lager entfernt: *non modo ut non praeeset ulli negotio, sed etiam ut ne interesset quidem* (§4)<sup>264</sup>. Es ist dies einer der in unserem Untersuchungszeitraum ganz wenigen Fälle, in denen Münzprägung einen Niederschlag in den literarischen Quellen gefunden hat.

Im Gegensatz zu den finanziellen Dispositionen des Pompeius informiert uns Caesar besonders genau, und in anklagendem Tonfall, über die Maßnahmen zur Geldbeschaffung, die der syrische Proconsul Scipio (MRR 2,260f.) setzte. Wie wir civ. 3,4,3 hören, erwartete Pompeius ihn mit zwei Legionen aus seiner Provinz in Griechenland. Bevor Scipio Syrien verließ, erlegte er den Untertanen hohe Kontributionen auf und beschaffte sich auch von den Steuerpächtern große Summen: *civitatibus tyrannisque magnas imperaverat pecunias, item a publicanis suae provinciae debitam biennii pecuniam exegerat et ab isdem insequentis anni mutuam praeceperat* (civ. 3,31,2). Dann führte er sein Heer nach Asien und quartierte es im Winter in Pergamum und anderen reichen Städten ein, die er den Soldaten zur Plünderung überließ, um sie bei der Stange zu halten: *legionibus maximas largitiones fecit et confirmandorum militum causa diripiendas his civitates dedit* (civ. 3,31,4). In der Zwischenzeit wurden rücksichtslos Steuern verschiedenster Art eingehoben: Kopfsteuern für Sklaven und Freie, Säulensteuern sowie Türsteuern. Den einzelnen conventus und civitates der Provinz wurden Kontributionen auferlegt, die als Anleihen auf Senatsbeschluß bezeichnet wurden. Außerdem wurde die Stellung von Soldaten anbefohlen; Getreide und Gerät mußte geliefert werden und vieles mehr – Caesar zeichnet in civ. 3,32 ein wahres Schreckensbild vom Wüten der exactores. Es ist für sein ökonomisches Verständnis kennzeichnend, daß er auch die Auswirkungen der Eintreibungen auf das Zinsniveau und auf die Verschuldung der Provinz<sup>265</sup> kommentiert: *accedebant ad haec gravissimae usurae, quod in bello plerumque accidere consuevit universis imperatis pecuniis; quibus in rebus prolatio-*

<sup>263</sup> D. R. Shackleton Bailey, *Cicero: Epistulae ad Familiares*, 2 Bde., Cambridge 1977 (Cambridge Classical Texts and Commentaries 16 und 17).

<sup>264</sup> Im Lichte dieser Aussage ist der von Shackleton Bailey in Abweichung von der Vulgata im ersten Satz des Paragraphen gedruckte Text (*non possum dicere eum non praefuisse etc.*) abzulehnen; Antistius hatte offenbar eben nicht die alleinige Oberaufsicht. Shackleton Baileys Erklärung seiner Textgestaltung im Kommentar (Bd. 2, 443) vermag nicht zu überzeugen: Warum hätte Cicero nicht wissen sollen, ob Antistius die Prägung leitete, wenn er wenige Zeilen später von seinem engen Kontakt mit dem Quaestor spricht (*mecum omnia communicabat*)?

<sup>265</sup> Meusel bringt in seinem Kommentar gute Argumente dafür bei, daß civ. 3,32 auf Syria zu beziehen ist, nicht auf Asia, wie gemeinhin vermutet wird; vgl. etwa D. Magie, *Roman Rule in Asia Minor to the End of the Third Century after Christ*, 2 Bde., Princeton/New Jersey 1950, 403f., M. Rostovtzeff, *Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt*, 3 Bde., Darmstadt 1955–1956 (ND 1984), 786f. und 1355 (Anm. 93), Gelzer 1960, 226 oder Freber 23.

*nem diei* (= Aufschub des Zahlungstermins) *donationem esse dicebant. itaque aes alienum provinciae eo biennio multiplicatum est* (civ. 3,32,5). Als Scipio sich in Ephesus aufhielt, wollte er auch Hand an die Tempelschätze der Artemis legen; der Raub wurde angeblich nur durch den brieflichen Auftrag des Pompeius verhindert, Scipio möge unverzüglich zu ihm stoßen, da Caesar nach Epirus übergesetzt habe. Scipio gehorchte: *haec res Ephesiae pecuniae salutem attulit* (civ. 3,33,2).

Der Befehl des Pompeius ist ein klarer Ausdruck seiner Überraschung über die Offensive Caesars. Er selbst war wenige Tage zuvor, mit Beginn des Jahres 48, zum Oberkommandierenden der Senatstruppen ernannt worden (vgl. oben 28 und unten Anm. 442). Als ihn die Nachricht von Caesars Landung erreichte, war Pompeius gerade auf dem Weg an die Adriaküste, um seine während der vergangenen Monate in Makedonien ausgebildeten Truppen in die Winterquartiere nach Apollonia und Dyrrachium zu verlegen (civ. 3,5,2; 3,11,2). Er hatte wohl vorgehabt, nach der Winterpause mit Hilfe seiner starken Flotte zur Rückeroberung Italiens anzutreten, doch unversehens befand er sich wieder in der Defensive, wie schon zu Beginn des Jahres 49.

Caesar gelang es nämlich unmittelbar nach der Landung, die Städte Oricum und Apollonia kampflos einzunehmen; auch weitere Gemeinden der Umgebung schlossen sich ihm an.<sup>266</sup> Sein nächstes Ziel war Dyrrachium. Diese Stadt besaß nämlich insofern besondere Bedeutung, als sie das Rüstungs- und Versorgungszentrum des Pompeius darstellte – τὸ ταμειῖον τῆς Πομπηίου παρασκευῆς (App. civ. 2,55,228) –, das Caesar natürlich unter seine Kontrolle bringen wollte. Als Pompeius von diesem Plane Caesars erfuhr, setzte ein Wettlauf der gegnerischen Heere nach Dyrrachium ein, da es von eminenter Wichtigkeit für Pompeius war, τὴν ἑαυτοῦ παρασκευὴν διαφυλάξαι (App. civ. 2,55,229). In der Tat langte er als erster bei der Stadt an.<sup>267</sup>

Da Caesar noch immer auf Verstärkung aus Italien wartete, unternahm er vorerst nichts weiter; die feindlichen Heere lagerten in den folgenden Monaten einander gegenüber an den Ufern des Flusses Apsus, südlich von Dyrrachium (Caes. civ. 3,13,5f.). Da die Flotte des Pompeius die See beherrschte und eine Blockade durchführte, kam Caesar bald in Versorgungsschwierigkeiten: Diese Situation sollte mehr oder weniger in der gesamten ersten Phase des Feldzuges bestehen bleiben, da sich an der maritimen Vormachtstellung seines Gegners nichts änderte; Caesar mußte stets versuchen, seinen gesamten Nachschub zu Lande zu bewerkstelligen. Auch Plutarch arbeitet in seinen Biographien des Caesar (39,1) und des Pompeius (65,6f.) die völlig gegensätzliche Versorgungssituation der beiden Heere klar heraus.<sup>268</sup> Vorerst gelang es Caesar noch, in Buthrotum Getreide zu erhalten (civ. 3,16,1).

Eine Änderung der strategischen Situation brachte das Eintreffen der so lange erwarteten caesarischen Truppen aus Italien, die unter dem Kommando des Antonius und des Fufius Calenus Anfang April nördlich von Dyrrachium landeten.<sup>269</sup> Daraufhin

<sup>266</sup> Caes. civ. 3,11,3–12,4, App. civ. 2,54, Cass. Dio 41,45,1.

<sup>267</sup> Caes. civ. 3,13,1–5, App. civ. 2,56,231. Vgl. zur Funktion von Dyrrachium auch Caes. civ. 3,41,3 (*quo omnem commeatum totiusque belli apparatus contulisset*) und 3,44,1 (*omnem apparatus belli, tela, arma, tormenta ibi collocaverat frumentumque exercitui navibus supportabat*). Wie wir Plut. Cat. min. 55,1 (vgl. Pomp. 67,3) entnehmen können, blieb die Stadt bis in die Zeit der Verlagerung des Kriegs nach Thessalien das Nachschubzentrum des Pompeius.

<sup>268</sup> Vgl. Pomp. 65,6f.: ... ὅστε πάντα πνεῖν ἄνεμον Πομπηίῳ οἶτον ἢ στρατιῶν ἢ χορήματα κομίζοντα, Κάισαρα δὲ δυσχερείαις ... περιεχόμενον κτλ., außerdem App. civ. 2,61,252.

<sup>269</sup> Caes. civ. 3,26–29. Laut Caes. 3,29,2 brachte Antonius vier Legionen und 800 Reiter mit, außerdem noch Gefangene und Geld, vgl. Plut. Ant. 7,6. Vgl. auch App. civ. 2,59,243–245, Cass. Dio 41,48, Plut. Caes. 39,1; Gelzer 1960, 210.

marschierten sowohl Pompeius als auch Caesar nach Norden (Caes. civ. 3,30,3); nach der Vereinigung der beiden caesarischen Heeresgruppen (3,34,1) zog sich Pompeius in Richtung Dyrrachium zurück. Es gelang Caesar jedoch, ihn von der Stadt abzuschneiden und an der Küste mit einer mächtigen Befestigungsanlage völlig einzuschließen. Pompeius konnte aber auf dem Seeweg von Dyrrachium aus bestens versorgt werden.<sup>270</sup> Das überaus gewagte Einschließungsmanöver, von Caesar selbst (civ. 3,47,1) aufgrund der außergewöhnlichen Begleitumstände als *nova et inusitata belli ratio* beurteilt, sollte die erste Phase des Entscheidungskampfes prägen.

Caesars Heer litt immer stärker unter Getreidenot.<sup>271</sup> Auf der Seite seines Gegners traten, neben den von Caesar 3,49,2 berichteten Schwierigkeiten wie Wassermangel, Probleme anderer Art auf, wie wir einem Brief Ciceros entnehmen können. Dieser hatte sich ja nach langem Überlegen dann doch dazu entschlossen, in das Lager des Pompeius zu gehen. In einem mit 13. Juni datierten Schreiben an Atticus spricht er von seiner finanziellen Notlage, zugleich aber auch von *angustiae* des Pompeius (11,3,3): *egeo rebus omnibus, quod is quoque in angustiis est, quicum sumus* (sc. Pompeius), *quoi magnam dedimus pecuniam mutuum opinantes nobis constitutis rebus eam rem etiam honori fore*. Daraus ergibt sich, daß Pompeius während des Bürgerkriegs Geld von Cicero aufgenommen, dieses wegen der *angustiae*, in denen er sich befand – Cicero spielt hier mit der eigentlichen („Enge“) und der übertragenen Wortbedeutung („finanzielle Klemme“) – aber nicht zurückgezahlt hatte.

Genauerer zu dem Darlehen des Cicero an Pompeius hören wir in früheren und in späteren Briefen. Bereits in den ersten Jännertagen des Jahres 49 schrieb Cicero (fam. 5,20,9)<sup>272</sup> über Geld, das er während seines Proconsulates erwarb: *... me omnem pecuniam, quae ad me salvis legibus pervenisset, Ephesi apud publicanos deposuisse; id fuisse HS [XXII]; eam omnem pecuniam Pompeium abstulisse. quod ego sive aequo animo sive iniquo fero...* Daß Pompeius dieses Geld damals offenbar doch noch nicht an sich genommen hatte, erhellt aus Att. 11,1,2 (Jänner 48): *ego in cistophoro in Asia habeo ad sestertium bis et viciens*. Ein Jahr nach der ersten Erwähnung des Geldbetrages konnte Cicero also noch über die gesamte Summe von 2,2 Mio. HS verfügen. Erst später, vor der Einschließung durch Caesars Truppen bei Dyrrachium, ließ er offenbar ca. 1 Mio. HS von diesem Kapital an Pompeius überweisen. Ungefähr Mitte März des Jahres 48<sup>273</sup> schrieb er nämlich (Att. 11,2,3): *ex ea pecunia, quae fuit in Asia, partem dimidiam fere exegi. tutius videbatur fore ibi, ubi est* (sc. apud Pompeium), *quam apud publicanos*. Es ist auffällig, daß Cicero selbst zu dieser Zeit Geld aufnehmen und sich sogar Kleidung schicken lassen mußte (11,2,4). Er hätte also durchaus selbst Bedarf an dem Geld gehabt, verlieh es aber aus politischer Raison, wie aus der von uns oben zitierten Stelle Att. 11,3,3 vom 13. Juni hervorgeht. Außerdem wird das Geldgeschäft noch in Att. 11,13,4, geschrieben wohl ca. Mitte März 47, erwähnt. In Brundisium auf seine Begnadigung durch Caesar wartend, beklagt sich Cicero über seine miserablen Vermögensverhältnisse: *si quas habuimus facultates, eas Pompeio tum, cum id videbamur sapienter facere, detulimus. itaque tum et a tuo vilico sumpsimus*

<sup>270</sup> Caes. civ. 3,41–43, Cass. Dio 41,50,1f., App. civ. 2,61,254f.; Gelzer 1973, 188ff. Zu Pompeius Caes. civ. 3,47,3: *... cum illi omnium rerum copia abundarent; cotidie enim magnus undique navium numerus conveniebat, quae commeatum supportarent ...*

<sup>271</sup> Caes. civ. 3,47,4. Vell. 2,51,2 sagt: *inopia obsidentibus quam obsessis erat gravior*. Viele Autoren nehmen die von Caesar civ. 3,48 berichtete Herstellung eines Brotersatzes durch die Soldaten aus einer lokal vorkommenden Wurzel auf; vgl. etwa Plut. Caes. 39,2f., App. civ. 2,61,252, Suet. Iul. 68,2, Luc. 6,108–117. Plinius n. h. 19,144 berichtet von Spottliedern der Soldaten beim Triumph Caesars 46 v. Chr.: *alternis ... versibus exprobravere lapsana se vixisse apud Dyrrachium, praemiorum parsimoniam cavillantes*.

<sup>272</sup> Zur Datierung vgl. Shackleton Bailey zu diesem Brief, Bd. 1, 465f.

<sup>273</sup> Vgl. Shackleton Bailey Bd. 5, 266.

*et aliunde mutuati sumus.*<sup>274</sup> Cicero berichtet weiters, er habe seine Mittel gar nie zu Gesicht bekommen (*neque ipsi eam pecuniam aspeximus*; 11,13,4). Daraus folgert Shackleton Bailey (zu Att. 11,2,3) mit Recht, daß wohl auch die verbliebene Hälfte der 2,2 Mio. HS dem Pompeius zuing.

Fassen wir also zusammen: Pompeius erhielt von Cicero Anfang 48 in Form eines Darlehens zunächst ca. 1 Mio. HS und zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich nochmals einen Betrag in ungefähr derselben Höhe. Das Geld stammte aus Ciceros Privatbesitz; er hatte es in seinem Proconsulat erworben und bei den publicani in Ephesus deponiert. Das Geld wurde von Pompeius nie zurückgezahlt, und Cicero verlor durch diese Transaktion den offenbar bedeutendsten Teil seines Bargeldes. Daß er bereits im Jänner 49 schrieb, Pompeius habe das Geld aus Ephesus entfernt (*abstulisse*), ist merkwürdig und veranlaßt Shackleton Bailey (ad fam. 5,20,9; Bd. 1, 471) zu der Annahme: „he (d. h. Cicero) may have told Pompey that it was at his disposal“. Es wäre verlockend, eine solche Zusage mit dem bei Appian überlieferten Senatsbeschluß beim Ausbruch des Bürgerkriegs zu verbinden, wonach dem Pompeius auch senatorische Privatvermögen zur Kriegsfinanzierung zugesagt wurden (App. civ. 2,34,135: τὰ ἰδιωτικὰ σφῶν ἐπὶ τοῖς κοινοῖς, εἰ δεήσειεν, εἶναι στρατιωτικὰ), doch steht dem Shackleton Baileys Datierung des Briefes vor das SC ultimum vom 7. I. 49 entgegen.<sup>275</sup> In jedem Falle zapfte Pompeius vor oder während der Einschließung durch Caesar bei Dyrrachium also auch private Geldquellen an. Ob dabei auch für ihn die von Caesar für einen pompeianischen Legaten bezeugte Intention eine Rolle gespielt hat, den Kreditgeber durch das Darlehen fester an sich zu binden, ist nicht zu ermitteln, aber gut vorstellbar.<sup>276</sup> Daß ihn nämlich eine arge Notlage dazu gezwungen hätte, Geld aufzunehmen, scheint mit den übrigen Testimonien zur damaligen finanziellen Situation des Pompeius nicht gut vereinbar, vgl. unten Anm. 280 und p. 78.

Während der Blockade versuchte Caesar zum zweiten Male (vgl. oben 45), den verschuldeten Consul Lentulus durch Bestechung auf seine Seite zu ziehen, und sandte zu diesem Zwecke Cornelius Balbus in das feindliche Lager; sein Plan ging jedoch nicht auf.<sup>277</sup> Von Caesar wissen wir außerdem, daß er den Centurio Scaeva, der sich während der Belagerung besonders ausgezeichnet hatte, mit 200.000 HS beschenkte und beförderte; seine cohors wurde *duplici stipendio, frumento, veste, cibariis militaribusque donis* bedacht (civ. 3,53,5). Der Erwähnung eines solchen Beispiels besonderer militärischer Tapferkeit stellt Caesar, scharf kontrastierend, die Schilderung des Verrates der allobrogischen Brüder Roucillus und Aecus gegenüber, die im Bürgerkrieg ein Auxiliarkontingent befehligten (civ. 3,59–61).<sup>278</sup> Diese machten sich zunächst des Betrugs schuldig: *despiciebant suos stipendiumque equitum fraudabant et praedam omnem domum avertabant* (3,59,3).

<sup>274</sup> Letzteres bezieht sich ohne Zweifel auf das in 11,2,4 erwähnte Darlehen.

<sup>275</sup> Bei der Beurteilung von fam. 5,20,9 ist auch zu bedenken, daß Cicero dem Adressaten des Briefes eine Zahlung verweigert und dabei auf seine Geldnot hinweist; möglicherweise ist seine Aussage also überhaupt mit Vorsicht zu behandeln. Vgl. generell zu Ciceros Darlehen O. E. Schmidt, *Der Briefwechsel des M. Tullius Cicero von seinem Prokonsulat in Cilicien bis zu Caesars Ermordung nebst einem Neudrucke des XII. und XIII. Buches der Briefe an Atticus*, Leipzig 1893, 185–189, sowie Früchtel 18f. Es ist Shackleton Bailey 469f. – gegen Schmidt 187 – wohl darin zuzustimmen, daß die in fam. 5,20,5 besprochenen monetären Transaktionen nichts mit Vorbereitungen für den Bürgerkrieg zu tun haben.

<sup>276</sup> Daß die Aufnahme eines Kredits bei einem Standesgenossen in jener Zeit gelegentlich eine starke politische Komponente gehabt hat, wird auch durch die Tatsache nahegelegt, daß sich einige Zeit später, ca. 47 oder 46 v. Chr., Caesars Privatsekretär Faberius bei Cicero Geld ausborgte; vgl. dazu genau unten 214ff.

<sup>277</sup> Vgl. Vell. 2,51,3 und Cic. fam. 10,32,3.

<sup>278</sup> Sie waren alte Verbündete Caesars aus der Zeit des gallischen Kriegs, die von ihm damals nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche Förderung erhalten hatten (*agrosque ... praemiaque rei pecuniariae magna tribuerat locupletesque ex egentibus fecerat*; civ. 3,59,2).

Außerdem warf man ihnen vor, Caesar eine höhere Zahl von Reitern angegeben zu haben, als bei ihnen tatsächlich in Dienst standen, um einen höheren Betrag für das stipendium ihrer Truppe zugeteilt zu bekommen und unterschlagen zu können (3,59,4) – wir erhalten also hier zufällig wichtige Informationen über Caesars Verrechnungspraxis bezüglich der Auxilien. Obwohl Caesar die Gallier nach Auffliegen ihrer Malversationen äußerst milde behandelte, nahmen sie die Affäre zum Anlaß, zu Pompeius überzulaufen. Um sich bei diesem ein gutes Entrée zu verschaffen, borgten sie sich unter dem Vorwand, den durch sie verursachten finanziellen Schaden wiedergutmachen zu wollen, möglichst viel Geld aus,<sup>279</sup> kauften damit Pferde und nahmen diese zu Pompeius mit (3,60,5). Die Tiere waren in dessen Lager äußerst willkommen, da der bei den Eingeschlossenen aufgetretene Futtermangel der pompeianischen Reiterei hart zugesetzt hatte (3,58,3–5).<sup>280</sup> Fast noch wichtiger waren aber die präzisen Kenntnisse der caesarischen Belagerungswerke und ihrer Schwachstellen, die die Allobroger Pompeius zur Verfügung stellten (3,61,3).

In der Tat wurden die gallischen Überläufer Caesar zum Verhängnis. Pompeius gelang es nämlich im Juli, an einer von diesen empfohlenen Stelle (civ. 3,63,5) den caesarischen Belagerungsring zu durchbrechen und so die strategische Situation zu seinen Gunsten zu wenden. Daraufhin kam es zu einem Gefecht, das Pompeius klar für sich entscheiden konnte; er brachte Caesar schmerzliche Verluste bei und wurde von seinen Truppen zum Imperator ausgerufen.<sup>281</sup> Pompeius feierte seinen Sieg wie die endgültige Entscheidung, die aber noch lange nicht gefallen war. Caesar beschloß nun, seinen Kriegsplan völlig zu ändern: Wenn nämlich die Auseinandersetzung an der Küste weiterginge, würde, so befürchtete er, aufgrund der starken Flotte und Reiterei des Pompeius wieder dieselbe Ungleichheit der Versorgungslage entstehen, unter der er bis dahin schon gelitten hatte (vgl. etwa civ. 3,74,3). Deshalb entschloß er sich, den Krieg in das Landesinnere zu verlagern. Bevor er dorthin abmarschieren konnte, mußte Caesar allerdings in der Mitte oder der zweiten Hälfte des Monats Juli aus verschiedenen Gründen noch nach Apollonia gehen: *Caesari ad saucios deponendos, stipendium exercitui dandum, socios confirmandos, praesidium urbibus relinquendum necesse erat adire Apolloniam* (civ. 3,78,1). Dieser Stelle ist zu entnehmen, daß Caesar seine Geldreserven offenbar in dieser Stadt gelagert hatte; sie war wohl sein Hauptstützpunkt, so wie Dyrrachium der des Pompeius war.<sup>282</sup> Die zitierte Passage darf vielleicht dahingehend interpretiert werden, daß damals die Jahresmitte ein regulärer Zeitpunkt der Soldzahlung war. Diese Annahme ist jedenfalls die nächstliegende und erfordert keine gewagten Hypothesen, auch wenn die Stelle vielleicht keine absolute Beweiskraft besitzt.<sup>283</sup>

<sup>279</sup> *quam maximas potuerunt pecunias mutuati*, civ. 3,60,5. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß während der Belagerung in Caesars Einflußbereich ein funktionierender Kreditmarkt existierte.

<sup>280</sup> Indirekt gestattet diese Angabe unter Umständen Rückschlüsse auf die monetäre Situation des Pompeius. Durch die zahlreichen Überläufer aus dessen Lager (civ. 3,61,2) war man bei Caesar ohne Zweifel gut darüber informiert, was Pompeius am meisten benötigte. Wenn sich die Allobroger aufgrund dieser Mitteilungen dazu entschlossen, Pompeius nicht das von ihnen aufgenommene Bargeld, sondern lieber davon angekaufte Pferde mitzubringen, ist daraus wohl abzuleiten, daß Geldnot (vgl. Ciceros *in angustiis*, Att. 11,3,3) zumindest nicht das vordringlichste Problem im Lager des Pompeius darstellte. Daß sie sich ihm überhaupt *magno comitatu* (civ. 3,61,1) anschlossen, spricht eher für seine Liquidität.

<sup>281</sup> Caes. civ. 3,62–71, App. civ. 2,61,256–62, Plut. Caes. 39,4–8, Pomp. 65,8, Cass. Dio 41,50,4, Oros. 6,15,19–21; Gelzer 1973, 193–195.

<sup>282</sup> Im gallischen Krieg legte Caesar ein solches Versorgungszentrum in Noviodunum an: *huc Caesar omnes obsides Galliae, frumentum, pecuniam publicam, suorum atque exercitus impedimentorum magnam partem contulerat* (Gall. 7,55,2). Daß sich dort Geld, Getreide und Sklaven befanden, weiß auch Cass. Dio 40,38,2.

<sup>283</sup> Knapowski 105 führt sie als einzigen wirklichen Beleg für seine Annahme an, wonach die Soldaten zweimal im Jahr, am 1. I. und 1. VII., ihren Lohn empfangen; Cass. Dio 41,28,1 ist nämlich bezüglich

Bereits nach dem Eintreffen des Antonius in Illyrien hatte Caesar Truppen nach Thessalien und Aetolien geschickt; ein drittes – das größte – Kontingent von zwei Legionen und 500 Reitern marschierte damals unter Cn. Domitius Calvinus nach Makedonien. Diese Heeresgruppen sollten einerseits den griechischen Raum in politisch-militärischer Hinsicht für Caesar absichern, andererseits für Getreidenachschub sorgen. Im makedonisch-thessalischen Grenzgebiet stieß Domitius auf den pompeianischen Proconsul Scipio, der ja – wie oben erwähnt – von Pompeius mit seinen zwei Legionen aus der Provinz Asia nach Griechenland beordert worden war. Die beiden Heere lagerten in knapper Entfernung voneinander, es kam jedoch nicht zu einer offenen Feldschlacht; in jedem Fall wurde der Vormarsch Scipios erfolgreich aufgehalten (civ. 3,34–38).<sup>284</sup>

Nach der Niederlage bei Dyrrachium beschloß Caesar (civ. 3,78,2), selbst nach Innergriechenland zu marschieren und sein Heer mit dem des Domitius zu vereinigen. Pompeius seinerseits nahm sich vor, Scipio zu Hilfe zu kommen, und verwarf die Option, Caesar einfach ziehen zu lassen und sich der italischen Halbinsel zu bemächtigen. So ging Caesars in civ. 3,78,3 formulierte Taktik auf, Pompeius vom Meer und seinen in Dyrrachium aufgehäuften Vorräten wegzulocken<sup>285</sup> und ihn zum Kampf unter gleichen Voraussetzungen, ohne Versorgungsvorteile, zu zwingen. Cato blieb als Verantwortlicher für die von Pompeius zurückgelassenen *πολλὰ ... ὄπλα καὶ χρήματα καὶ σώματα συγγενῆ καὶ οἰκεῖα* (Plut. Cat. min. 55,1) in Dyrrachium.<sup>286</sup> Plutarch gibt uns in seiner Pompeiusbiographie (66,6) die Zusatzinformation, daß Pompeius mit seinem Marsch nach Thessalien auch verhindern wollte, daß Scipio *μετὰ χρημάτων καὶ δυνάμεων μεγάλων* Caesar in die Hände fiel. Die Früchte seiner von Caesar so ausführlich geschilderten Eintreibungen in Syrien führte Scipio also offenkundig mit sich, und sie stellten ohne Zweifel für Pompeius einen wichtigen Faktor in der Planung der weiteren Kriegsfinanzierung dar.

Abermals waren es Versorgungsprobleme, die Caesar bedrückten und laut Plut. Caes. 41,6 den Marsch schwierig gestalteten (*οὐδενὸς παρέχοντος ἀγοράν*; vgl. auch Caes. civ. 3,79,4). Bei Aeginium vereinigte er sich schließlich mit den Legionen des Domitius (civ. 3,79,7). Beim Übertritt nach Thessalien wurde die Stadt Gomphi, in der sich der pompeiusfreundliche thessalische Oberkommandant Androstenes befand, vom caesarischen Heer erobert und *ad sublevandam omnium rerum inopiam* (3,80,6) geplündert.<sup>287</sup> Die Stadt

---

des Termins nicht aussagekräftig. Vertritt man die Meinung, daß schon unter Caesar eine Auszahlung des stipendium in drei Raten erfolgte, sodaß eigentlich am 1. V. Zahltag gewesen wäre – Langens Annahme anderer Auszahlungstermine (2,15) ist angesichts der Passage Bell. Afr. 6,1 (vgl. unten 176) und der gegenläufigen kaiserzeitlichen Evidenz nicht zu halten –, muß man eine Verschiebung der Zahlung um mehr als zwei Monate, etwa wegen der bereits im April begonnenen Einschließung (Gelzer 1960, 211f.), postulieren. Dies ist aber nicht unproblematisch, weil wir von Geldmangel auf seiten Caesars zum Zeitpunkt der Belagerung nichts erfahren; es ist uns im Gegenteil sogar ein Donativ und versuchte Bestechung bezeugt. Mit einer etwas flexibleren Auszahlungspraxis der Imperatoren der späteren Republik rechnet Mommsen 1844, 43, Anm. 64. Vielleicht ist es nur Zufall, daß auch Cicero (Att. 5,14,1) von einer Soldzahlung um Mitte Juli berichtet. Er schreibt, daß sein Amtsvorgänger Appius Claudius Pulcher vor Ciceros Ankunft in Kilikien meuternde Soldaten (vgl. auch fam. 15,4,2) besänftigte: *seditio militum sedata ab Appio stipendiumque eis usque ad Idus Quint. persolutum*. Man nimmt an, daß Appius damals nur Rückstände in der Soldzahlung bereinigte; vgl. die Übersetzung von Shackleton Bailey (Bd. 3, 41): „arrears of pay discharged up to the Ides of July“.

<sup>284</sup> Vgl. auch civ. 3,55 (= 3,56 Klotz), wo die Tätigkeit des caesarischen Legaten Q. Fufius Calenus in Achaia geschildert wird. Zu den damaligen Ereignissen in Griechenland insgesamt vgl. Freber 6f.

<sup>285</sup> ... *abductum illum* (sc. Pompeium) *a mari atque ab iis copiis, quas Dyrrachii comparaverat, frumento ac commeatu, abstractum* ...

<sup>286</sup> Vgl. auch Plut. Pomp. 67,3 und Cic. 39,1.

<sup>287</sup> App. civ. 2,64,267f., Cass. Dio 41,51,4, Plut. Caes. 41,7f., Flor. 2,13,41.

Metropolis öffnete ihm ihre Tore (3,81,1), und ganz Thessalien stand angeblich auf seiten Caesars – mit Ausnahme von Larissa. Dorthin hatte sich nämlich Scipio mit seinen beiden Legionen zurückgezogen, und Pompeius führte nach seinem Eintreffen in Thessalien bei dieser Stadt sein Heer mit den aus Syrien stammenden Truppen zusammen (3,82,1).

Obwohl Caesar selbst kaum einschlägige Andeutungen macht (vgl. civ. 3,85,2), muß man aufgrund der Angaben bei Appian (civ. 2,66) und Plutarch (Pomp. 68,6) annehmen, daß er – offenkundig ganz gegen seine Erwartungen – auch in Thessalien mit großen Versorgungsproblemen konfrontiert war. Pompeius hingegen hatte es verstanden, trotz der Entfernung von seiner Versorgungsbasis den Nachschub sicherzustellen.<sup>288</sup> Diese Situation wollte er zu seinen Gunsten ausnützen, indem er den Krieg in die Länge zog und sich keiner Entscheidungsschlacht stellte: οὔτε χρήμασιν ἐρρωμένος οὔτε τροφῆς εὐπορῶν χρόνου βραχέος ἐδόκει περὶ αὐτῶ καταλυθῆσεσθαι (sc. ὁ Καῖσαρ; Plut. Caes. 40,4).<sup>289</sup> Wenn wir der Angabe Plutarchs Glauben schenken dürfen, rechnete Pompeius mit einem völligen Zusammenbruch der caesarischen Kräfte in absehbarer Zeit: Caesars Ressourcen an Geld und Verpflegung schienen ihm nicht sehr groß zu sein.

Doch dieser Plan des Pompeius kam nicht zum Tragen, da die Häupter der Optimaten auf eine schnelle Entscheidung drängten. Sie sahen sich nämlich schon als Sieger der Auseinandersetzung und begannen deshalb bereits vor der Erlegung des Bären, sein Fell zu verteilen: Sie stritten um die zukünftige Besetzung der Ämter sowie der Priesterstellen, wobei der Oberpontifikat Caesars naturgemäß besondere Begehrlichkeit auf sich zog, und teilten die Häuser und das Vermögen der Caesarianer vorgrifflich untereinander auf (Caes. civ. 3,82,3; 83,1). Man plante auch, über Senatoren zu Gericht zu sitzen, die in Rom geblieben bzw. nicht für Pompeius militärisch aktiv geworden waren (3,83,3; vgl. Cic. Marc. 18); *omnes aut de honoribus suis aut de praemiis pecuniae aut de persequendis inimicitias agebant* (3,83,4).<sup>290</sup> Um möglichst rasch an die Früchte des sicher geglaubten Sieges zu gelangen, bestürmten sie Pompeius, nicht länger zu warten und doch endlich seine lästige Pflicht zu erfüllen – die Schlacht zu schlagen und zu gewinnen. Pompeius, im eigenen Lager wohl als zögerlicher und scheinbar kriegsunwilliger Oberbefehlshaber „Agamemnon“ titulierte<sup>291</sup> und aufgrund der zahlreichen orientalischen, z. T. unter königlicher Führung stehenden Hilfstruppen als βασιλεὺς βασιλέων verspottet, gab ihrer Forderung nach.<sup>292</sup>

Nach einer bei Plutarch (Pomp. 84,10 = Ages. et Pomp. 4,10) erhaltenen Variante wurde Pompeius allerdings nicht nur von seinem optimatischen Gefolge mehr oder weniger plump zur Schlacht provoziert, sondern erlag – φασί τνες – einem raffinierten Täuschungsmanöver des Metellus Scipio, der den größten Teil der aus Asien herangeführten Geldmittel in seinen Besitz bringen wollte, sie deshalb versteckte und mit dem Hinweis auf die leeren Kassen auf eine Schlacht drängte: τὰ γὰρ πλείστα τῶν χρημάτων ὧν ἐκόμιζεν ἐξ Ἀσίας βουλόμενον αὐτὸν νοσφίσασθαι καὶ ἀποκρύψαντα κατεπεῖξαι τὴν μάχην, ὡς οὐκέτι

<sup>288</sup> App. civ. 2,66,273. Cass. Dio 42,1,3.

<sup>289</sup> Die gute Versorgungssituation des Pompeius ist 40,1 erwähnt. Plutarch verlegt in Kapitel 40f. offenkundig Überlegungen im Lager des Pompeius vor der Schlacht von Pharsalus in die Zeit unmittelbar nach Dyrrachium.

<sup>290</sup> Bestätigung finden diese caesarischen Berichte bei Cicero: In Att. 11,6,2 und 6 (27. November 48) berichtet er von der Raffgier der Pompeianer und den geplanten Proskriptionen (vgl. auch fam. 9,6,3 und 4,14,2), in fam. 7,3,2 erwähnt er außerdem *maximum ... aes alienum amplissimum virorum* und stellt insgesamt pointiert fest: *nihil boni praeter causam*.

<sup>291</sup> Vgl. die Geschehnisse am Anfang des neunten Gesanges der Ilias.

<sup>292</sup> Vgl. zu den Vorgängen im Lager App. civ. 2,67, Plut. Pomp. 67,4–10 und Caes. 41f.

χορημάτων ὄντων. Wie oben erwähnt, berichtet Plutarch (Pomp. 66,6) über den Einfluß der von Scipio mitgebrachten Geldmittel auf die Entscheidung des Pompeius, Caesar nach Thessalien zu folgen; seine Schilderung ist aufgrund der Berichte Caesars über die gewaltigen von Scipio angeordneten Eintreibungen durchaus glaublich. Wenn Pompeius nun fix mit diesen Geldern plante und plötzlich mit der (fingierten) Mitteilung konfrontiert wurde, sie stünden gar nicht mehr zur Verfügung, konnte dies ohne Zweifel ein überhastetes Eintreten in die Entscheidungsschlacht begünstigen; unter Umständen schien ohne jene Mittel ein längerer Unterhalt des riesigen Heeres nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten finanzierbar. Zweifellos ist jedoch dieser Variante gegenüber Vorsicht angebracht, zumal Plutarch selbst sich bezüglich ihres Wahrheitsgehaltes sehr distanziert äußert: ὁ καὶν ἀληθὲς ἦν (84,11). Wir müssen allerdings m. E. aufgrund des Umstandes, daß eine solche ökonomische Argumentation ganz besonders dazu geeignet sein mußte, Pompeius zur Schlacht zu bewegen, zumindest mit der Möglichkeit ihrer Historizität rechnen.<sup>293</sup>

Durch welche Überlegungen auch immer Pompeius sich schlußendlich dazu bestimmen ließ, das Risiko einer frühen Entscheidungsschlacht, wie Caesar sie wünschte, einzugehen: am 9. August 48 v. Chr.<sup>294</sup> war es soweit. In der Ebene von Pharsalus in Thessalien gaben Pompeius und Caesar, deren Heere seit einigen Tagen in jenem Gebiet standen, das Zeichen zum Angriff. Die Parole Caesars war „Venus Victrix“, Pompeius setzte auf „Hercules Invictus“ (App. civ. 2,76,319). Trotz großer zahlenmäßiger Überlegenheit der Truppen des Pompeius – nach Caesars Angaben (civ. 3,88,5 und 89,2) führte er mehr als doppelt so viele Soldaten ins Feld – gelang Caesar ein glänzender Sieg; er eroberte auch das Lager seines Gegners und nahm im Morgengrauen des nächsten Tages die Kapitulation des pompeianischen Heeres entgegen. Pompeius selbst floh noch am 9. August, ritt zuerst nach Larissa und schiffte sich schließlich an der aegaeischen Küste ein.<sup>295</sup>

Wenn Caesar wirklich unter Finanzproblemen gelitten hatte, wie Pompeius laut Plut. Caes. 40,4 glaubte, so war er mit dem Sieg offenbar für den Moment aller materiellen Sorgen ledig; allein schon die Plünderung des pompeianischen Lagers,<sup>296</sup> in dem der Luxus herrschte (*magnum argenti pondus expositum*, Caes. civ. 3,96,1) und bereits alles für die Siegesfeier vorbereitet war, brachte ansehnliche Beute ein. Daß Caesar damals auch eine pompeianische Kriegskasse erbeutete, wird expressis verbis nirgends berichtet; Plutarch (Pomp. 84,2 = Ages. et Pomp. 4,2) sagt nur allgemein, daß er durch die Schlacht sofort κύριος ... χορημάτων καὶ ἀγορᾶς καὶ θαλάττης wurde.<sup>297</sup> Wie oben erörtert, ist die Frage der aktuellen Liquidität des Pompeius vor der Schlacht bei Pharsalus nicht leicht zu beantworten, da wir keine sicheren Angaben über den Verbleib bzw. eventuell die Veruntreuung der Gelder des Metellus Scipio machen können. Cassius Dio (42,2,1) geht jedoch davon aus, daß Pompeius prinzipiell viel Geld zur Verfügung gestanden sei: Er räsoniert nämlich, daß Pompeius durch seine überhastete Flucht keinen Nutzen aus einer Lage ziehen konnte, die

<sup>293</sup> Die von Plutarch für diesen Fall gegen Pompeius erhobenen Vorwürfe, er hätte sich nicht so einfach täuschen lassen und dann alles auf eine Karte setzen dürfen, sind dann natürlich gültig.

<sup>294</sup> So die *Fasti Amiternini* und die *Fasti Antiaties*, *Inscr. Ital.* XIII,2, 190f. und 208.

<sup>295</sup> Vgl. bes. Caes. civ. 3,88–98, App. civ. 2,68–82, Plut. Pomp. 68–73, Plut. Caes. 42–47, Cass. Dio 41,55–62, Oros. 6,15,23–27.

<sup>296</sup> Caes. civ. 3,96,1 und 97,1, Oros. 6,15,26, Eutr. 6,21,2; vgl. App. civ. 2,81,344, Plut. Pomp. 72,5f.

<sup>297</sup> Erst nach dem Sieg bei Pharsalus nahm Fufius Calenus auch Megara ein, die Gefangenen verkaufte er zur Strafe für den langen Widerstand der Stadt in die Sklaverei. Daß er sie an ihre Verwandten bzw. zu niedrigen Preisen abgab, wird als großes Entgegenkommen berichtet; in jedem Fall stellte die Aktion auch eine Beschaffung von Geld für den caesarischen Kriegsapparat dar (Cass. Dio 42,14,3f.; Freber 15f. und Meyer 503).

ihm eigentlich eine rasche Wiedergewinnung der Vormacht erlaubt hätte, verfügte er doch noch immer über Truppen, eine große Flotte, Rückhalt in vielen Städten, τὸ τε μέγιστον καὶ χρήματα πολλὰ ἐκέκτητο. Ob sich diese Angabe auf momentan in Thessalien disponible Gelder bezieht, ist unklar; vielleicht sind auch in Dyrrachium zurückgebliebene Reserven – solche gab es ja mit Sicherheit – gemeint.

Aus den Schilderungen der Flucht des Pompeius geht auf jeden Fall hervor, daß er offenbar keine bedeutenden Beträge mit sich nahm. Caesar selbst teilt mit, daß Pompeius seine hospites in Amphipolis, wo er eine Nacht lang ankerte, um Geld bitten mußte.<sup>298</sup> Über Mytilene, Pamphylien und Kilikien gelangte er schließlich nach Zypern; es war geplant, nach Ägypten zu flüchten. Pompeius hob Geld von den Steuerpachtgesellschaften ein und borgte auch von Privaten, um eine kleine Truppe von 2000 Mann aus den Bediensteten der societates publicanorum und der Kaufleute aufstellen zu können.<sup>299</sup> Plutarch (Pomp. 76,4) berichtet, wie Pompeius sich bemühte, von verschiedenen Städten Gelder zu erhalten. Ägypten bot sich als Ziel seiner Flucht unter anderem auch deswegen an, weil es reich an Schiffen, Getreide und Geld war (App. civ. 2,83,351).

Wenn Pompeius also bei Pharsalus über eine gefüllte Kriegskasse verfügte, so nahm er sie nach seiner Niederlage nicht mit: Entweder es gelang anderen Pompeianern, am Schlachtort vorhandenes Geld zu retten,<sup>300</sup> oder es fiel Caesar in die Hände. Belegt wird auf jeden Fall durch Cass. Dio 41,63,2, daß Caesar die Völker und Könige, die seinem Gegner Auxiliarverbände geschickt hatten,<sup>301</sup> zwar sämtlich pardonierte, ihnen jedoch Geld abnahm (χρήματα μόνον παρ' αὐτῶν λαβών); jene, die damals nicht gleich zahlen konnten, verpflichtete er zur zukünftigen Beitragsleistung, wie wir hinzufügen dürfen. Als Caesar nämlich auf der Verfolgung des Pompeius nach Kleinasien kam, hob er dort offenkundig Kontributionen ein, die er nach der Schlacht auferlegt hatte (χρημάτων ... ἐκλογὴν, ὥσπερ εἶπον, ποιούμενος; Cass. Dio 42,6,3). Weiters führte er damals eine grundlegende Reform der von der Provinz Asia zu zahlenden Abgaben durch. Die Steuerpächter wurden ausgeschaltet und ein direkt an den Staat abzuführender Gesamtbetrag festgesetzt, der um ein Drittel niedriger als die zuvor den publicani bezahlte Summe war.<sup>302</sup> Caesar erwähnt all dies in seinem Bericht nicht, er erzählt jedoch voll Stolz, wie er zum zweiten Male das im Tempel der Artemis von Ephesus befindliche Geld rettete (civ. 3,105,1f.): Als der pompeianische Legat T. Ampius Balbus (MRR 2,266 und 280), der den Tempelschatz gerade entnehmen wollte, von Caesars Eintreffen in der Provinz hörte, ergriff er nämlich unverrichteter Dinge die Flucht.

<sup>298</sup> Caes. civ. 3,102,4: *pecunia ad necessarios sumptus conrogata*.

<sup>299</sup> Caes. civ. 3,103,1: *pecunia societatibus sublata et a quibusdam privatis sumpta*.

<sup>300</sup> Zu denken wäre natürlich in erster Linie an Metellus Scipio, der mit anderen vornehmen Pompeianern an die epirotische Küste fliehen konnte und schließlich nach Africa entkam. Wenn Scipio in der Tat schon vor der Schlacht Geld veruntreut hatte, nahm er dieses wohl auf die Flucht mit, so er die Gelegenheit dazu hatte. Daß Scipio in Corcyra mit Cato zusammentraf, wie App. civ. 2,87,364f. berichtet, bestreitet übrigens mit guten Argumenten W. Judeich, *Caesar im Orient. Kritische Übersicht der Ereignisse vom 9. August 48 bis October 47*, Leipzig 1885, 165–167.

<sup>301</sup> Aufzählungen bieten Caes. civ. 3,4,3–6 sowie App. civ. 2,49,202 und 70f.,292–296.

<sup>302</sup> Quellen sind Cass. Dio 42,6,3 (τοὺς γούν τελώνας ... ἀπαλλάξας, ἐς φόρου συντέλειαν τὸ συμβαῖνον ἐκ τῶν τελῶν κατεστήσατο), Plut. Caes. 48,1 (τὸ τρίτον τῶν φόρων ἀνήκεν), App. civ. 5,4,19. Im Detail bestehen Unklarheiten über die Art und Weise der Festsetzung der Steuerhöhe, vgl. vor allem die detaillierte Diskussion bei Freber (16–19) sowie Magie 406f. und 1260 (Anm. 8), Rostovtzeff 789 und 1356 (Anm. 99), Badian 1997, 160 und 214 (Anm. 163) und Gabbas Bemerkungen zur Appianstelle (1970, 16–18). Grundsätzliche Überlegungen bei G. Dobesch, *Caesar und Kleinasien*, Tyche 11 (1996), 51–77, 59.

Pompeius plante, Ägypten als Basis für die Fortführung des Kriegs gegen Caesar zu benutzen, konnte dieses Vorhaben jedoch nicht mehr in die Tat umsetzen. Als er nämlich vor Pelusium ankam, wurde er am 28. September 48 v. Chr. an Bord eines kleinen Landungsbootes hinterrücks von dem in ägyptischen Diensten stehenden römischen Militärtribun L. Septimius und dem ägyptischen General Achilles erstochen.<sup>303</sup> Den Kampf gegen Caesar und dessen Nachfolger hinterließ er seinen Söhnen zum Erbe.

---

<sup>303</sup> Vgl. bes. Caes. civ. 3,104, Plut. Pomp. 78f., Cass. Dio 42,4f., App. civ. 2,84f.; Datum: Vell. 2,53,3 und Plut. mor. 717D (= Quaest. conv. 8,1) mit Plin. n. h. 37,13 (Geburtstag am 29. September).